

PREMIUM FUNDS SICAV

Société d'investissement à capital variable

Luxemburg

Prospekt

Vom 2. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	4
1. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT.....	6
2. RECHTSFORM UND STRUKTUR DER GESELLSCHAFT	9
3. TEILFONDS	10
4. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION.....	11
5. ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN	16
6. RISIKEN	17
7. FORM VON ANTEILEN	42
8. AUSGABE VON ANTEILEN.....	42
9. ANTEILSKLASSEN	43
10. ZEICHNUNG VON ANTEILEN	43
11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	47
12. UMTAUSCH VON ANTEILEN	49
13. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ZEICHNUNG, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS	50
14. LATE TRADING UND MARKET TIMING.....	51
15. VERFAHREN BEI ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH, DIE 10 % ODER MEHR DER ANTEILE EINES TEILFONDS AUSMACHEN	51
16. GEBÜHREN UND KOSTEN.....	52
17. NETTOINVENTARWERT	58
18. POOLING.....	63
19. DATENSCHUTZ.....	65
20. BESTIMMTE ERWÄGUNGEN ZUR BESTEUERUNG IN LUXEMBURG....	66
21. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE.....	71
22. LIQUIDATION – AUFLÖSUNG UND ZUSAMMENFÜHRUNG VON TEILFONDS	72
23. INFORMATIONEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND....	73

24. AUSSCHÜTTUNGSRICHTLINIE	75
ANHANG A	77
ANHANG B.....	86
ANHANG C.....	100

PREMIUM FUNDS SICAV

Société d'investissement à capital variable

Eingetragener Sitz:

60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Luxemburg B 141004

EINFÜHRUNG

Premium Funds SICAV (nachstehend auch die „**Gesellschaft**“ oder die „**Sicav**“ genannt) ist eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „*société d'investissement à capital variable*“ mit mehreren Teilfonds qualifiziert ist. Sie beabsichtigt, in ein diversifiziertes Spektrum von übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen gesetzlich zulässigen liquiden Finanzanlagen zu investieren, die der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechen.

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ein „**OGAW**“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung in Bezug auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und die Sanktionen sowie in der Fassung, die in Zukunft noch geändert werden kann („**OGAW-Richtlinie**“). Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**OGA-Gesetz**“) registriert. Eine solche Registrierung stellt jedoch keine positive Bewertung des Inhalts des aktuellen Prospekts (der „**Prospekt**“) oder der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde dar. Jede gegenteilige Zusage ist unzulässig und rechtswidrig.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot an eine Person oder eine Aufforderung durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht qualifiziert ist.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die im Besitz dieses Prospekts ist, und jeder Person, die Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchte, sich über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf von Anteilen relevant sein könnten.

Sämtliche Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, sind als nicht autorisiert zu betrachten. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung als korrekt. Um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen, kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Zeichner sollten sich bei der Gesellschaft über die Herausgabe eines späteren Prospekts erkundigen.

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) verantwortlich. Er hat alle zumutbare Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen,

dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zum Datum dieses Prospekts in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Zeichnungen von Anteilen können nur auf der Grundlage des aktuellen Prospekts angenommen werden. Die Gesellschaft wird einen Jahresbericht (der „**Jahresbericht**“) mit den geprüften Abschlüssen und Halbjahresberichte (die „**Halbjahresberichte**“) erstellen. Nach der Veröffentlichung eines der beiden Berichte ist der aktuelle Prospekt zu diesem Zeitpunkt nur gültig, wenn er von einem solchen Jahresbericht oder Halbjahresbericht begleitet wird.

Zusätzlich zu diesem Prospekt veröffentlicht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ein KIID („Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger“ und/oder ein Basisinformationsblatt (KID)), das sich auf eine Anlage in den einzelnen Teilfonds bezieht und insbesondere Informationen über das Profil eines typischen Anlegers und die historische Wertentwicklung enthält. Das KID ist für jeden Zeichner am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, auf ihrer Website <https://www.generalinvestments.lu/>, bei der Hauptverwaltungsstelle und jeder Vertriebsstelle kostenlos erhältlich und muss von einem Anleger vor Abschluss des Zeichnungsvertrags berücksichtigt werden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in Zukunft die Notierung der Anteile an der Luxemburger Börse oder an anderen Wertpapierbörsen zu beantragen.

In diesem Prospekt beziehen sich alle Verweise auf „EUR“ oder „Euro“ auf die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben, alle Verweise auf „US Dollar“ und „USD“ auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten, alle Verweise auf „GBP“ und „£“ auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs, alle Verweise auf „RMB“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China („**VRC**“) (wobei sich alle Verweise auf „RMB(CNY)“ auf den in der VRC gehandelten RMB und alle Verweise auf „RMB(CNH)“ auf den außerhalb der VRC gehandelten RMB beziehen), alle Verweise auf „CAD“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung Kanadas, und alle Verweise auf „CHF“ und „Schweizer Franken“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Schweiz.

WICHTIGE HINWEISE

Falls Sie Zweifel am Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Rechtsanwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater konsultieren. Niemand ist befugt, andere Auskünfte zu erteilen als die, die in diesem Prospekt oder in den darin genannten Dokumenten, die am eingetragenen Sitz zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen, enthalten sind.

1. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

VERWALTUNGSRAT

VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATS

Herr Filippo Casagrande
Leiter der Abteilung Insurance Investments Solutions, Assicurazioni Generali S.p.A.
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest
Italien

WEITERE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Frau Lea Gesua' sive Salvadori
Leiter der Abteilung Produkte & Vertrieb, bei Investments Legal Affairs
Generali Investments Holding S.p.A. - Niederlassung Frankreich
2, rue Pillet-Will
Cedex 09 Paris, 75309
Frankreich

Herr Daniele Fontanili
Leiter der Abteilung Generali Multi Manager Solutions – Assicurazioni Generali S.p.A.
Piazza Tre Torri, 1
I-20149 Mailand
Italien

Herr Mattia Scabeni
Chief Executive Officer
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Herr Pierre Bouchoms
Verwaltungsratsmitglied
56, Am Millewee
L-8064 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRATS DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Herr Pierluigi Martino
Vorsitzender
Justiziar der Group Investments Asset and Wealth Management
Assicurazioni Generali S.p.A.

2, Piazza Duca degli Abruzzi
I-34132 Triest
Italien
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Herr Mattia Scabeni
Chief Executive Officer
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Frau Sophie Mosnier
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
41, Rue du Cimetière
L-3350 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Herr Geoffroy Linard de Guertechin
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
2, Rue Jean Monnet
L-1226 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Herr Timothy Cameron Rainsford
Chief Executive Officer
Generali Investments Partners S.p.A.
Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli, 4
I-34132 Triest
Italien

Frau Anouk Agnes
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
22, Rue Charles Darwin
L-1433 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*
39, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

*GESCHÄFTSFÜHRER FÜR DAS TAGESGESCHÄFT DER
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT*

Herr Mattia Scabeni
Chief Executive Officer
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Frau Ilaria Drescher
Verwalter
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Herr Erionald Lico
Verwalter
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Herr Stefano Portolan
Verwalter
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli, 4
34132 Triest
Italien

Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli, 4
34132 Triest
Italien

Marathon Asset Management LP
1 Bryant Park, 38th floor
New York, NY 100036
USA

Abrdn Investment Management Limited
1 George Street
Edinburgh EH2 2LL
Schottland

Western Asset Management Company
385 East Colorado Boulevard
Pasadena, Kalifornien 91101
USA

UNTERANLAGEVERWALTER

MCAP Global Finance (UK) LLP
Gordon House
10 Greencoat Place
London SW1P 1PH

England
Abrdn Inc.
1900 Market Street
Suite 200
Philadelphia
PA 19103 (215) 405-5700
Vereinigte Staaten von Amerika

VERWAHRSTELLE, ZAHLSTELLE UND DOMIZILIERUNGSAGENT

BNP Paribas, Luxemburger Niederlassung
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

HAUPTVERWALTUNG, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

BNP Paribas, Luxemburger Niederlassung
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*
39, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER nach dem Gesetz von Luxemburg

Arendt & Medernach SA
41A, Avenue J. F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

2. RECHTSFORM UND STRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde am 12. August 2008 nach luxemburgischem Recht als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gegründet. Das Kapital der Gesellschaft muss innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Gründung 1.250.000,- Euro erreichen und darf danach nicht mehr unter diesem Betrag liegen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Registerführer des Bezirksgerichts Luxemburg (der „**Registerführer**“) hinterlegt und im *Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations* (das „**Mémorial**“) am 5. September 2008 veröffentlicht. Die Gesellschaft wurde unter der Nummer B 141 004 im Luxemburger Handelsregister eingetragen. Die Satzung der Gesellschaft wurde zum letzten Mal am 2. Oktober 2023 geändert und diese Änderungen werden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburg (das „**RESA**“) veröffentlicht (die „**Satzung**“).

Die Satzung kann darüber hinaus von Zeit zu Zeit durch eine Versammlung der Anteilhaber geändert werden, vorbehaltlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse nach luxemburgischem Recht. Jede derartige Änderung wird im RESA, das das Mémorial seit dem 1. Juni 2016 ersetzt, gegebenenfalls in einer luxemburgischen Tageszeitung und, falls erforderlich,

in den amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht, die für die jeweiligen Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten werden, vorgesehen sind. Wenn alle Anteilhaber eingetragene Anteilhaber sind, kann eine solche Änderung anstelle einer Veröffentlichung den Anteilhabern per Post mitgeteilt werden. Solche Änderungen werden für alle Anteilhaber rechtlich bindend, sobald sie von der Hauptversammlung der Anteilhaber genehmigt wurden.

Änderungen, die sich auf die Rechte der Inhaber von Anteilen einer Klasse gegenüber den Inhabern von Anteilen einer anderen Klasse auswirken, unterliegen darüber hinaus den genannten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen in Bezug auf jede relevante Klasse.

Die Gesellschaft ist eine einzige Einheit; die Rechte von Anlegern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder in Bezug auf die Gründung, den Betrieb oder die Liquidation eines Teilfonds sind jedoch auf die Vermögenswerte des Teilfonds beschränkt, und die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich für die Rechte der Anteilhaber in Bezug auf den Teilfonds und für die Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind. In den Beziehungen zwischen den Anteilhabern der Gesellschaft wird jeder Teilfonds als eine separate Einheit behandelt.

Der Verwaltungsrat kann den Beschluss fassen, weitere Teilfonds mit unterschiedlichen Anlagezielen aufzulegen, und in solchen Fällen wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds einen getrennten Pool von Vermögenswerten unterhalten.

3. TEILFONDS

Dies ist ein Angebot zur Zeichnung von Anteilen (die „**Anteile**“), die ohne Nennwert an der Gesellschaft ausgegeben werden, wobei jeder Anteil an einen der Teilfonds der Gesellschaft (die „**Teilfonds**“) gebunden ist. Die Einzelheiten zu den einzelnen Teilfonds sind in Anhang C aufgeführt.

In jedem Teilfonds der Gesellschaft können verschiedene Anteilsklassen (die „**Klassen**“) ausgegeben werden, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und in Anhang C beschrieben. Weitere Informationen über die mit den verschiedenen Anteilen und Anteilsklassen verbundenen Rechte finden Sie in Abschnitt 7 „**Form der Anteile**“ und Abschnitt 9 „**Anteilsklassen**“.

Am Erstzeichnungstag (der „**Erstzeichnungstag**“) oder während der Erstzeichnungsfrist (die „**Erstzeichnungsfrist**“) werden die Anteile der einzelnen Teilfonds zu einem Erstausgabepreis (der „**Erstausgabepreis**“) angeboten, der für jeden Teilfonds in Anhang C angegeben ist. Der Erstausgabepreis unterliegt den in Abschnitt 16 „**Gebühren und Kosten**“ aufgeführten Provisionen.

Die Referenzwährung (die „**Referenzwährung**“) jedes Teilfonds ist die Währung, auf die der Nettoinventarwert (der „**Nettoinventarwert**“) eines jeden Teilfonds lautet, wie für jeden Teilfonds in Anhang C angegeben. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, den Nettoinventarwert pro Anteil eines oder mehrerer Teilfonds/Anteilsklassen zusätzlich zur Referenzwährung in einer anderen Nennwährung (die „**andere Nennwährung**“) zu berechnen, wie für die jeweiligen Teilfonds/Anteilsklassen in Anhang C näher beschrieben. Der in einer anderen Nennwährung berechnete Nettoinventarwert ist der Gegenwert des Nettoinventarwerts in der Referenzwährung des Teilfonds, umgerechnet zum geltenden Wechselkurs.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, neue Teilfonds aufzulegen, diese jedoch nicht direkt zur Zeichnung zu öffnen. Wenn der Verwaltungsrat beschließt, diese Teilfonds zur Zeichnung aufzulegen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Der Erstzeichnungstag eines Teilfonds oder der erste Tag der Erstzeichnungsfrist findet am Auflegungsdatum statt, das für jeden Teilfonds in Anhang C angegeben ist (das „**Auflegungsdatum**“). Werden am Auflegungstag keine Zeichnungen angenommen, ist der Auflegungstag der nächstfolgende Bewertungstag, an dem die ersten Zeichnungen für den betreffenden Teilfonds zum Erstausgabepreis angenommen wurden.

4. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Leitung, Kontrolle und Verwaltung der Gesellschaft sowie für die Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -politik.

Weder bestehen derzeit Dienstverträge zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft noch sind solche geplant, obwohl die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine marktübliche Vergütung haben.

4.2 Die Verwaltungsgesellschaft

Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft (société anonyme) mit Sitz in 4, Rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) wurde dazu bestimmt, als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Ergebnis der Spaltung von der Generali Fund Management S.A. am 1. Juli 2014 hervorgegangen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2014 durch eine notarielle Urkunde, die beim Registerführer hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht wurde, nach luxemburgischem Recht auf unbegrenzte Dauer gegründet.

Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich ihr Grundkapital auf EUR 1.921.900,-. Aktionär der Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Holding S.p.A.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds. Die Namen dieser anderen Fonds werden in den Finanzberichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den am 1. September 2008 abgeschlossenen und von Zeit zu Zeit geänderten Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft zur designierten Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt worden. Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Portfoliomanagement der Teilfonds;
- zentrale Verwaltung, einschließlich *u. a.* der Berechnung des Nettoinventarwerts (der „**Nettoinventarwert**“), des Verfahrens für die Eintragung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sowie der allgemeinen Verwaltung des Fonds;
- allgemeine Koordinierung, Vertrieb der Anteile der Gesellschaft und Marketing-Dienstleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden durch das OGA-Gesetz und einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag geregelt. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, unter ihrer Kontrolle und Verantwortung alle oder einen Teil ihrer Pflichten und Befugnisse an eine Person oder Einrichtung zu delegieren, die sie für angemessen hält. Der Prospekt ist in diesem Fall entsprechend zu ändern.

Bis auf Weiteres wurden die Aufgaben des Portfoliomanagements und der zentralen Verwaltungsstelle, die auch die Aufgaben der Register- und Transferstelle umfassen, wie nachstehend in den Unterabschnitten 4.3 und 4.5 näher erläutert, delegiert.

Ungeachtet einer Delegierung bleibt die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik entwickelt und umgesetzt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert, indem sie ein Geschäftsmodell hat, das naturgemäß keine übermäßige Risikobereitschaft fördert, die nicht mit dem Risikoprofil der Gesellschaft vereinbar ist. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft umfasst Governance, eine ausgewogene Vergütungsstruktur mit festen und variablen Bestandteilen sowie Regeln für die Anpassung an das Risiko und die langfristige Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, die mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilhaber der Gesellschaft in Einklang stehen sollen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich, u. a. einer Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden, und die Identität der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind abrufbar unter <https://www.generali-investments-luxembourg.com/content/who-we-are/additional-information.aspx> und ein Exemplar dieser Vergütungspolitik steht den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

4.3 Die Anlageverwalter

Bei der Festlegung der Anlagepolitik und der Verwaltung der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Anlageverwaltern (der „Anlageverwalter“) unterstützen lassen.

Im Rahmen einer Anlageverwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats dem Anlageverwalter ausdrücklich die Befugnis übertragen, auf täglicher Basis, jedoch unter der Gesamtkontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, als Vertreter der Gesellschaft Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios der Teilfonds auf Rechnung und im Namen der Gesellschaft zu verwalten.

Der Anlageverwalter kann unter den Bedingungen von Artikel 110 des OGA-Gesetzes die Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben an eine regulierte Anlage-/Vermögensverwaltungsgesellschaft der Generali Gruppe oder, mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, an einen Dritten delegieren. Wenn Funktionen an Dritte delegiert werden, muss der Prospekt entsprechend aktualisiert werden. Gemäß den Anlageverwaltungsvereinbarungen hat die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Anlageverwalter mit der Verwaltung des Vermögens einiger Teilfonds beauftragt, wie in Anhang C angegeben:

- Generali Insurance Asset Management S.p.A.;
- Generali Investments Partners S.p.A.;
- Marathon Asset Management LP;

- Abrdn Investment Management Limited;
- Western Asset Management Company.

Diese Vereinbarungen können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gekündigt werden.

4.4 Die Verwahr- und Zahlstelle

Die Gesellschaft hat BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg (die „**Verwahrstelle**“) zu ihrer Verwahrstelle im Sinne des OGA-Gesetzes und zur Zahlstelle gemäß einem unbefristeten Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann (die „**Verwahrstellenvereinbarung**“), bestellt.

BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg ist eine Zweigniederlassung von BNP Paribas, einer zugelassenen Bank, die in Frankreich beim *Registre du commerce et des sociétés Paris* (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nr. 662.042.449 eingetragen, von der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR)* zugelassen und von der *Autorité des Marchés Financiers (AMF)* als *Société Anonyme* (Aktiengesellschaft) beaufsichtigt wird, mit Sitz in 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris. Sie handelt über ihre Zweigniederlassung in Luxemburg, deren Sitz sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet, die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 23968 eingetragen ist und von der CSSF beaufsichtigt wird.

Die Verwahrstelle nimmt drei Arten von Aufgaben wahr, nämlich (i) die Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des OGA-Gesetzes definiert), (ii) die Überwachung der Cashflows der Gesellschaft (wie in Artikel 34(2) des OGA-Gesetzes festgelegt) und (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (wie in Artikel 34(3) des OGA-Gesetzes festgelegt). Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- 1) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen, die von oder im Namen der Gesellschaft getätigt werden, in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und der Satzung erfolgen;
- 2) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- 3) die Anweisungen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zum OGA-Gesetz oder der Satzung stehen;
- 4) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- 5) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und der Satzung verteilt werden.

Vorrangiges Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilhaber zu wahren, die stets Vorrang vor jeglichen kommerziellen Interessen haben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft parallel zu einer Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen umfassen in Bezug auf:

- Outsourcing/Delegation von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z.B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Überwachung der Einhaltung von Anlagevorschriften nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienste), bei denen BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Beauftragte der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft handeln; oder
- die Auswahl von BNP Paribas oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter von Nebendienstleistungen für Angelegenheiten wie die Ausführung von Devisengeschäften, Wertpapierleihe und Zwischenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jede Transaktion im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen innerhalb derselben Gruppe wie die Verwahrstelle zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt wird.

Um Interessenkonflikten vorzubeugen, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die insbesondere darauf abzielt:

- mögliche Situationen von Interessenkonflikten zu identifizieren und zu analysieren;
- Situationen von Interessenkonflikten zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen, und zwar entweder indem:
 - sie sich auf die ständigen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten stützt, wie z. B. Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - ein fallweises Management umsetzt, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“ (d. h. durch die funktionale und hierarchische Trennung der Erfüllung der Aufgaben der Verwahrstelle von anderen Tätigkeiten), die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und/oder die betroffenen Anteilinhaber zu informieren, oder (ii) die Durchführung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht, ablehnt;
 - Umsetzung einer ethischen Richtlinie;
 - aufzeichnen einer Kartographie von Interessenkonflikten, die es ermöglicht, ein Inventar der permanenten Maßnahmen zu erstellen, die zum Schutz der Interessen der Gesellschaft ergriffen wurden; oder
 - Einrichten interner Verfahren in Bezug auf (i) die Ernennung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen können, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu bewerten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Für den Fall, dass solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich in angemessener Weise darum zu bemühen, diese Konflikte fair zu lösen (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Pflichten und Aufgaben) und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilinhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung festgelegten Bedingungen an Dritte delegieren. Das Verfahren zur Ernennung solcher Beauftragten und ihre fortlaufende Beaufsichtigung folgt den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Umgangs mit potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben sollten. Diese Beauftragten müssen einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung und regelmäßiger externer Prüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Beauftragung nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Beauftragten parallel zur Verwahrungsdelegation eine separate Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten können.

Um das Entstehen solcher potenziellen Interessenkonflikte zu verhindern, hat die Verwahrstelle eine interne Organisation eingeführt und unterhält diese, so dass solche separaten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Auswahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung des Beauftragten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten für ihre Verwahrungsaufgaben ist verfügbar auf der Website <https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2021/11/ucitsv-list-of-delegates-sub-delegates-en.pdf>. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie zu Interessenkonflikten, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk bietet, das verschiedene Zeitzonen abdeckt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe und/oder Dritte übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und des Transferstellendienstes beteiligten Stellen sind auf der Website <https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/> aufgeführt. Weitere Informationen über das internationale Geschäftsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit dem Fonds können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesellschaft und/oder gegebenenfalls die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich von ihren Pflichten entbinden. Ebenso kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von 180 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft und/oder gegebenenfalls die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft niederlegen. In diesem Fall muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach Beendigung des Verwahrstellenvertrags eine neue Verwahrstelle benannt werden, die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle, wie in der zu diesem Zweck unterzeichneten Vereinbarung festgelegt, übernimmt.

Für die Auszahlung von Dividenden (falls zutreffend) an die Anteilhaber ist BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Zahlstelle zuständig.

4.5 Hauptverwaltung, Register- und Transferstelle und Domizilierungsagent

Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Hauptverwaltung und der Register- und Transferstelle der Gesellschaft an BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg (die „**Hauptverwaltung**“) übertragen.

Als Zentralverwaltungsstelle ist BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, für das Verfahren der Registrierung, des Umtauschs und der Rücknahme der Anteile, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft zuständig.

Als Domizilierungsagent erbringt BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, Verwaltungs- und Sekretariatsdienstleistungen für die Gesellschaft.

4.6 Die globalen Vertriebsstellen/die Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Vertriebsstellen/Nominees (die „**Vertriebsstellen**“) oder globale Vertriebsstellen (die „**globalen Vertriebsstellen**“) zu ernennen, die ihrerseits berechtigt sind, Vertriebsstellen/Nominees zu ernennen, um den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in den Ländern, in denen sie vertrieben werden, zu unterstützen. Bestimmte globale Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen bieten ihren Anlegern möglicherweise nicht alle Teilfonds/Anteilsklassen/Kategorien an. Die Anleger werden gebeten, sich für weitere Einzelheiten an ihre globalen Vertriebsstellen oder Vertriebsstellen zu wenden.

Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen (die „**Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen**“) und die globalen Vertriebsvereinbarungen (die „**globalen Vertriebsvereinbarungen**“) werden je nach Fall zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den verschiedenen Vertriebsstellen bzw. den verschiedenen globalen Vertriebsstellen unterzeichnet.

In Übereinstimmung mit diesen Vereinbarungen können bestimmte Vertriebsstellen als Nominee fungieren. In diesem Fall wird der Nominee in das Register der Anteilhaber eingetragen und nicht die Kunden, die in die Gesellschaft investiert haben. Die Bedingungen der Vereinbarungen müssen u. a. vorsehen, dass ein Kunde, der über einen Nominee in die Gesellschaft investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden, wodurch der Kunde ab dem Datum, an dem die Übertragungsanweisungen vom Nominee eingehen, unter seinem eigenen Namen in das Anteilhaberregister eingetragen wird.

Die Zeichner können Anteile direkt bei der Gesellschaft zeichnen, ohne über eine der globalen Vertriebsstellen oder die Vertriebsstellen handeln zu müssen.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur dann seine Rechte als Anleger direkt gegenüber der Gesellschaft in vollem Umfang ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilhaberregister eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft oder einen Teilfonds investiert, in die Gesellschaft oder einen Teilfonds anlegt, ist es dem Anleger möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

5. ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN

Hauptziel der Gesellschaft ist ein Kapitalzuwachs durch die Anlage in eine Reihe von diversifizierten übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen, die gesetzlich zulässig sind, indem verschiedene professionell verwaltete Teilfonds aufgelegt werden.

Jeder Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den in Anhang A aufgeführten Anlagebefugnissen und -beschränkungen (die „**Anlagebefugnisse und -beschränkungen**“) verwaltet und kann in Übereinstimmung mit den Beschränkungen in Anhang A Finanzderivate einsetzen oder die in Anhang B aufgeführten Finanztechniken und -instrumente (die „**Finanzielle Techniken und Finanzinstrumente**“) anwenden.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in Anhang C beschrieben.

6. RISIKEN

6.1 Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie wendet ein Verfahren an, das eine genaue und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten ermöglicht. Darüber hinaus muss die Gesellschaft der Aufsichtsbehörde regelmäßig und in Übereinstimmung mit den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Regeln die Arten von Derivaten, die damit verbundenen Risiken, die quantitativen Grenzen und die Methoden mitteilen, die gewählt werden, um die mit den Geschäften mit Derivaten verbundenen Risiken abzuschätzen.

6.2 Risikofaktoren

6.2.1 Allgemeines

Obwohl die Gesellschaft die Möglichkeit hat, Options-, Futures- und Swap-Kontrakte einzusetzen und Devisentermingeschäfte abzuschließen, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, sind alle Teilfonds Markt- oder Währungsschwankungen sowie den mit allen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass das investierte Kapital erhalten bleibt oder ein Kapitalzuwachs erfolgt.

6.2.2 Wechselkurse

Die Referenzwährung der einzelnen Teilfonds muss nicht zwangsläufig die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds sein. Investitionen werden in den Währungen getätigt, die nach Ansicht des Anlageverwalters am besten für die Wertentwicklung der Teilfonds geeignet sind.

Wechselkursänderungen wirken sich auf den Wert der in den Aktien- und Anleihe-/Schuldenteilfonds gehaltenen Anteile aus.

Anteilinhaber, die eine Anlage in einen Teilfonds tätigen, der nicht auf seine Referenzwährung lautet, sollten sich darüber im Klaren sein, dass Wechselkursschwankungen dazu führen können, dass sich der Wert ihrer Anlage vermindert oder erhöht. Handelt es sich bei dieser Anlage in den Teilfonds um eine währungsgesicherte Anteilsklasse, können diese Wechselkursrisiken in geringerem Maße bestehen. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass ein Währungsabsicherungsprozess möglicherweise keine genaue Absicherung bietet. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung vollständig erfolgreich sein wird.

6.2.3 Zinssätze

Der Wert der von den Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere schwankt im Allgemeinen in umgekehrter Richtung zu den Zinsänderungen, und diese Schwankungen können sich entsprechend auf die Aktienkurse auswirken.

6.2.4 Aktientitel

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktientitel investiert, wird von den Veränderungen an den Aktienmärkten und den Veränderungen im Wert der einzelnen Wertpapiere des Portfolios beeinflusst. Die Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere können bisweilen volatil sein und die Kurse können sich innerhalb kurzer Zeiträume erheblich ändern.

Die Aktientitel kleinerer Unternehmen reagieren empfindlicher auf diese Veränderungen als die von größeren Unternehmen. Dieses Risiko wirkt sich auf den Wert dieser Teilfonds aus, der in dem Maße schwankt, wie der Wert der zugrunde liegenden Aktientitel schwankt.

6.2.5 Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW

Der Wert einer Anlage, die durch einen OGA repräsentiert wird, in den die Gesellschaft investiert, kann durch Wechselkursschwankungen in der Währung des Landes, in dem dieser OGA investiert, oder durch Devisenvorschriften, die Anwendung der verschiedenen Steuergesetze der betreffenden Länder, einschließlich Quellensteuern, Regierungswechsel oder Änderungen der Währungs- und Wirtschaftspolitik der betreffenden Länder beeinflusst werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert pro Anteil hauptsächlich in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert der Ziel-OGA schwanken wird.

6.2.6 Verdoppelung der Gebühren

Jedes Mal, wenn die Gesellschaft in andere OGA und/oder OGAW investiert, kommt es zu einer Verdoppelung der Verwaltungsgebühren und anderer mit dem Fondsbetrieb verbundener Kosten. Der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren, der sowohl der Gesellschaft selbst als auch den OGA und/oder OGAW, in die die Gesellschaft investiert, in Rechnung gestellt wird, wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

6.2.7 Schwellenmärkte

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Schwellenländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sind, die zu denen anderer Anlagen hinzukommen. Potenzielle Anleger sollten insbesondere beachten, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind als Anlagen in Industrieländern; Schwellenländer können ein geringeres Maß an rechtlichem Schutz für Anleger bieten; einige Länder können ausländische Beteiligungen kontrollieren; und einige Länder können Rechnungslegungsstandards und Prüfungspraktiken anwenden, die nicht unbedingt den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

6.2.8 Anlagen in China

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere oder Instrumente investieren, die ein Engagement auf dem chinesischen Markt aufweisen. Das Engagement kann über verschiedene Kanäle erfolgen, darunter das Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (RQFII)-Programm oder Stock Connect (wie unten definiert). Neben den Risiken, die mit Anlagen auf internationaler Basis und in Schwellenländern verbunden sind, sowie anderen Risiken von Anlagen im Allgemeinen, wie sie in diesem Abschnitt 6. beschrieben werden und die für Anlagen in China gelten, sollten Anleger auch die zusätzlichen spezifischen nachstehend aufgeführten Risiken beachten.

Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor („RQFII“)

a) Regulatorische Risiken

Das RQFII-Programm unterliegt den Regeln und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in der Volksrepublik China („VRC“), d. h. der China Securities Regulatory Commission (CSRC), der State Administration of Foreign Exchange (SAFE) und der

People's Bank of China (PBOC) und/oder anderen zuständigen Behörden erlassen wurden (die „**RQFII-Vorschriften**“).

Bestimmte Anlageverwalter der Generali Gruppe, welche die entsprechenden vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß den RQFII-Vorschriften erfüllen, haben eine RQFII-Lizenz und -Quote erhalten oder sind dabei, eine RQFII-Lizenz und -Quote zu beantragen (jeweils „**Generali's RQFII**“ und zusammen „**Generali RQFIIs**“).

Gemäß der RQFII-Quotenverwaltungspolitik der SAFE und der PBOC haben Generali RQFIIs die Flexibilität, ihre RQFII-Quote auf verschiedene Teilfonds zu verteilen oder vorbehaltlich der Genehmigung der SAFE und der PBOC auf andere Produkte, die offene Fonds sind, und/oder auf Produkte und/oder Konten, die keine offenen Fonds sind. Generali RQFIIs können daher einem Teilfonds RQFII-Quoten zuweisen oder RQFII-Quoten, die einem Teilfonds ansonsten zur Verfügung stehen, anderen Produkten und/oder Konten zuweisen.

Vorbehaltlich der geltenden Vorschriften und Genehmigungen können die RQFII-Quote(n), die die Generali RQFIIs erhalten haben bzw. erhalten werden, von den von ihnen verwalteten Teilfonds und/oder von den Teilfonds genutzt werden, die von anderen Anlageverwaltern der Generali Gruppe verwaltet werden, die derzeit keine RQFII-Lizenz und -Quote besitzen. Im letzteren Fall werden die Generali RQFIIs in Übereinstimmung mit den RQFII-Vorschriften die Gesamtverantwortung für die Nutzung der RQFII-Quote behalten, aber keine diskretionäre Anlageverwaltungsfunktion in Bezug auf die von diesen anderen Anlageverwaltern verwalteten Teilfonds übernehmen.

Die RQFII-Vorschriften können von Zeit zu Zeit geändert werden und umfassen (sind jedoch nicht darauf beschränkt):

- (i) das „Pilotprogramm für inländische Wertpapieranlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in Renminbi“, das von der CSRC, der PBOC und der SAFE herausgegeben wurde und am 1. März 2013 in Kraft trat;
- (ii) die von der CSRC herausgegebenen und am 1. März 2013 in Kraft getretenen „Durchführungsbestimmungen für das Pilotprogramm für inländische Wertpapieranlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger in Renminbi“;
- (iii) das von der SAFE herausgegebene und am 21. März 2013 in Kraft getretene "Rundschreiben zu Fragen im Zusammenhang mit dem Pilotprogramm für inländische Wertpapieranlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Investoren in Renminbi" (die „**RQFII-Maßnahmen**“);
- (iv) die von der PBOC herausgegebene und am 2. Mai 2013 in Kraft getretene „Mitteilung der People's Bank of China über die relevanten Angelegenheiten bezüglich der Umsetzung des Pilotprogramms für inländische Wertpapieranlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Investoren in Renminbi“; und
- (v) alle anderen geltenden Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden.

Die RQFII-Vorschriften sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung solcher Anlagevorschriften ist daher relativ unerprobt, und es besteht keine Gewissheit darüber,

wie sie angewandt werden, da den Behörden und Regulierungsbehörden der VR China bei diesen Anlagevorschriften ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wurde und es keinen Präzedenzfall oder keine Gewissheit darüber gibt, wie dieser Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden kann.

b) Risiken der RQFII-Quote

Soweit ein Generali RQFII seine gesamte RQFII-Quote ausgeschöpft hat, kann der Generali RQFII vorbehaltlich der geltenden Vorschriften eine Erhöhung seiner RQFII-Quote beantragen, die von den Teilfonds, anderen Kunden des Generali RQFII oder anderen von dem Generali RQFII verwalteten Produkten genutzt werden kann. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass zusätzliche RQFII-Quoten beschafft werden können, um die Zeichnungsanträge für die betreffenden Teilfonds vollständig zu befriedigen. Dies kann dazu führen, dass diese Teilfonds für weitere Zeichnungen geschlossen, abgelehnt und/oder (bis zum Erhalt zusätzlicher RQFII-Quoten) neue Zeichnungsanträge ganz oder teilweise zurückgestellt werden müssen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts. Andererseits kann der Umfang der einem Generali RQFII gewährten Quote von den zuständigen chinesischen Behörden generell reduziert oder gestrichen werden, wenn dieser Generali RQFII nicht in der Lage ist, seine RQFII-Quote effektiv zu nutzen. Darüber hinaus können Generali RQFIIs behördliche Sanktionen auferlegt werden, wenn sie (oder die lokale RQFII-Verwahrstelle – siehe „RQFII-Verwahrungsrisiken“ unten) gegen eine Bestimmung der RQFII-Vorschriften verstoßen, was möglicherweise zum Widerruf der RQFII-Quote oder zu anderen behördlichen Sanktionen führen kann, die sich auf den Teil der Quote auswirken können, der für die Anlage durch die betreffenden Teilfonds zur Verfügung steht. Sollte ein Generali RQFII seinen RQFII-Status verlieren oder seine Anlagequote widerrufen oder reduziert werden, kann ein Teilfonds möglicherweise nicht mehr direkt in der VRC investieren oder gezwungen sein, seine über die Quote gehaltenen Anlagen auf dem inländischen Wertpapiermarkt der VRC zu veräußern, was sich nachteilig auf seine Wertentwicklung auswirken oder zu einem erheblichen Verlust führen könnte.

c) Risiken einer Repatriierung von RQFII

Ein Teilfonds kann von den Regeln und Beschränkungen der RQFII-Vorschriften (einschließlich Anlagebeschränkungen, Beschränkungen für ausländisches Eigentum oder Beteiligungen) betroffen sein, was sich nachteilig auf seine Wertentwicklung und/oder seine Liquidität auswirken kann. Die SAFE reguliert und überwacht die Repatriierung von Geldern aus der VRC durch RQFIIs gemäß den RQFII-Vorschriften. Repatriierungen durch RQFIIs in Bezug auf einen offenen RQFII-Fonds (wie in den RQFII-Bestimmungen definiert), wie die entsprechenden Teilfonds, die in RMB getätigt werden, werden derzeit täglich durchgeführt und unterliegen keinen Repatriierungsbeschränkungen oder einer vorherigen Genehmigung. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass sich die RQFII-Vorschriften nicht ändern werden oder dass in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden.

Jegliche Beschränkungen für die Rückführung des angelegten Kapitals und der Nettogewinne können sich auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds auswirken, Rücknahmeanträge der Anteilinhaber zu erfüllen. Unter extremen Umständen kann der betreffende Teilfonds aufgrund von RQFII-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des Wertpapiermarktes der VRC und Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften erhebliche Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

d) Risiken der RQFII-Verwahrung

Wenn ein Teilfonds über eine RQFII-Quote von Generali in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die am Interbankenmarkt für Anleihen und an den Börsen in der VRC gehandelt werden, werden diese Wertpapiere von einer lokalen Verwahrstelle (die „**RQFII-Verwahrstelle**“) gemäß den Vorschriften der VRC über Wertpapierkonten bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited oder der China Central Depository & Clearing Co. Ltd. und/oder der Shanghai Clearing House Co. Ltd. und anderen relevanten Verwahrstellen in dem Namen, der gemäß den Gesetzen der VRC zulässig oder erforderlich ist, gehalten. Barmittel werden auf einem Geldkonto bei der RQFII-Verwahrstelle verwahrt.

Die Verwahrstelle trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die RQFII-Depotstelle über geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds verfügt, einschließlich der Führung von Aufzeichnungen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Vermögenswerte dieser Teilfonds auf den Namen von Generali RQFII (als Inhaber der RQFII-Lizenz) eingetragen und von den anderen Vermögenswerten der RQFII-Depotstelle getrennt sind. Gemäß den RQFII-Vorschriften werden alle Wertpapiere, die ein Teilfonds über eine von Generali RQFIIs gehaltene RQFII-Quote erwirbt, von der RQFII-Verwahrstelle verwaltet und sollten auf den Namen des Generali RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber) zum alleinigen Nutzen und Gebrauch des Teilfonds registriert werden. Es ist jedoch möglich, dass die Justiz- und Aufsichtsbehörden in China die Position in Zukunft anders auslegen und bestimmen, dass Generali RQFIIs die Partei sein könnten, die Anspruch auf die Wertpapiere in einem solchen Wertpapierhandelskonto hat. Diese Wertpapiere können durch einen Liquidator des Generali RQFIIs in Anspruch genommen werden und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, wie wenn sie ausschließlich auf den Namen des Teilfonds registriert wären. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des Generali RQFII fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds dem Generali RQFII gehören und dass diese Gläubiger versuchen könnten, die Kontrolle über die Vermögenswerte des Teilfonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten des Generali RQFII gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen.

Anleger sollten zudem beachten, dass Barmittel, die auf dem Bargeldkonto der betreffenden Teilfonds bei der RQFII-Verwahrstelle hinterlegt sind, möglicherweise nicht getrennt werden, sondern eine Schuld der RQFII-Verwahrstelle gegenüber den betreffenden Teilfonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der RQFII-Verwahrstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der RQFII-Verwahrstelle haben die betreffenden Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Geldkonto hinterlegten Barmitteln, und die betreffenden Teilfonds werden zu einem ungesicherten Gläubiger der RQFII-Verwahrstelle, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern ist. Der betreffende Teilfonds kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Forderungen haben oder nicht in der Lage sein, sie vollständig oder überhaupt einzutreiben, wodurch der Teilfonds Verluste erleiden würde. Außerdem kann der Teilfonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Depotstelle bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren Verluste erleiden.

e) PRC-Brokerage-Risiken im Rahmen des RQFII-Programms

Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen oder die Übertragung von Geldern oder Wertpapieren kann von Maklern aus der VRC durchgeführt werden, die von den Generali RQFIIs beauftragt wurden. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds durch den Ausfall, den Konkurs oder die Disqualifikation der PRC-Broker Verluste erleidet.

In einem solchen Fall kann der Teilfonds bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren Verluste erleiden.

Bei der Auswahl der PRC-Broker werden die Generali RQFIIs Faktoren wie die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionsätze, den Umfang der jeweiligen Aufträge und die Ausführungsstandards berücksichtigen. Wenn die Generali RQFIIs es für angemessen halten und wenn marktbedingte oder betriebliche Einschränkungen vorliegen, ist es möglich, dass ein einziger PRC-Broker ernannt wird und der Teilfonds nicht unbedingt die niedrigste Provision zahlt oder die Geschäfte nicht zum besten Preis ausgeführt werden, der zum betreffenden Zeitpunkt auf dem Markt verfügbar ist.

Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect

Bestimmte Teilfonds können über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect („**Stock Connect**“) in China investieren. Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger wie die Teilfonds mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) über die Hong Kong Stock Exchange („**SEHK**“) und die Clearingstelle in Hongkong notiert sind. Bei den Wertpapieren, auf die über Stock Connect zugegriffen werden kann, handelt es sich zum Datum dieses Prospekts um alle Aktien, die den SSE 180 Index, den SSE 380 Index und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien bilden, sowie um bestimmte andere Wertpapiere und seit dem 5. Dezember 2016, ausgewählte Wertpapiere, die an der SZSE notiert sind, einschließlich aller Aktien, die Bestandteil des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sind und eine Marktkapitalisierung von 6 Milliarden RMB oder mehr aufweisen, sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben (die „**Stock Connect-Aktien**“). In der Anfangsphase der Northbound-Handelsverbindung nach Shenzhen kann die Zahl der Anleger, die für den Handel mit Aktien in Frage kommen, die im ChiNext Board der SZSE notiert sind, begrenzt sein. Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere, die über Stock Connect zugänglich sind, im Laufe der Zeit erweitert wird. Zusätzlich zu den in diesem Absatz beschriebenen Stock Connect-Aktien kann ein Teilfonds vorbehaltlich seiner Anlagepolitik in jedes andere an der SSE oder SZSE notierte Wertpapier investieren, das in Zukunft über Stock Connect verfügbar gemacht wird.

Stock Connect umfasst derzeit eine Northbound-Verbindung, über die Anleger aus Hongkong und Übersee wie die Gesellschaft Stock Connect-Aktien kaufen und halten können, sowie eine Southbound-Verbindung, über die Anleger in Festlandchina (d. h. die VRC mit Ausnahme der Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau, auch „**Festlandchina**“ genannt) an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können.

a) Risiken durch den Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect.

Soweit die Anlagen eines Teilfonds in China über Bond Connect gehandelt werden, können diese Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren ausgesetzt sein. Anlegern sollte insbesondere bewusst sein, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die entsprechenden Vorschriften sind nicht erprobt und können Änderungen unterliegen. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, über Stock Connect zeitnah zu handeln. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen.

Anleger sollten ferner beachten, dass nach den einschlägigen Vorschriften ein Wertpapier aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect zurückgerufen werden kann. Dies

kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, z. B. wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Anwendungsbereich von Stock Connect zurückgerufen wird.

b) Vorhandelsprüfung

Nach chinesischem Recht kann ein Verkaufsauftrag abgelehnt werden, wenn ein Anleger nicht genügend China-A-Aktien in seinem Konto hat. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge für Stock Connect-Aktien auf der Northbound-Verbindung auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („**Börsenteilnehmer**“) einer ähnlichen Prüfung unterziehen, um sicherzustellen, dass kein einzelner Börsenteilnehmer ein Overselling vornimmt („**Vorhandelsprüfung**“). Darüber hinaus müssen Stock Connect-Anleger alle Anforderungen in Bezug auf die Vorhandelsprüfung erfüllen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde, Agentur oder Behörde mit entsprechender Gerichtsbarkeit, Autorität oder Verantwortung in Bezug auf Stock Connect („**Stock Connect-Behörden**“) auferlegt werden.

Diese Anforderung der Vorhandelsprüfung kann eine Vorhandelslieferung der Stock Connect-Aktien von der inländischen Verwahrstelle oder Unterdepotbank eines Stock Connect-Anlegers an den Börsenteilnehmer erfordern, der diese Wertpapiere hält oder verwahrt, damit sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht das Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen könnten, geltend zu machen, dass diese Wertpapiere Eigentum des Börsenteilnehmers und nicht des Stock Connect-Anlegers sind, wenn nicht klargestellt wird, dass der Börsenteilnehmer in Bezug auf diese Wertpapiere als Verwahrer zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt.

Handelt ein Teilfonds mit Stock Connect-Aktien über einen Broker, der mit der Unterdepotbank der Gesellschaft verbunden ist, der ein Börsenteilnehmer und eine Clearingstelle seines verbundenen Brokers ist, ist keine Vorhandelslieferung von Wertpapieren erforderlich und das vorstehend genannte Risiko wird gemindert.

c) Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien.

Stock Connect-Aktien werden nach der Abrechnung von Brokern oder Depotbanken als Clearingteilnehmer auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („**HKSCC**“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Inhaber geführt wird. Die HKSCC wiederum hält diese Stock Connect-Aktien all ihrer Teilnehmer über ein auf ihren Namen lautendes „Single Nominee Omnibus Securities Account“, das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Festlandchina, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Stock Connect-Aktien ist, sollten Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, beachten, dass diese Stock Connect-Aktien nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das selbst nach dem Recht des chinesischen Festlands zur Verteilung an Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern dieser Stock Connect-Anteile in Festlandchina durchzusetzen. Ausländische Anleger wie ein Teilfonds, die über Stock Connect investieren und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können daher ihre Rechte nur über den Nominee ausüben.

d) Nicht durch den Einlagensicherungsfonds geschützt.

Anleger sollten beachten, dass jeglicher North- oder Southbound-Handel im Rahmen von Stock Connect weder durch den Investor Compensation Fund (Anlegerentschädigungsfonds) von Hongkong noch durch den China Securities Investor Protection Fund abgedeckt ist und Anleger daher nicht in den Genuss einer Entschädigung im Rahmen dieser Systeme kommen. Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, die infolge des Versäumnisses eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, Entschädigungen zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Liquidation, Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Fehlverhalten.

e) Einschränkung des Daytrading.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist Daytrading (Turnaround) auf dem Markt für chinesische A-Aktien im Allgemeinen nicht zulässig. Wenn ein Teilfonds Stock Connect-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Aktien möglicherweise erst am oder nach dem Tag T+1 verkaufen.

f) Quoten ausgeschöpft

Der Handel über Stock Connect unterliegt einer täglichen Quotenbegrenzung. Sobald die tägliche Quote ausgeschöpft ist, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls sofort ausgesetzt und für den Rest des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Angenommene Kaufaufträge bleiben von der Ausschöpfung des Tageskontingents unberührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Je nach dem Stand der Gesamtquoten werden die Ankaufsdienste am folgenden Handelstag wieder aufgenommen.

g) Unterschied zwischen Handelstag und Handelszeiten

Aufgrund unterschiedlicher Feiertage in Hongkong und Festlandchina oder aus anderen Gründen, wie z. B. schlechten Wetterbedingungen, kann es zu Unterschieden bei den Handelstagen und Handelszeiten an den über Stock Connect zugänglichen Märkten kommen. Stock Connect funktioniert nur an Tagen, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann also vorkommen, dass es ein normaler Handelstag für den Markt in Festlandchina ist, aber kein Handel mit Stock Connect-Aktien in Hongkong durchgeführt werden kann. Der Anlageverwalter sollte die Tage und Stunden beachten, an denen Stock Connect für den Handel geöffnet ist, und entsprechend seiner eigenen Risikotoleranz entscheiden, ob er das Risiko von Preisschwankungen bei Stock Connect-Aktien in der Zeit, in der Stock Connect nicht gehandelt wird, eingehen möchte oder nicht.

h) Rückruf in Frage kommender Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien gestrichen werden, und in einem solchen Fall kann die Aktie nur verkauft, aber nicht gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien des Anlageverwalters auswirken. Der Anlageverwalter sollte daher die Liste der zulässigen Aktien, die von den Behörden der VRC und Hongkongs zur Verfügung gestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, genau beachten.

Im Rahmen von Stock Connect darf der Anlageverwalter Stock Connect-Aktien nur verkaufen, aber nicht weiter kaufen, wenn: (i) die Stock Connect-Aktie später nicht mehr Bestandteil der betreffenden Indizes ist; (ii) die Stock Connect-Aktie später unter „Risikowarnung“ steht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der Stock Connect-Aktie später nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Der Anlageverwalter sollte auch beachten, dass für Stock Connect-Aktien Preisschwankungsgrenzen gelten.

i) Handelskosten

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel mit Stock Connect-Aktien sollte ein Teilfonds, der über Stock Connect handelt, auch alle neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus Aktienübertragungen beachten, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

j) Lokale Marktregeln, Beschränkungen für ausländische Beteiligungen und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen die an der Börse für chinesische A-Aktien notierten Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungspflichten des chinesischen A-Aktienmarktes. Jegliche Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien des chinesischen A-Aktienmarktes oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können die Aktienkurse beeinflussen. Der Anlageverwalter sollte auch die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz und die Offenlegungspflichten beachten.

Der Anlageverwalter unterliegt aufgrund seiner Anlage in China A-Aktien Beschränkungen für den Handel mit China A-Aktien (einschließlich Beschränkungen für die Einbehaltung von Erträgen). Der Anlageverwalter ist allein für die Einhaltung aller Mitteilungen, Berichte und relevanten Anforderungen im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen an China A-Aktien verantwortlich.

Nach den derzeitigen Vorschriften für Festlandchina muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien eines in Festlandchina notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offenlegen und darf während dieser Zeit nicht mit den Aktien des Unternehmens handeln. Der Anleger ist außerdem verpflichtet, jede Änderung seines Aktienbesitzes bekannt zu geben und die damit verbundenen Handelsbeschränkungen gemäß den Vorschriften von Festlandchina einzuhalten.

Gemäß den bestehenden Praktiken in Festlandchina kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von China-A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Bevollmächtigten ernennen, die in seinem Namen an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

k) Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken

HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Links zwischen den betreffenden Börsen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer der anderen Börse, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt initiiert werden, wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern vornehmen und andererseits die Clearing- und Abrechnungsverpflichtungen ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten erfüllen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die Stock Connect-Aktien über den Northbound-Handel erworben haben, sollten diese Wertpapiere bei den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen bei CCASS (betrieben von der HKSCC) halten.

l) Kein manueller Handel oder Pakethandel

Derzeit gibt es für Geschäfte mit Stock Connect-Aktien im Northbound-Handel keine manuelle Handelsfunktion oder Blockhandelsfunktion. Die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds können dadurch eingeschränkt werden.

m) Orderpriorität

Handelsaufträge werden auf Grundlage von Zeitaufträgen in das China Stock Connect System („CSC“) eingegeben. Handelsaufträge können nicht geändert werden, aber sie können storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange wieder in das CSC eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Markteingriffen kann nicht gewährleistet werden, dass die über einen Makler getätigten Geschäfte abgeschlossen werden.

n) Ausübungsprobleme

Stock Connect-Geschäfte können gemäß den Stock Connect-Regeln über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die von der Gesellschaft für den Northbound-Handel ernannt werden können. In Anbetracht der Anforderungen an die Vorhandelsprüfung und damit an die Vorhandelslieferung von Stock Connect-Aktien an einen Börsenteilnehmer kann der Anlageverwalter beschließen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, Stock Connect-Geschäfte nur über einen Broker auszuführen, der mit der Unterdepotbank der Gesellschaft, die ein Börsenteilnehmer ist, verbunden ist. In einer solchen Situation ist sich der Anlageverwalter zwar seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat aber nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Makler ist nicht möglich, ohne die Unterverwahrungsvereinbarungen der Gesellschaft entsprechend zu ändern.

o) Kein außerbörslicher Handel und keine Überweisungen

Marktteilnehmer müssen alle Kauf- und Verkaufsaufträge oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Aktien gemäß den Stock Connect-Regeln abgleichen, ausführen oder deren Ausführung veranlassen. Diese Regel gegen den außerbörslichen Handel und Übertragungen für den Handel mit Stock Connect-Aktien im Rahmen des Northbound-Handels kann den Abgleich von Aufträgen durch die Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um jedoch den Marktteilnehmern die Durchführung des Northbound-Handels und den normalen Geschäftsbetrieb zu erleichtern, wurden außerbörsliche oder „nicht handelsbezogene“ Übertragungen von Stock Connect-Aktien zum Zweck der nachbörslichen Zuteilung an verschiedene Fonds/Teilfonds durch Fondsmanager ausdrücklich zugelassen.

p) Währungsrisiken

Northbound-Anlagen eines Teilfonds in Stock Connect-Aktien werden in Renminbi („RMB“) gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Teilfonds eine Anteilsklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn der Teilfonds in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung fallen für den Teilfonds zudem Währungsumrechnungskosten an. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögens-

wertes zum Zeitpunkt des Kaufs durch einen Teilfonds und zum Zeitpunkt der Rückgabe/des Verkaufs durch den Teilfonds gleich bleibt, wird der Teilfonds einen Verlust erleiden, wenn er die Rücknahme-/Verkaufserlöse in die Landeswährung umwandelt, falls der RMB abgewertet wurde.

q) Risiko eines Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat einen Rahmen und Maßnahmen für das Risikomanagement festgelegt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden. Gemäß den allgemeinen Regeln von CCASS wird die HKSCC im Falle eines Ausfalls von ChinaClear (als zentraler Kontrahent) nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect-Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von ChinaClear zurückzuerhalten.

Die HKSCC wiederum verteilt die Stock Connect-Aktien und/oder die zurückerhaltenen Gelder anteilig an die Clearing-Teilnehmer, wie dies von den zuständigen Stock Connect-Behörden vorgeschrieben ist. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als gering eingeschätzt wird, sollten sich die Anleger der betreffenden Teilfonds dieser Vereinbarung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein.

r) Risiko eines Ausfalls der HKSCC.

Ein Ausfall oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Abrechnung von Stock Connect-Aktien und/oder Geldern in Verbindung mit ihnen fehlschlägt bzw. zu einem Verlust führt und dass ein Teilfonds und seine Anleger dadurch Verluste erleiden können. Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter sind für derartige Verluste verantwortlich oder haftbar.

s) Eigentum von Stock Connect-Aktien

Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Die physische Ein- und Auszahlung von Stock Connect-Aktien ist derzeit im Rahmen des Northbound-Handels für einen Teilfonds nicht möglich.

Das Eigentum oder die Anteile eines Teilfonds an Stock Connect-Aktien und die Ansprüche auf diese Anteile (unabhängig davon, ob es sich um Rechtsansprüche, Billigkeitsrechte oder sonstige Ansprüche handelt) unterliegen den geltenden Vorschriften, einschließlich der Gesetze in Bezug auf die Verpflichtung zur Offenlegung von Beteiligungen oder Beschränkungen für ausländische Beteiligungen. Es ist ungewiss, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Investoren anerkennen würden, so dass sie im Falle von Streitigkeiten Klage gegen die chinesischen Unternehmen erheben könnten. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet, und die Anleger sollten sich von unabhängigen Fachleuten beraten lassen.

Die obigen Ausführungen decken ggf. nicht alle Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect ab, und alle vorstehend genannten Gesetze, Regeln und Vorschriften können sich ändern.

Erwägungen zur Besteuerung in China

Durch die Anlage in chinesische A-Aktien, inländische Anleihen oder festverzinsliche Instrumente, die von in der VRC steuerlich ansässigen Unternehmen ausgegeben werden, oder andere in China zugelassene Wertpapiere, einschließlich Wertpapierfonds und Optionsscheine, die an den chinesischen Börsen notiert sind (zusammen „chinesi-

sche Wertpapiere“), und chinesische H-Aktien kann ein Teilfonds Quellen- und anderen Steuern unterliegen, die gemäß den chinesischen Steuergesetzen oder -vorschriften erhoben werden.

Wenn der Teilfonds als ein in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen betrachtet wird, unterliegt er nach dem derzeitigen Körperschaftssteuergesetz („VRC CIT Law“) und den entsprechenden Vorschriften der VRC Körperschaftsteuer („CIT“) in Höhe von 25 % auf sein weltweites steuerpflichtiges Einkommen; wenn der Teilfonds als ein nicht in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen betrachtet wird, aber eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz („PE“) in der VRC hat, unterliegt er der VRC CIT in Höhe von 25 % auf die Gewinne, die dieser PE zuzurechnen sind. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Geschäfte des Teilfonds so zu führen, dass er für die Zwecke der Körperschaftsteuer (CIT) der VRC nicht als ein in der VRC steueransässiges Unternehmen oder als ein nicht steueransässiges Unternehmen mit einem Geschäftssitz (PE) in der VRC behandelt wird, obwohl dies nicht garantiert werden kann.

Wenn der Teilfonds ein nicht in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen ohne Geschäftssitz in der VRC ist, würden die von ihm aus der Anlage in VRC-Wertpapieren erzielten Erträge in der VRC einer 10%igen PRC-Quellensteuer („WIT“) unterliegen, es sei denn, er ist gemäß dem entsprechenden Steuerabkommen davon befreit oder reduziert.

1. Kapitalgewinne

Körperschaftsteuer (CIT)

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde gemeinsam Caishui [2014] Nr. 81 („Rundschreiben 81“) herausgegeben, in dem festgelegt wird, dass die CIT der VRC vorübergehend von Kapitalgewinnen befreit wird, die ausländische Anleger beim Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect erzielen.

Am selben Tag haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde gemeinsam Caishui [2014] Nr. 79 („Rundschreiben 79“) herausgegeben, in dem festgelegt ist, dass Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen Aktien durch QFIIs und RQFIIs, die keinen Sitz oder Standort in China haben oder zwar einen Sitz oder Standort in China haben, aber die in China erzielten Erträge nicht tatsächlich mit einem solchen Sitz verbunden sind, ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer befreit werden. In Anbetracht des Rundschreibens 79 sollte die Quellensteuer (WIT) auf Kapitalgewinne aus der Anlage des Teilfonds in A-Aktien, die ab dem 17. November 2014 realisiert werden, befreit werden. Ungeachtet des Vorstehenden kann es sein, dass der Teilfonds in Zukunft eine Rückstellung für die zu zahlenden Steuern bilden muss, sobald die Steuerbehörden der VRC das Ablaufdatum der CIT-Befreiung bekannt geben, was erhebliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben kann.

Es sollte außerdem beachtet werden, dass die geltenden Steuervorschriften der VRC vorsehen, dass die Steuerbefreiung auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien ab dem 17. November 2014 vorübergehend ist. Es besteht die Möglichkeit, dass die Steuervorschriften, -regelungen und -praxis der VRC geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden.

Spezifische Regeln für die Besteuerung von Kapitalgewinnen, die RQFIIs aus dem Handel mit Wertpapieren der VRC mit Ausnahme von chinesischen A-Aktien erzielen,

müssen noch bekannt gegeben werden. Das Rundschreiben 79 enthält zudem keine Angaben zur Behandlung von Kapitalgewinnen aus Investitionen von RQFIIs in chinesische Wertpapiere, die keine Aktienanlagen darstellen, durch die chinesische Körperschaftsteuer. In Ermangelung einer spezifischen Besteuerungsregel unterliegt die steuerliche Behandlung von Investitionen in diese Wertpapiere den allgemeinen Besteuerungsbestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (CIT). Gemäß dieser allgemeinen Besteuerungsbestimmungen unterliegt ein Teilfonds einer 10%igen chinesischen WIT auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen Wertpapieren, die keine chinesischen A-Aktien sind (d. h. chinesische B-Aktien und Schuldtitel, die von in der VRC steuerlich ansässigen Unternehmen ausgegeben werden), es sei denn, sie sind gemäß den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen von der Steuer befreit oder reduziert.

Gemäß Artikel 7 der detaillierten Durchführungsbestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes wird die Quelle, wenn es sich bei dem betreffenden Vermögen um bewegliches Vermögen handelt, nach dem Standort des Unternehmens, der Niederlassung oder des Standorts, der das Vermögen überträgt, bestimmt. Die Steuerbehörden der VRC haben mündlich erklärt, dass die von in der VRC steueransässigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel bewegliches Vermögen darstellen. In diesem Fall wird die Quelle auf der Grundlage des Standorts des Übertragenden bestimmt. Da die Teilfonds außerhalb der VRC ansässig sind, könnten die Gewinne, die die Teilfonds aus den von in der VRC steueransässigen Unternehmen begebenen Schuldtiteln erzielen, als Offshore-Quelle betrachtet werden und unterliegen daher nicht der Quellensteuer der VRC.

Ergänzend zu den mündlichen Ausführungen sieht Artikel 13.6 des Abkommens zwischen Festlandchina und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (das „China-Luxemburg-Abkommen“) vor, dass alle Gewinne, die eine in Luxemburg ansässige Person aus der Veräußerung von Immobilien in der VRC erzielt, die nicht in den Artikeln 13.1 bis 13.5 des China-Luxemburg-Abkommens genannt sind, nur in Luxemburg steuerpflichtig sind. Da die von in der VRC steuerlich ansässigen Unternehmen emittierten Schuldtitel nicht unter Artikel 13.1 bis 13.5 des China-Luxemburg-Abkommens fallen, sollten Kapitalgewinne, die ein in Luxemburg steuerlich Ansässiger aus der Veräußerung dieser Wertpapiere erzielt, technisch gesehen von der Quellensteuer in der VRC befreit sein, sofern alle anderen relevanten Vertragsbedingungen erfüllt sind, sofern die Steuerbehörden der VRC zustimmen. Um sich für diese Vorzugsbehandlung zu qualifizieren, wird der Verwalter die Steuerbehörden der VRC in Bezug auf den betreffenden Teilfonds weiter prüfen und deren Zustimmung einholen, obwohl dies nicht garantiert werden kann.

In der Praxis wurde die 10%ige Quellensteuer auf Kapitalgewinne, die von nicht in der VRC steueransässigen Unternehmen aus dem Handel mit chinesischen B-Aktien, von chinesischen steuerpflichtigen Unternehmen begebenen Schuldtiteln und chinesischen H-Aktien erzielt wurden, von den lokalen Steuerbehörden jedoch nicht streng durchgesetzt.

Mehrwertsteuer („MwSt.“)

Das Finanzministerium der VRC und die staatliche Steuerverwaltung der VRC haben am 23. März 2016 die „*Mitteilung über die umfassende Einführung des B2V-Transformationspilotprogramms (das „B2V-Pilotprogramm“)*“ Caishui [2016] Nr. 36 („**Mitteilung 36**“) herausgegeben, in der angekündigt wird, dass das B2V-Pilotprogramm auf alle verbleibenden Branchen des Programms, einschließlich Finanzdienstleistungen, ausgeweitet wird. Die Mitteilung 36 tritt am 1. Mai 2016 in Kraft, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.

Mitteilung 36 sieht vor, dass auf die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufspreis dieser marktfähigen Wertpapiere eine Mehrwertsteuer von 6 % erhoben wird. Kapitalgewinne, die der Teilfonds aus dem Handel mit chinesischen Offshore-Wertpapieren (z. B. chinesischen H-Aktien) erzielt, unterliegen jedoch keiner Mehrwertsteuer.

Mitteilung 36 sieht zudem vor, dass Gewinne, die von QFIIs aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren erzielt werden, von der Mehrwertsteuer befreit sind. Es ist jedoch nicht sicher, ob ähnliche Befreiungen auf RQFIIs ausgedehnt werden.

Gemäß Mitteilung 36 sind Gewinne, die Anleger aus Hongkong und aus Übersee beim Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit.

Außerdem werden die städtische Instandhaltungs- und Baustellensteuer (derzeit mit einem Satz von 1 % bis 7 %), der Bildungszuschlag (derzeit mit einem Satz von 3 %) und der lokale Bildungszuschlag (derzeit mit einem Satz von 2 %) auf der Grundlage der Mehrwertsteuerverbindlichkeiten erhoben.

Stempelsteuer:

Die Stempelsteuer nach den Gesetzen der VRC gilt generell für die Ausfertigung und den Empfang aller steuerpflichtigen Dokumente, die in den vorläufigen Regeln der VRC zur Stempelsteuer aufgeführt sind. Die Stempelsteuer wird auf die Ausfertigung oder den Erhalt bestimmter Dokumente in China erhoben, darunter Verträge über den Verkauf von chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien, die an den Börsen der VRC gehandelt werden, und zwar in Höhe von 0,1 %. Im Falle von Verträgen über den Verkauf von chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien wird diese Stempelsteuer derzeit dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer auferlegt.

2. Dividenden und Zinsen

Körperschaftsteuer (CIT)

Die Erträge des Teilfonds aus Zinsen, Dividenden und Gewinnausschüttungen aus China, die von den Generali RQFIIs im Namen des jeweiligen Teilfonds vereinnahmt werden, unterliegen in der Regel der Quellensteuer (WIT) zu einem Satz von 10 %. Das Unternehmen, das solche Dividenden und Zinsen ausschüttet, ist verpflichtet, diese Steuer einzubehalten.

Zinsen aus Staatsanleihen der VRC, die vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrats ausgegeben werden, und/oder vom Staatsrat genehmigte lokale Staatsanleihen sind nach dem Körperschaftsteuergesetz von der Einkommensteuer der VRC befreit.

MwSt.

Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Kapitalanlagen, die aus China stammen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer.

Mitteilung 36 befreit Zinserträge, die von Nicht-Finanzinstituten erzielt werden, nicht ausdrücklich von der Mehrwertsteuer. Gemäß Mitteilung 36 unterliegen jedoch Zinserträge aus Einlagen nicht der Mehrwertsteuer und Zinserträge aus Staatsanleihen sind von der Mehrwertsteuer befreit. Daher sollten Zinserträge aus Unternehmensanleihen theoretisch mit 6 % Mehrwertsteuer besteuert werden.

Außerdem werden die städtische Instandhaltungs- und Baustellensteuer (derzeit mit einem Satz von 1 % bis 7 %), der Bildungszuschlag (derzeit mit einem Satz von 3 %) und der lokale Bildungszuschlag (derzeit mit einem Satz von 2 %) auf der Grundlage der Mehrwertsteuerverbindlichkeiten erhoben.

Um die potenzielle Steuerschuld auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren der VRC zu erfüllen, behält sich der betreffende Teilfonds das Recht vor, eine Quellensteuer auf Kapitalgewinne vorzusehen und die Steuer für Rechnung des Teilfonds einzubehalten. Der betreffende Teilfonds hat eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf realisierte und nicht realisierte Brutto-Kapitalgewinne aus dem Handel mit Wertpapieren aus der Volksrepublik China mit Ausnahme von China A-Aktien vorgeesehen. Der betreffende Teilfonds behält sich das Recht vor, eine Quellensteuer auf realisierte und nicht realisierte Brutto-Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen Aktienanlagen (einschließlich chinesischer A-Aktien) zu erheben, sobald die oben genannte vorübergehende Befreiung aufgehoben wird.

Die Steuervorschriften und -praktiken der VRC in Bezug auf RQFII und Stock Connect sind neu und könnten unsicher sein. Der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds an einem Bewertungstag spiegelt die Steuerverbindlichkeiten möglicherweise nicht genau wider, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es jederzeit zu einer Unter- oder Überbewertung der chinesischen Steuerverbindlichkeiten kommen kann, die sich auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds und den Nettoinventarwert während des Zeitraums einer solchen Unter- oder Überbewertung auswirkt, und es kann zu späteren Anpassungen des Nettoinventarwerts kommen. Folglich können Anleger je nach dem endgültigen Ergebnis der Besteuerung dieser Kapitalgewinne, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Anteile an dem betreffenden Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, einen Vorteil oder Nachteil verzeichnen. Im Falle eines Fehlbetrags zwischen den Rückstellungen und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten, die dem Vermögen des betreffenden Teilfonds belastet werden, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds negativ beeinflusst. Andererseits kann die tatsächliche Steuerschuld niedriger sein als die gebildete Steuerrückstellung. In diesem Fall profitieren nur die dann bestehenden Anleger von einer Rückzahlung der zusätzlichen Steuerrückstellung. Personen, die ihre Anteile bereits verkauft/zurückgegeben haben, bevor die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten ermittelt wurden, haben keinen Anspruch auf einen Teil dieser überhöhten Rückstellung. Außerdem gibt es keine Garantie dafür, dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Steuervorschriften, -regelungen und -praxis der VRC geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge aus und/oder den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds verringern.

Anleger sollten ihre eigene steuerliche Beratung in Bezug auf ihre Anlage in einem Teilfonds in Anspruch nehmen.

6.2.9 Derivate

Jeder Teilfonds kann derivative Instrumente wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps einsetzen und Devisentermingeschäfte abschließen. Die Möglichkeit, diese Strategien einzusetzen, kann durch die Marktbedingungen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen begrenzt sein, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz dieser Strategien angestrebte Ziel erreicht wird. Die Beteiligung an den Options- oder Futures-Märkten, an Swap-Kontrakten und an Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen die Teilfonds nicht ausgesetzt wären, wenn sie diese Strategien nicht anwenden würden. Wenn die Prognosen des

Anlageverwalters des Teilfonds in Bezug auf die Entwicklung der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte nicht zutreffen, können die nachteiligen Folgen für einen Teilfonds dazu führen, dass sich dieser in einer ungünstigeren Lage befindet, als wenn diese Strategien nicht eingesetzt würden.

Zu den Risiken, die mit dem Einsatz von Optionen, Devisen-, Swap- und Terminkontrakten sowie Optionen auf Terminkontrakte verbunden sind, gehören unter anderem (a) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, die Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten korrekt vorherzusagen; (b) die unvollkommene Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Terminkontrakten und Optionen auf diese und den Kursbewegungen der abzusichernden Wertpapiere oder Währungen; (c) die Tatsache, dass für die Anwendung dieser Strategien andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl von Portfoliowertpapieren; (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem beliebigen Zeitpunkt; und (e) die mögliche Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Portfoliowertpapier zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, der ansonsten für ihn günstig wäre, oder die mögliche Notwendigkeit für einen Teilfonds, ein Portfoliowertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen.

Wenn ein Teilfonds Swap-Transaktionen eingeht, ist er einem potenziellen Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz oder des Ausfalls der Swap-Gegenpartei würde sich ein solches Ereignis auf das Vermögen des Teilfonds auswirken.

6.2.10 Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente

Im Allgemeinen werden Geschäfte auf den OTC- bzw. Freiverkehrsmärkten weniger stark staatlich reguliert und überwacht als Geschäfte, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgewickelt. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz wie diejenigen, die an anerkannten Börsen handeln, z. B. durch die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten (wie nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen entweder nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion nicht gemäß seinen Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung der Transaktion verzögert, und zwar aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (unabhängig davon, ob diese in gutem Glauben erfolgen oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und es kann schwierig sein, sie zu veräußern, so dass es keine Garantie dafür gibt, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den gegenüber einem Teilfonds geschuldeten Betrag zu decken.

Die Gesellschaft kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentraler Kontrahent fungiert. Das zentrale Clearing soll das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten erhöhen, aber solche Risiken werden dadurch nicht vollständig verschwinden. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge von der Gesellschaft verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds seine Einschuss- und Nachschusszahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker, bei

dem die Gesellschaft eine offene Position hat, ausfällt oder wenn die Einschusszahlungen nicht identifiziert und dem jeweiligen Teilfonds korrekt gemeldet werden, insbesondere wenn die Einschusszahlungen auf einem Sammelkonto gehalten werden, das der Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhält. Sollte der Clearing-Broker zahlungsunfähig werden, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, seine Positionen auf einen anderen Clearing-Broker zu übertragen oder zu „portieren“.

Gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen oder EMIR) sind bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien zu übermitteln und bestimmte Angaben an Transaktionsregister zu melden. Darüber hinaus sind in der EMIR geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Minderung des operationellen Risikos und des Kontrahentenrisikos in Bezug auf OTC-Derivate vorgeschrieben, die nicht der Clearingpflicht unterliegen. Letztlich umfassen diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, einschließlich der Gesellschaft. Obgleich einige der Verpflichtungen im Rahmen der EMIR bereits in Kraft getreten sind, gelten für eine Reihe von Anforderungen Übergangsfristen, und bestimmte wichtige Fragen waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch nicht abschließend geklärt. Es ist noch unklar, wie sich der OTC-Derivatemarkt an das neue Regulierungssystem anpassen wird. Die ESMA hat eine Stellungnahme veröffentlicht, in der sie eine Änderung der OGAW-Richtlinie fordert, die den Anforderungen von EMIR und insbesondere der EMIR-Clearingpflicht Rechnung trägt. Allerdings ist es unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollen Auswirkungen von EMIR auf die Gesellschaft vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die regulatorischen Änderungen, die sich aus EMIR und anderen anwendbaren Gesetzen ergeben, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten vorschreiben, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, seine jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und sein Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivate können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl die Gesellschaft angemessene Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise auch als Kontrahent der Transaktionen auftreten. Eine ungenaue Bewertung kann zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten und dem Engagement gegenüber dem Kontrahenten führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, deren Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der jeweils anderen Vertragspartei des Instruments festgelegt. Obgleich diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, können OTC-Derivate ein größeres rechtliches Risiko bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert erachtet wird. Es kann zudem ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen, dass sich die Parteien über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung von Standardverträgen, wie sie von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) veröffentlicht werden, gemildert.

6.2.11 Credit Default Swaps (CDS)

Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Sicherungsnehmer) eine periodische Gebühr als Gegenleistung dafür zahlt, dass nach einem Kreditereignis eines Referenzemittent der Sicherungsgeber eine bedingte Zahlung leistet. Der Sicherungsnehmer muss bei Eintritt eines Kreditereignisses entweder bestimmte, vom Referenzemittenten begebene Schuldverschreibungen zum Nennwert (oder zu einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen oder einen Barausgleich auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenz- oder Ausübungspreis erhalten. Ein Kreditereignis wird üblicherweise definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Umstrukturierung von Schulden oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit. Die ISDA hat für diese Transaktionen eine standardisierte Dokumentation unter dem Dach des ISDA Master Agreement erstellt.

Als Verkäufer der Absicherung strebt die Gesellschaft ein spezifisches Kreditengagement gegenüber dem Referenzemittenten an – der Verkauf der Absicherung (durch Minderung des Kontrahentenrisikos) ist wirtschaftlich gleichwertig mit dem Kauf einer laufzeitkongruenten variabel verzinslichen Schuldverschreibung desselben Referenzschuldners.

Als Sicherungsnehmer kann die Gesellschaft versuchen, entweder ein bestimmtes Kreditrisiko einiger Emittenten im Portfolio abzusichern oder eine negative Einschätzung eines bestimmten Referenzunternehmens auszunutzen.

Wenn diese Transaktionen genutzt werden, um ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten eines Wertpapiers auszuschalten, implizieren sie, dass die Gesellschaft ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Sicherungsgeber trägt.

Dieses Risiko wird jedoch dadurch gemindert, dass die Gesellschaft nur CDS-Transaktionen mit hoch bewerteten Finanzinstituten eingeht.

CDS, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, z. B. für ein effizientes Portfoliomanagement, oder wenn sie in Bezug auf einen Teilfonds als Teil der Hauptanlagestrategie offengelegt werden, können ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn die Position aus irgendeinem Grund vor ihrer Fälligkeit liquidiert werden muss. Die Gesellschaft mindert dieses Risiko, indem sie den Einsatz dieser Art von Transaktionen in angemessener Weise einschränkt. Außerdem kann die Bewertung von CDS zu Schwierigkeiten führen, die traditionell bei der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten.

Soweit der/die Teilfonds CDS für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Absicherungszwecken einsetzt/einsetzen, sollten Anleger beachten, dass diese Instrumente dazu dienen, das Kreditrisiko von festverzinslichen Produkten zwischen Käufer und Verkäufer zu übertragen.

Der/die Teilfonds kauft/kaufen in der Regel einen CDS, um sich gegen das Ausfallrisiko zugrunde liegender Anlagen, des so genannten Referenzunternehmens, abzusichern, und verkauft/verkaufen in der Regel einen CDS, für den er/sie eine Zahlung erhält/erhalten, um dem Käufer die Kreditwürdigkeit des Referenzunternehmens effektiv zu garantieren. Im letzteren Fall wäre(n) der/die Teilfonds der Kreditwürdigkeit des Referenzunternehmens ausgesetzt, ohne jedoch einen rechtlichen Rückgriff auf dieses Referenzunternehmen zu haben. Darüber hinaus sind CDS wie alle OTC-Derivate für Käufer und Verkäufer mit einem Kontrahentenrisiko behaftet, und ein Teilfonds kann

Verluste erleiden, wenn der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen der Transaktion nicht nachkommt und/oder es zu Streitigkeiten darüber kommt, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, was bedeuten könnte, dass der Teilfonds nicht den vollen Wert des CDS realisieren kann.

6.2.12 Optionsscheine

Im Hinblick auf die Anlage in Optionsscheinen sollten Anleger beachten, dass das mit der Anlage in Optionsscheinen verbundene Risiko aufgrund des Verschuldungseffekts und der Volatilität der Optionsscheinpreise höher ist als bei der Anlage in Aktien.

6.2.13 Konzentrationsrisiko

Wenn ein Teilfonds seine Anlagen auf bestimmte Märkte oder Anlagentypen konzentriert, ermöglicht diese Konzentration definitionsgemäß nicht den gleichen Umfang an Risikostreuung über verschiedene Märkte hinweg, wie es möglich wäre, wenn die Anlagen weniger konzentriert wären. Infolgedessen ist ein Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen oder einzelner oder verbundener Märkte oder von Unternehmen, die in diesen Märkten enthalten sind, abhängig.

6.2.14 Liquiditätsrisiko

Selbst relativ kleine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von illiquiden Wertpapieren (Wertpapiere, die nicht ohne Weiteres verkauft werden können) können zu erheblichen Kursänderungen führen. Wenn ein Vermögenswert nicht liquide ist, besteht das Risiko, dass der Vermögenswert nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag zum Kaufpreis verkauft werden kann. Die mangelnde Liquidität eines Vermögenswerts kann dazu führen, dass sein Kaufpreis erheblich ansteigt.

6.2.15 Kreditrisiko (oder Ausfallrisiko)

Das Kredit- (oder Ausfall-) Risiko ist das Risiko, dass ein Emittent oder Garant eines Wertpapiers oder eine Gegenpartei einer Transaktion seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder eine Verschlechterung der Kreditqualität erfährt. Im Allgemeinen ist das Ausfallrisiko umso größer, je niedriger die Bonität eines Wertpapiers, Emittenten, Garanten oder einer Gegenpartei ist. Auch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers oder seines Emittenten oder Garantiegebers kann zu einem Wertverlust des Wertpapiers führen.

Teilfonds, die in festverzinsliche Instrumente investieren, sind der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Instrumente und ihrer Fähigkeit ausgesetzt, Kapital- und Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der Instrumente zu leisten. Die Kreditwürdigkeit oder wahrgenommene Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Instrumenten beeinflussen. Emittenten mit höherem Kreditrisiko bieten in der Regel höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, während Emittenten mit geringerem Kreditrisiko in der Regel niedrigere Renditen bieten. Im Allgemeinen gelten Staatsanleihen als die sichersten in Bezug auf das Kreditrisiko, während Unternehmensanleihen mit einem höheren Kreditrisiko verbunden sind. Damit verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Ratingagentur. Rating-Agenturen sind private Unternehmen, die auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit der Emittenten Ratings für eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten abgeben. Die Rating-Agenturen können das Rating von Emittenten oder Instrumenten zu gegebener Zeit aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Faktoren ändern, was sich im Falle einer Herabstufung nachteilig auf den Marktwert der betroffenen Instrumente auswirken kann.

Bei der Beurteilung der Bonität eines Emittenten kann sich die Verwaltungsgesellschaft sowohl auf die von den Rating-Agenturen vergebenen Bonitätsbewertungen als auch, sofern verfügbar, auf das vom Anlageverwalter definierte Bonitätsbewertung stützen. Bei diesem Verfahren können neben quantitativen und qualitativen Kriterien auch die Bewertungen von Rating-Agenturen berücksichtigt werden, die in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung Nr. 1060/2009 über Rating-Agenturen registriert sind.

Äquivalenztabelle für die von den wichtigsten Ratingagenturen abgegebenen langfristigen Bonitätsbewertungen:

Bonität		Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Beschreibung der Bonität
Investment Grade*	High Grade (hohe Bewertung)	Von Aaa bis A2	Von AAA bis A	Von AAA bis A	Starke/sehr starke Fähigkeit eines Emittenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (qualitativ hochwertige Schuldtitel)
	Medium Grade (Mittlere Qualität)	Von A3 bis Baa3	Von A- bis BBB-	Von A- bis BBB-	Angemessene/starke Fähigkeit eines Emittenten, seine finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel mittlerer Qualität)
Nicht-Investment Grade	Spekulative Bonität	Von Ba1 bis Ba3	Von BB+ bis BB-	Von BB+ bis BB-	Einige ungünstige Umstände (wie geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen) könnten dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel geringerer Qualität)
	Hochgradig spekulativ	Von B1 bis B3	Von B+ bis B-	Von B+ bis B-	Einige ungünstige Umstände (wie geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen) werden wahrscheinlich dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Schuldtitel geringerer Qualität)
	Äußerst spekulativ	< B3	< B-	< B-	Der Emittent ist entweder anfällig und von günstigen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen abhängig, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder er hat eine oder mehrere seiner finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.

*Investment Grade bezeichnet die Bonitätsbewertung von AAA bis BBB- für Standard & Poors oder von Aaa bis Baaa3 für Moody's oder von AAA bis BBB- für Fitch oder eine gleichwertige Bonitätsbewertung durch eine anerkannte Ratingagentur oder eine

gleichwertige Bonitätsbewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrem internen Verfahren vergeben wird („**Investment Grade**“).

Unter den „Investment Grade“-Finanzinstrumenten sind „High Grade“-Finanzinstrumente diejenigen, die auf Emissions- oder Emittentenebene die höchsten Bonitätsstufen gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft implementierten Verfahren aufweisen. Finanzinstrumente ohne Investment Grade werden auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem internen Verfahren vergebenen Bonitätsbewertungen als „spekulativ“, „hoch spekulativ“ oder „äußerst spekulativ“ eingestuft.

6.2.16 Rule 144A- und Regulation S-Wertpapiere

In der SEC-Regel 144A ist eine Ausnahmeregelung von den Registrierungsanforderungen des United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung für den Weiterverkauf von Wertpapieren mit Verfügungsbeschränkung an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Regel definiert, vorgesehen. Regulation S sieht einen Ausschluss von den Registrierungsanforderungen des United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung für Angebote vor, die außerhalb der Vereinigten Staaten sowohl von US-amerikanischen als auch von ausländischen Emittenten gemacht werden. Ein privates oder öffentliches Wertpapierangebot, das von einem Emittenten außerhalb der Vereinigten Staaten unter Berufung auf die Regulation S gemacht wird, muss nicht registriert werden. Der Vorteil für die Anleger kann in höheren Renditen aufgrund geringerer Verwaltungskosten liegen. Die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen ist jedoch begrenzt und kann die Volatilität der Wertpapierkurse erhöhen und im Extremfall die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers verringern.

6.2.17 Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko bezieht sich auf das Verlustrisiko eines Teilfonds, das sich aus der Tatsache ergibt, dass der Kontrahent eines vom Teilfonds abgeschlossenen Geschäfts seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder ein Kontrahent nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten gerät, die zu einem Ausfall seiner vertraglichen Verpflichtungen und dem Verlust aller oder eines Teils der dem Teilfonds geschuldeten Beträge führen. Dieses Risiko kann jederzeit auftreten, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds eingezahlt, verlängert, zugesagt, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen engagiert werden. Ein Kontrahentenrisiko kann beispielsweise entstehen, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt, in Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Instrumente investiert, OTC-Derivate abschließt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Rückkaufgeschäfte tätigt.

6.2.18 Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist bzw. sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des Geschäfts nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu-

gunsten des Teilfonds gemindert. Die Verwaltung von Sicherheiten birgt jedoch gewisse Risiken, wie z. B. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Verwertung von Sicherheiten, wie dies nachstehend beschrieben wird.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sind ebenfalls mit Liquiditätsrisiken verbunden, unter anderem aufgrund der Bindung von Bargeld- oder Wertpapierpositionen in Transaktionen, die im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Teilfonds übermäßig groß oder lang sind, oder aufgrund von Verzögerungen bei der Wiedererlangung von an den Kontrahenten gezahltem Bargeld oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit der Gesellschaft, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken. Dem Teilfonds können zudem operationelle Risiken eintreten, wie z. B. die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Aufträgen, die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den für solche Geschäfte verwendeten Unterlagen.

Die Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe wie dem Anlageverwalter abschließen. Verbundene Kontrahenten werden, falls vorhanden, ihre Verpflichtungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einem Teilfonds abgeschlossen wurden, auf wirtschaftlich angemessene Weise erfüllen. Darüber hinaus wählt der Anlageverwalter Kontrahenten aus und schließt Geschäfte nach den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung ab. Anleger sollte jedoch bewusst sein, dass der Anlageverwalter mit Konflikten zwischen seiner Rolle und seinen eigenen Interessen oder den Interessen verbundener Kontrahenten konfrontiert sein kann.

6.2.19 Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Transaktionen wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Es kann jedoch sein, dass die Geschäfte nicht vollständig besichert sind. Die dem Teilfonds zustehenden Gebühren und Erträge dürfen nicht besichert werden. Wenn ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds die erhaltenen unbaren Sicherheiten möglicherweise zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, der unter anderem auf eine ungenaue Preisfestsetzung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken.

Ein Teilfonds kann auch einen Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten erleiden, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann durch eine Wertminderung der getätigten Investitionen entstehen. Ein Rückgang des Wertes solcher Anlagen würde den Betrag der Sicherheiten verringern, die der Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion an den Kontrahenten zurückgeben muss. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

6.2.20 Informationsaustausch

(a) FATCA und CRS

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anteilhabern verlangen, schriftliche Nachweise ihres Steuersitzes und alle anderen für notwendig befundenen Informationen bereitzustellen, um die vorstehenden Vorschriften zu erfüllen.

Falls die Gesellschaft infolge eines Verstoßes gegen das FATCA-Gesetz einer Quellensteuer und/oder Geldbuße unterliegt und/oder infolge eines Verstoßes gegen das CRS-Gesetz einer Geldbuße unterliegt, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft verpflichtet werden, eine Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an ihre Anteilhaber zu erheben, die nicht die Anforderungen von FATCA erfüllen (z. B. die so genannte Quellensteuerpflicht auf ausländischen Durchlaufzahlungen).

6.2.21 Verwahrnisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden auf Rechnung der Gesellschaft von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls von der CSSF reguliert wird. Die Verwahrstelle kann Unterdepotbanken in den Märkten, in denen die Gesellschaft investiert, mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betrauen. Nach luxemburgischem Recht ist vorgesehen, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch berührt wird, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft Dritten anvertraut hat. Die CSSF verlangt, dass die Verwahrstelle eine rechtliche Trennung der verwahrten unbaren Vermögenswerte sicherstellt und Aufzeichnungen führt, aus denen die Art und die Höhe aller verwahrten Vermögenswerte, die Eigentumsverhältnisse jedes einzelnen Vermögenswerts und der Ort, an dem sich die Eigentumsdokumente zu diesem Vermögenswert befinden, klar hervorgehen.

Wenn die Verwahrstelle eine Unterdepotbank beauftragt, verlangt die CSSF, dass die Verwahrstelle sicherstellt, dass die Unterdepotbank diese Standards einhält, und die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte der Gesellschaft einer Unterdepotbank anvertraut hat.

In bestimmten Ländern gelten jedoch unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf das Eigentum und die Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und die Anerkennung der Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie eines Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds in ausländischen Rechtsordnungen nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder der Unterdepotbank versuchen könnten, auf die Vermögenswerte des Teilfonds zuzugreifen. In Ländern, in denen das wirtschaftliche Eigentum des betreffenden Teilfonds letztendlich anerkannt wird, kann es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Vermögenswerte des Teilfonds kommen, bis das entsprechende Insolvenz- oder Konkursverfahren abgeschlossen ist.

In Bezug auf Barvermögen werden Bargeldkonten in der Regel im Auftrag der Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Teilfonds geführt. Da Bargeld jedoch fungibel ist, wird es in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Geldkonten geführt werden

(unabhängig davon, ob es sich um eine Unterdepotbank oder eine Drittbank handelt), und ist nicht vor dem Konkurs einer solchen Bank geschützt. Ein Teilfonds hat daher ein Kontrahentenrisiko gegenüber dieser Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Versicherungsregelungen in Bezug auf Bankeinlagen oder Bareinlagen müsste der Teilfonds, wenn eine Unterdepotbank oder eine Drittbank Barvermögen hält und anschließend zahlungsunfähig wird, die Schuld zusammen mit anderen ungesicherten Gläubigern nachweisen. Der Teilfonds wird sein Engagement in Bezug auf solche Barvermögen fortlaufend überwachen.

6.2.22 Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds)

Im Rahmen der neuen Bankenvorschriften müssen Bankinstitute ihre Kapitalpuffer erhöhen und haben daher bestimmte Arten von Finanzinstrumenten ausgegeben, die als nachrangige Contingent Capital Securities (häufig auch „CoCo“ oder „CoCos“ genant) bekannt sind. Das Hauptmerkmal eines CoCo ist die Fähigkeit, Verluste aufzufangen, wie es die Bankvorschriften vorschreiben, allerdings können sich auch andere Unternehmen für ihre Emission entscheiden.

Gemäß den Bedingungen eines CoCo werden die Instrumente bei bestimmten auslösenden Ereignissen verlustabsorbierend, dazu gehören Ereignisse, die unter der Kontrolle des Managements des CoCo-Emittenten stehen und die zu einer dauerhaften Abschreibung der Kapitalanlage und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf Null oder zu einer Umwandlung in Eigenkapital führen können. Zu diesen auslösenden Ereignissen kann gehören, dass (i) die Eigenkapitalquote der emittierenden Bank unter eine festgelegte Grenze sinkt, (ii) eine Aufsichtsbehörde subjektiv feststellt, dass ein Institut „nicht lebensfähig“ ist, oder (iii) eine nationale Behörde beschließt, Kapital zuzuführen. Darüber hinaus können die Berechnungen des auslösenden Ereignisses auch durch Änderungen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften, der Rechnungslegungsstrategien des Emittenten oder seiner Gruppe sowie der Anwendung dieser Strategien beeinflusst werden. All diese Änderungen, einschließlich der Änderungen, die einem Ermessensspielraum des Emittenten oder seiner Gruppe unterliegen, können sich wesentlich nachteilig auf seine ausgewiesene Finanzlage auswirken und dementsprechend zum Eintritt eines auslösenden Ereignisses unter Umständen führen, unter denen ein solches auslösendes Ereignis andernfalls nicht eingetreten wäre, ungeachtet der nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die Position der Inhaber der CoCos haben wird.

In diesem Fall besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Nennwerts oder der Umwandlung in Stammaktien des Emittenten, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds als Inhaber von CoCo-Bonds Verluste erleidet (i) vor den Aktienanlegern und anderen Inhabern von Schuldtiteln, die gleichrangig oder nachrangig zu den CoCo-Anlegern sind, und (ii) unter Umständen, in denen die Bank ihre Geschäftstätigkeit fortsetzt.

Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus beeinflusst werden, durch den die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden, was bei verschiedenen Wertpapieren, die unterschiedliche Strukturen und Bedingungen haben können, unterschiedlich sein kann. CoCo-Strukturen können komplex sein und die Bedingungen können von Emittent zu Emittent sowie von Anleihe zu Anleihe variieren.

CoCos werden im Verhältnis zu anderen Schuldtiteln in der Kapitalstruktur des Emittenten sowie zu Eigenkapital bewertet, wobei ein zusätzlicher Aufschlag für das Risiko der Umwandlung oder Abschreibung erhoben wird. Das relative Risiko der verschiedenen CoCos hängt davon ab, wie groß der Abstand zwischen der aktuellen Eigenka-

pitalquote und dem effektiven Schwellenwert ist, bei dessen Erreichen der CoCo automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird. CoCos können anders gehandelt werden als andere nachrangige Schuldtitel eines Emittenten, die keine Abschreibungs- oder Eigenkapitalumwandlungsfunktion enthalten, was in bestimmten Szenarien zu einem Wertverlust oder einer geringeren Liquidität führen kann.

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Emittent die Zinszahlungen für bestimmte CoCos ganz oder teilweise storniert, ohne die Anleihegläubiger vorher zu informieren. Daher kann nicht zugesichert werden, dass die Anleger Zinszahlungen für die CoCos erhalten werden. Nicht gezahlte Zinsen können nicht kumuliert werden oder zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar sein, und die Anleihegläubiger haben dementsprechend keinen Anspruch auf die Zahlung von entgangenen Zinsen, die sich auf den Wert des betreffenden Teilfonds auswirken können.

Ungeachtet der Tatsache, dass für CoCos keine oder nur teilweise Zinsen gezahlt werden oder der Kapitalwert dieser Instrumente auf Null abgeschrieben werden kann, darf der Emittent nicht daran gehindert werden, Dividenden auf seine Stammaktien zu zahlen oder finanzielle oder sonstige Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien vorzunehmen oder Zahlungen auf Wertpapiere zu leisten, die gleichrangig mit den CoCos sind, was dazu führt, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten möglicherweise eine bessere Wertentwicklung aufweisen als die CoCos.

Die Annullierung von Kupons kann dem Emittenten oder seiner Aufsichtsbehörde überlassen werden, kann aber auch nach bestimmten europäischen Richtlinien und damit zusammenhängenden geltenden Gesetzen und Verordnungen zwingend vorgeschrieben sein. Dieser obligatorische Aufschub kann mit einer Einschränkung von Aktiendividenden und Boni einhergehen, aber einige CoCo-Strukturen erlauben es der Bank zumindest theoretisch, weiterhin Dividenden zu zahlen, während sie die CoCo-Inhaber nicht auszahlen. Die obligatorische Stundung hängt von der Höhe der von den Aufsichtsbehörden geforderten Kapitalpuffer ab, die eine Bank vorhalten muss.

CoCos sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten in der Regel vorrangig gegenüber Stammaktien und haben daher eine höhere Qualität und ein geringeres Risiko als die Stammaktien des Emittenten; das mit solchen Wertpapieren verbundene Risiko hängt jedoch von der Solvenz und/oder dem Zugang des Emittenten zur Liquidität des emittierenden Finanzinstituts ab.

Anteilhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Struktur der CoCos noch erprobt werden muss und eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie sie sich in einem angespannten Umfeld verhalten werden. Je nachdem, wie der Markt bestimmte auslösende Ereignisse einschätzt, wie dies vorstehend beschrieben ist, besteht ein Potenzial für Preisansteckung und Volatilität in der gesamten Anlageklasse. Darüber hinaus kann sich dieses Risiko je nach dem Grad der Arbitrage bei den Basisinstrumenten erhöhen, und auf einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend schwieriger werden.

6.2.23 Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein umweltrelevantes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der von der Gesellschaft getätigten Anlage haben könnte („**Nachhaltigkeitsrisiko**“). Das Nachhaltigkeitsrisiko ist in erster Linie mit klimabedingten Ereignissen verbunden, die auf den Klimawandel oder die Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel zurückzuführen sind und zu unvorhergesehenen Verlusten führen können, die sich auf die Anlagen und

die finanzielle Lage der Gesellschaft auswirken könnten. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Integration, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

Die vorstehende Liste bezieht sich auf die am häufigsten auftretenden Risiken und ist keine erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken.

Alle diese Risiken werden gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Rundschreiben 11/512 und 14/592 der CSSF, korrekt identifiziert, überwacht und gemildert.

Weitere Informationen finden Sie in Anhang A des Prospekts „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in Anhang B des Prospekts „Finanzielle Techniken und Instrumente“.

7. FORM VON ANTEILEN

Alle Anteile werden als unverbriefte Namensanteile ausgegeben (das Anteilsregister ist ein schlüssiger Nachweis des Eigentums).

Die Anteile können in registrierter Form ausgegeben und in einem Abwicklungssystem gehalten werden, das durch eine Globalurkunde repräsentiert wird. In diesem Fall werden den Anlegern der Anteile ihre Anteile direkt oder indirekt auf den Konten des Abrechnungssystems gutgeschrieben.

Die Gesellschaft behandelt den eingetragenen Eigentümer eines Anteils als dessen absoluten und wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Anteile sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an eine verbotene Person oder eine US-Person, wie in Unterabschnitt 10.1 „Zeichnungsverfahren“ definiert, übertragen werden dürfen) und können jederzeit in Anteile eines anderen Teilfonds innerhalb derselben Klasse umgetauscht werden. Darüber hinaus können die Anteile in Anteile einer anderen Kategorie innerhalb derselben Klasse umgetauscht werden. Für jeden Umtausch von Anteilen kann eine Umtauschprovision erhoben werden, wie in Abschnitt 16 „Gebühren und Kosten“ beschrieben. Bei der Ausgabe sind die Anteile zu gleichen Teilen an den Gewinnen und Dividenden des Teilfonds beteiligt, die der jeweiligen Klasse zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden, sowie an den Liquidationserlösen dieses Teilfonds.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil verleiht unabhängig von der Klasse, zu der er gehört, oder von seinem Nettoinventarwert bei allen Hauptversammlungen dem Anteilinhaber eine Stimme. Bruchteile von Anteilen sind nicht stimmbe-rechtigt, haben aber Anspruch auf eine Beteiligung am Liquidationserlös. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei der Zeichnung voll eingezahlt werden.

Beim Tod eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage geeigneter rechtlicher Unterlagen zu verlangen, um die Rechte aller Rechtsnachfolger an den Anteilen zu überprüfen.

8. AUSGABE VON ANTEILEN

Liegen keine besonderen Anweisungen vor, werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse in der Referenzwährung ausgegeben. Auf schriftliche Anweisung des Anteilinhabers können die Anteile auch in der anderen Nennwährung ausgegeben werden, sofern verfügbar.

Es werden Bruchteile von Anteilen mit drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei die Gesellschaft Anspruch auf die Anpassung hat.

Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds aussetzt, wie in Unterabschnitt 17.2 „Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil“ angegeben, werden von der Gesellschaft keine Anteile einer Klasse ausgegeben.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass für einen bestimmten Teilfonds nach dem Erstzeichnungszeitraum oder dem Auflegungsdatum keine weiteren Anteile ausgegeben werden, wie für den jeweiligen Teilfonds in Anhang C näher angegeben.

9. ANTEILSKLASSEN

Die Gesellschaft kann nach Maßgabe des Verwaltungsrats verschiedene Anteilsklassen ausgeben, die sich unter anderem in ihrer Gebührenstruktur unterscheiden können. Diese Anteilsklassen werden in thesaurierende und ausschüttende Ertragskategorien (die „**Kategorien**“) unterteilt.

Die Anteilsklassen können auch abgesichert werden, um zu versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Teilfonds abzuschwächen. Die auf die währungsgesicherten Anteilsklassen angewandten Absicherungsstrategien können statisch oder dynamisch sein und sind von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich. Sämtliche Gewinne/Verluste oder Aufwendungen, die sich aus Absicherungsgeschäften ergeben, werden von den jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklassen separat getragen.

Bestimmte Anteilsklassen stehen Kleinanlegern zur Verfügung, während andere Anteilsklassen nur institutionellen Anlegern zur Verfügung stehen, wie dieser Begriff von der Aufsichtsbehörde und den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg ausgelegt wird.

Die Anteilsklassen und ihre Kategorien für jeden Teilfonds sind in Anhang C aufgeführt.

Die in den verschiedenen Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds angelegten Beträge werden ihrerseits in ein gemeinsames zugrunde liegendes Portfolio von Anlagen investiert. Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

10. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

10.1 Zeichnungsverfahren

Die Zeichnung der Anteile kann durch eine Einmalzahlung erfolgen, wie unten unter der Überschrift „Einmalzahlung“ beschrieben.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren unter Einhaltung der Bedingungen des luxemburgischen Rechts ausgeben, insbesondere der Verpflichtung, einen Bewertungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft einzuholen.

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Fondsanteilen durch Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften einschränken oder verhindern, wenn nach alleiniger Auffassung der Gesellschaft ein solcher Besitz den Interessen der bestehenden Anteilinhaber oder der Gesellschaft schaden könnte, wenn er zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, entweder in Luxemburg oder anderweitig, führen könnte oder wenn der Fonds dadurch steuerli-

chen Nachteilen, Bußgeldern oder Strafen ausgesetzt werden könnte, die ihm sonst nicht entstanden wären. Diese Personen, Firmen, Personengesellschaften oder Körperschaften werden vom Verwaltungsrat bestimmt („**verbotene Personen**“).

Da die Gesellschaft weder nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert ist, dürfen ihre Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten, die ihrer Rechtsprechung unterliegen, oder an Bürger oder Einwohner dieser Staaten (im Folgenden als „**US-Personen**“ bezeichnet) angeboten oder verkauft werden. Dementsprechend kann die Gesellschaft von jedem Zeichner alle Informationen verlangen, die sie für erforderlich hält, um zu entscheiden, ob er eine verbotene Person oder eine US-Person ist bzw. sein wird.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung anzubieten, um den örtlichen Gesetzen, Gepflogenheiten, Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen der Gesellschaft zu entsprechen.

Sobald Zeichnungen angenommen werden, wird den Zeichnern bei der Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Identifizierungsnummer (die „**Identifizierungsnummer**“) zugeteilt, die zusammen mit den persönlichen Angaben des Anteilnehmers der Gesellschaft gegenüber als Identitätsnachweis dient. Die Identifizierungsnummer sollte vom Anteilnehmer bei allen künftigen Geschäften mit der Gesellschaft, der Korrespondenzbank oder der Zahlstelle, der Zentralverwaltung, verwendet werden.

Jegliche Änderung der personenbezogenen Daten des Anteilnehmers und jeder Verlust der Identifizierungsnummer muss unverzüglich der Zentralverwaltung mitgeteilt werden, die die Zentralverwaltung gegebenenfalls schriftlich informiert. Andernfalls kann es zu einer Verzögerung bei der Beantragung der Rückzahlung kommen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Entschädigung oder eine andere Überprüfung des Eigentums oder des Anspruchs auf das Eigentum zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen für sie akzeptablen Partei gegengezeichnet wird, bevor solche Änderungen akzeptiert werden.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigefügt und können auch bei der Zentralverwaltung angefordert werden.

10.1.1 Einmalzahlung

Die Erstzeichnung von Anteilen durch einen Anleger muss schriftlich oder per Fax an die Zentralverwaltung in Luxemburg erfolgen, wie dies auf dem Zeichnungsformular (das „**Zeichnungsformular**“) angegeben ist. Nachträgliche Zeichnungen von Anteilen durch einen Anleger können schriftlich oder per Fax bei der Zentralverwaltung erfolgen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jede Zeichnung ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

Gemeinsame Zeichner müssen das Zeichnungsformular jeweils unterzeichnen, es sei denn, es wird eine für die Gesellschaft akzeptable Vollmacht vorgelegt.

Die Mindestanlage für die einzelnen Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds ist in Anhang C angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf diese Mindestbeträge verzichten oder sie ändern.

Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds, die bei der Zentralverwaltung an dem Luxemburger Geschäftstag eingehen, der dem Bewertungstag (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ definiert) vor dem Zeichnungsschluss des betreffenden Teilfonds um 14.00 Uhr in Luxemburg vorausgeht (der „**Zeichnungsschluss für den Teilfonds**“),

werden an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der letzten in Luxemburg verfügbaren Preise (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ beschrieben) ermittelt wird.

Jegliche Zeichnungen, die nach diesem Termin bei der Zentralverwaltung eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

10.2 Zahlungsverfahren

Die Zahlung für die Anteile muss bei der Verwahrstelle spätestens zwei Luxemburger Geschäftstage (gemäß der Definition in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“) nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen (mit Ausnahme des spezifischen Zahlungsverfahrens, das in Anhang C beschrieben ist).

Sofern keine besonderen Anweisungen vorliegen, ist die Zahlungswährung für die Anteile der einzelnen Klassen die Referenzwährung. Auf schriftliche Anweisung des Anteilinhabers kann die Zahlungswährung für die Anteile auch die andere Nennwährung sein, sofern verfügbar. Darüber hinaus kann ein Zeichner mit Zustimmung der Zentralverwaltung Zahlungen in jeder anderen frei konvertierbaren Währung vornehmen. Die Zentralverwaltung veranlasst alle erforderlichen Währungstransaktionen, um die Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung (die „**Zeichnungswährung**“) in die Referenzwährung oder die andere Nennwährung (sofern verfügbar) des betreffenden Teilfonds umzurechnen. Jegliche solche Währungstransaktion wird mit der Verwahrstelle auf Kosten und Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungstransaktionen können die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Zentralverwaltung nach eigenem Ermessen die Ausführung einer Devisentransaktion bis zum Eingang der freigegebenen Mittel aufschieben kann.

Zeichnungsanweisungen sind diesem Prospekt beigefügt und können auch bei der Zentralverwaltung angefordert werden.

Wenn die Zahlung für die Anteile (wie in Unterabschnitt 10.1 „Zeichnungsverfahren“ beschrieben) nicht rechtzeitig erfolgt (oder ein ausgefülltes Zeichnungsformular für eine Erstzeichnung nicht eingeht), kann die betreffende Ausgabe von Anteilen storniert werden, und ein Zeichner kann aufgefordert werden, der Gesellschaft alle Verluste im Zusammenhang mit einer solchen Stornierung zu entschädigen.

10.3 Benachrichtigung über die Transaktion

Dem Zeichner (oder seinem Bevollmächtigten, wenn der Zeichner dies wünscht) wird so bald wie möglich nach dem betreffenden Bewertungstag per Post eine Bestätigung mit allen Einzelheiten des Geschäfts zugesandt. Die Zeichner sollten diesen Auszug immer überprüfen, um sicherzustellen, dass das Geschäft korrekt erfasst wurde.

Wird eine Zeichnung ganz oder teilweise nicht angenommen, werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners ohne Zinsen an diesen zurückgezahlt.

10.4 Ablehnung von Zeichnungen

Die Gesellschaft kann eine Zeichnung ganz oder teilweise ablehnen; in diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo unverzüglich per Post oder Banküberweisung auf das Risiko des Zeichners ohne Zinsen an diesen zurückgesandt, und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen ohne Haftung und ohne Vorankündigung

die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einer Klasse an einem oder mehreren Teilfonds einstellen.

10.5 Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß luxemburgischem Recht und Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors für Geldwäschewecke, insbesondere dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2004**“) sowie den Durchführungsverordnungen und Rundschreiben der CSSF, die von Zeit zu Zeit erlassen werden, wurden unter anderem dem OGA sowie den Fachleuten des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von OGA für Geldwäschewecke zu verhindern. Insbesondere ist in den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf einer risikosensitiven Basis festgelegt, dass die Gesellschaft oder ihr Beauftragter die Identität der Zeichner von Anteilen (sowie die Identität der beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, falls es sich dabei nicht um die Zeichner handelt) und die Herkunft der Zeichnungserlöse feststellt bzw. prüft und die Beziehung laufend überwacht. So muss dem Zeichnungsformular eines Anlegers im Falle von natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners und im Falle von juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Satzung des Zeichners und gegebenenfalls ein Auszug aus dem Handelsregister oder eine Kopie derjenigen anderen Dokumente beigefügt werden, die in dem betreffenden Land der Financial Action Task Force (Groupe d'Action Financière) (die „**FATF**“) als Nachweis der Identität und Adresse der natürlichen oder juristischen Person gemäß den geltenden FATF-Regeln akzeptiert werden.

Dieses Identifizierungsverfahren muss von der Zentralverwaltung (oder dem jeweils zuständigen Beauftragten der Zentralverwaltung) bei direkten Zeichnungen an die Gesellschaft und bei Zeichnungen, die die Gesellschaft von einem Vermittler erhält, der in einem Land ansässig ist, das diesem Vermittler keine Verpflichtung zur Identifizierung von Anlegern auferlegt, die derjenigen entspricht, die nach luxemburgischem Recht zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschrieben ist, eingehalten werden.

Die Zentralverwaltung ist verpflichtet, Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzurichten und kann von den Zeichnern von Anteilen alle Unterlagen verlangen, die sie zur Feststellung und Überprüfung dieser Informationen für erforderlich hält. Die Gesellschaft und die Zentralverwaltung oder eine Vertriebsstelle haben das Recht, zusätzliche Informationen anzufordern, bis die Gesellschaft, die Zentralverwaltung und/oder die Vertriebsstelle hinreichend davon überzeugt sind, dass sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners verstehen. Darüber hinaus ist jeder Anleger verpflichtet, die Zentralverwaltung über jede Änderung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen zu informieren, bevor diese eintritt. Die Gesellschaft und die Zentralverwaltung können von den bestehenden Anteilhabern jederzeit zusätzliche Informationen zusammen mit allen Belegen verlangen, die die Gesellschaft für die Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig erachtet.

Der Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften gesammelt.

Je nach den Umständen des jeweiligen Antrags kann eine vereinfachte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden anwendbar sein, wenn es sich bei dem Zeichner um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das dem Gesetz von 2004 unterliegt, oder um ein Kredit- oder Finanzinstitut im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG, das in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist, das Anforderungen stellt, die den im Gesetz von 2004 oder in der Richtlinie 2005/60/EG festgelegten Anforderungen gleichwertig sind, und das im Hinblick auf die Einhaltung dieser Anforderungen beaufsichtigt wird. Diese Verfahren gelten nur, wenn das vorstehend

genannte Kredit- oder Finanzinstitut in einem Land ansässig ist, das von der Gesellschaft als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche wie das Gesetz von 2004 anerkannt ist.

Die Nichtbereitstellung von Informationen oder Unterlagen, die für die Gesellschaft zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche als notwendig erachtet werden, kann zu Verzögerungen bei Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder zu Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen bzw. zu deren Ablehnung führen. Im Falle einer mangelnden Kooperation eines Anteilhabers wäre die Gesellschaft gezwungen, das Konto dieses Anteilhabers bis zum Erhalt der von der Gesellschaft und/oder von der Hauptverwaltungsstelle benötigten Informationen oder Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschließlich Kontoführungskosten) in Verbindung mit dieser mangelnden Kooperation sind von diesem Anteilhaber zu tragen.

Die Gesellschaft gibt keine Gelder frei, die ihr von einem Antragsteller überwiesen wurden, bevor sie nicht ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular und alle Dokumente erhalten hat, die von der Zentralverwaltung zum Zwecke der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangt werden.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

11.1 Rücknahmeverfahren

Anteilhaber, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile durch die Gesellschaft wünschen, können dies per Fax oder Brief bei der Zentralverwaltung beantragen.

Der Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss folgende Angaben enthalten:

- entweder (i) den Geldbetrag, den der Anteilhaber nach Abzug einer etwaigen Rücknahmekommission zurückgeben möchte, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilhaber zurückgeben möchte, und
- die Klasse und die Teilfonds, aus denen diese Anteile zurückgenommen werden sollen, sofern zutreffend.

Darüber hinaus sollte der Antrag auf Rücknahme ggf. Folgendes enthalten:

- Anweisungen, ob der Anteilhaber seine Anteile zum Nettoinventarwert in der Referenzwährung oder, falls verfügbar, in der anderen Nennwährung zurückgeben möchte; und
- die Währung, in der der Anteilhaber seine Rücknahmevergütung erhalten möchte.

Zusätzlich muss der Antrag auf Rücknahme die persönlichen Daten des Anteilhabers sowie seine Identifizierungsnummer enthalten. Wird eine der vorgenannten Angaben nicht gemacht, so kann dies zu einer Verzögerung des Rücknahmeantrags führen, während beim Anteilhaber eine Überprüfung vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge müssen von allen eingetragenen Anteilhabern ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um gemeinsam eingetragene Anteilhaber, die der Gesellschaft eine akzeptable Vollmacht vorgelegt haben.

Rücknahmeanträge für einen Teilfonds, die bei der Zentralverwaltung an dem Geschäftstag in Luxemburg eingehen, der dem Bewertungstag vor dem jeweiligen Teilfonds-Rücknahmeschluss um 14.00 Uhr in Luxemburg vorausgeht (der „**Teilfonds-Rücknahmeschluss**“), werden an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an die-

sem Bewertungstag auf der Grundlage der letzten in Luxemburg verfügbaren Preise (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ beschrieben) ermittelt wird. Jegliche Rücknahmeanträge, die nach dem Teilfonds-Rücknahmeschluss bei der Zentralverwaltung eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

11.2 Zahlungsverfahren

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt für alle Teilfonds spätestens fünf Geschäftstage in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag (mit Ausnahme des in Anhang C beschriebenen spezifischen Zahlungsverfahrens), sofern alle für die Rücknahme erforderlichen Dokumente, wie z. B. die physischen Anteilszertifikate, sofern vorhanden, bei der Gesellschaft eingegangen sind und sofern nicht rechtliche Zwänge, wie Devisenkontrollen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen, oder andere Umstände, die sich der Kontrolle der Verwahrstelle entziehen, die Überweisung des Rücknahmebetrags in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Liegen keine besonderen Anweisungen vor, werden Rücknahmen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Anteilsklasse abgewickelt. Die Anteilinhaber können sich zum Zeitpunkt der Erteilung der Rücknahmeanweisungen schriftlich dafür entscheiden, den Rücknahmeerlös in einer anderen Nennwährung, sofern verfügbar, oder (mit Zustimmung der Zentralverwaltung) in einer anderen frei konvertierbaren Währung (die „**Rücknahmewährung**“) zu erhalten. Im letztgenannten Fall veranlasst die Zentralverwaltung die Währungstransaktion, die für den Umtausch der Rücknahmegelder von der Referenzwährung oder der anderen Nennwährung des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Anteilsklasse in die entsprechende Rücknahmewährung erforderlich ist. Eine solche Währungstransaktion wird mit der Verwahrstelle oder einer globalen Vertriebsstelle oder einer Vertriebsstelle auf Kosten des betreffenden Anteilinhabers durchgeführt.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilsregister der Gesellschaft gelöscht. Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den jeweiligen Ländern, in denen die Anteile verkauft werden, anfallen, werden den Anteilinhabern in Rechnung gestellt.

Im Rahmen der Ermittlung nicht realisierter Kapitalgewinne/-verluste kann der Verwaltungsrat die Anteilinhaber ermächtigen, die gleiche Anzahl von Anteilen einer bestimmten Klasse eines bestimmten Teilfonds am selben Bewertungstag gleichzeitig zurückzunehmen und zu zeichnen. Solche Geschäfte sind im Namen der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds als Geschäfte zu verbuchen, bei denen kein Bargeldtransfer an den oder vom Anteilinhaber erfolgt, sondern ein Ausgleich stattgefunden hat. Die Anteilinhaber sollten jedoch ihre eigenen Steuerberater konsultieren, um die allgemeinen steuerlichen Folgen dieser gleichzeitigen Rücknahme- und Zeichnungsaufträge für dieselbe Anzahl von Anteilen in Bezug auf denselben Bewertungstag unter ihren eigenen besonderen Umständen zu beurteilen.

11.3 Benachrichtigung über die Transaktion

Eine Bestätigungsmitteilung mit Angaben zu den Rücknahmeerlösen wird dem Anteilinhaber so bald wie möglich nach der Festlegung des Rücknahmepreises für die zurückgenommenen Anteile per Post zugesandt. Die Anteilinhaber sollten diesen Auszug immer überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt erfasst wurde. Der Rücknahmeerlös versteht sich abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr. Bei der Berechnung des Rücknahmeerlöses rundet die Gesellschaft auf zwei Dezimalstellen ab, wobei die Gesellschaft Anspruch auf die Anpassung hat.

Im Falle eines übermäßig großen Volumens an Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, die Ausführung dieser Anträge aufzuschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind.

11.4 Zwangsrücknahme

Stellt die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass sich Anteile im Besitz einer verbotenen Person befinden, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, oder direkt oder indirekt, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Anteile zum vorstehend beschriebenen Rücknahmepreis zwangsweise zurücknehmen, nachdem er dies mit einer Frist von mindestens zehn Tagen angekündigt hat, und mit der Rücknahme ist die verbotene Person kein Eigentümer dieser Anteile mehr. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilhaber alle Informationen verlangen, die er für erforderlich erachtet, um festzustellen, ob der betreffende Anteilhaber eine verbotene Person ist oder sein wird.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

12.1 Umtauschverfahren

Ein Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Klassen desselben Teilfonds ist nicht möglich.

Anteilhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds (der „**ursprüngliche Teilfonds**“) in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer anderer Teilfonds (der „**neue Teilfonds**“) umtauschen, indem sie dies schriftlich oder per Fax bei der Zentralverwaltung beantragen und dabei angeben, welche Anteile in welche Teilfonds umgetauscht werden sollen. Die Anteilhaber müssen ihrem Antrag die physischen Anteilszertifikate beifügen, sofern solche vorhanden sind.

Der Umtauschantrag muss entweder den Geldbetrag, den der Anteilhaber umtauschen möchte, oder die Anzahl der Anteile, die der Anteilhaber umtauschen möchte, enthalten. Zusätzlich muss der Antrag auf Umtausch die persönlichen Daten des Anteilhabers sowie seine Identifizierungsnummer enthalten.

Umtauschanträge müssen von allen eingetragenen Anteilhabern ordnungsgemäß unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um gemeinsam eingetragene Anteilhaber, die der Gesellschaft eine akzeptable Vollmacht vorgelegt haben.

Wird eine der vorgenannten Angaben nicht gemacht, so kann dies zu einer Verzögerung des Umtauschantrags führen.

Umtauschanträge zwischen Teilfonds, die bei der Zentralverwaltung am Geschäftstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag vor der jeweiligen Umtauschfrist des Teilfonds, die um 14.00 Uhr in Luxemburg endet (die „**Umtauschschluss des Teilfonds**“), eingehen, werden an diesem Bewertungstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an diesem Bewertungstag auf der Grundlage der letzten in Luxemburg verfügbaren Preise (wie in Abschnitt 17 „Nettoinventarwert“ beschrieben) ermittelt wird.

Jegliche Umtauschanträge, die bei der Zentralverwaltung nach dem Umtauschschluss des Teilfonds am Geschäftstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag oder an einem dem Bewertungstag vorausgehenden Tag, der kein Geschäftstag ist, eingehen, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Das vorstehend beschriebene Umtauschverfahren für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer anderer Teilfonds gilt *sinngemäß* für den

Umtausch von Anteilen einer Kategorie (die „**ursprüngliche Kategorie**“) einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Kategorie (die „**neue Kategorie**“) derselben Klasse und desselben Teilfonds.

Der Kurs, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines ursprünglichen Teilfonds oder einer ursprünglichen Kategorie in Anteile eines neuen Teilfonds oder einer neuen Kategorie umgetauscht werden, wird nach der folgenden Formel bestimmt:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \times (1 - E)}{F}$$

wobei Folgendes gilt:

- A ist die Anzahl der Anteile, die in dem neuen Teilfonds bzw. in der neuen Kategorie zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Kategorie;
- C ist der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Kategorie, der am betreffenden Bewertungstag ermittelt wird;
- D ist der tatsächliche Wechselkurs an dem betreffenden Tag in Bezug auf die Referenzwährung des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Kategorie und die Referenzwährung des neuen Teilfonds bzw. der neuen Kategorie und ist in Bezug auf den Umtausch zwischen Teilfonds, die auf dieselbe Referenzwährung lauten, gleich 1;
- E ist der prozentuale Anteil der Umwandlungsprovision, der pro Anteil zu zahlen ist; und
- F ist der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse des neuen Teilfonds bzw. der neuen Kategorie, der an dem betreffenden Bewertungstag ermittelt wird, zuzüglich Steuern, Provisionen oder sonstiger Gebühren.

12.2 Benachrichtigung über die Transaktion

Nach einem solchen Umtausch von Anteilen informiert die Gesellschaft den betreffenden Anteilinhaber über die Anzahl der durch den Umtausch erhaltenen Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Kategorie und den entsprechenden Preis. Es werden Bruchteile von Anteilen des neuen Teilfonds oder der neuen Kategorie mit drei Dezimalstellen ausgegeben, wobei die Gesellschaft Anspruch auf die Anpassung hat.

13. **VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ZEICHNUNG, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS**

Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds gemäß den in der Satzung enthaltenen Befugnissen und wie in Unterabschnitt 17.2 „Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil“ erörtert, aussetzt, werden von der Gesellschaft keine Anteile ausgegeben und das Recht eines Anteilseigners, die Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile der Gesellschaft zu verlangen, wird ausgesetzt.

Die Aussetzung wird den Zeichnern und allen Anteilhabern, die Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch anbieten, mitgeteilt. Die Rücknahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags ist nur dann wirksam, wenn die Zentralverwaltung vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Mitteilung per Brief oder Fax erhält; andernfalls werden die nicht

zurückgezogenen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge am ersten Bewertungstag nach Ablauf des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

14. LATE TRADING UND MARKET TIMING

14.1 Late Trading

Die Gesellschaft bestimmt den Preis ihrer Anteile auf Terminbasis. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, den Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile gekauft oder verkauft werden (ohne die Zeichnungsauf- oder Rücknahmeabschläge, wie nachstehend definiert), im Voraus zu kennen. Zeichnungsanträge müssen eingehen und werden für jeden Teilfonds nur in Übereinstimmung mit dem Zeichnungsschluss des Teilfonds angenommen.

14.2 Market Timing

Die Gesellschaft ist nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont gedacht. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft auswirken können (z. B. die Anlagestrategien stören oder sich auf die Kosten auswirken), wie z. B. Market Timing oder die Nutzung der Gesellschaft als exzessives oder kurzfristiges Handelsinstrument, sind nicht zulässig.

Der Verwaltungsrat erkennt zwar an, dass Anteilhaber ein legitimes Bedürfnis haben können, ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anzupassen, kann aber nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten zu unterbinden, wenn er der Ansicht ist, dass diese Aktivitäten die Interessen der Gesellschaft oder seiner Anteilhaber beeinträchtigen.

Wenn der Verwaltungsrat folglich feststellt oder vermutet, dass ein Anteilhaber an solchen Aktivitäten beteiligt ist, kann er die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilhabers aussetzen, stornieren, ablehnen oder anderweitig behandeln und alle Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Gesellschaft und seiner Anteilhaber angemessen oder notwendig sind.

15. VERFAHREN BEI ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH, DIE 10 % ODER MEHR DER ANTEILE EINES TEILFONDS AUSMACHEN

Stellt der Verwaltungsrat fest, dass es für die bestehenden Anteilhaber der Gesellschaft nachteilig wäre, eine Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds anzunehmen, die mehr als 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmacht, so kann er die Annahme einer solchen Zeichnung aufschieben und in Absprache mit dem neuen Anteilhaber verlangen, dass dieser seine geplante Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum streckt.

Wenn in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch empfangen wird, der allein oder aggregiert mit anderen empfangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach alleinigem und absolutem Ermessen und ohne Haftung (und nach der begründeten Auffassung des Verwaltungsrats, dass dies im besten Interessen der verbleibenden Anteilhaber erfolgt) jeden Antrag anteilmäßig in Bezug auf den Bewertungstag zu reduzieren, so dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds am Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an einem solchen Bewertungstag nicht in vollem Umfang wirksam wird, weil die Gesellschaft von ihrer Befugnis Gebrauch macht, Anträge anteilig zu berücksichtigen, wird dieser Antrag in Bezug auf den nicht erfüllten Restbetrag so behandelt, als ob der betreffende Anteilhaber für den nächsten Bewertungstag und gegebenenfalls für nachfolgende Bewertungstage einen weiteren Antrag gestellt hätte, bis dem Antrag vollständig entsprochen worden ist.

In Bezug auf jeden für einen solchen Bewertungstag eingegangenen Rücknahme- oder Umtauschantrag werden, sofern spätere Anträge für die folgenden Bewertungstage eingehen, diese späteren Anträge vorrangig vor den Anträgen, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, zurückgestellt, jedoch vorbehaltlich dessen wie vorstehend beschrieben behandelt.

16. GEBÜHREN UND KOSTEN

16.1 Zeichnungsaufschlag

Der Zeichnungspreis (der „**Zeichnungspreis**“) der Anteilsklasse, die Kleinanlegern am Erstzeichnungstag oder während des Erstzeichnungszeitraums vorbehalten ist, entspricht dem Erstzeichnungspreis (wie in Anhang C dargelegt), zuzüglich eines Zeichnungsaufschlags (der „**Zeichnungsaufschlag**“), der als Anteil des Erstzeichnungspreises zugunsten einer Vertriebsstelle (falls vorhanden und wie in Anhang C dargelegt) festgelegt wird. Danach entspricht der Zeichnungspreis jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds dem Nettoinventarwert pro Anteil (wie in Unterabschnitt 10.1 „**Zeichnungsverfahren**“ beschrieben), zuzüglich eines Zeichnungsaufschlags, der als Anteil des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten einer Vertriebsstelle (falls vorhanden und wie in Anhang C dargelegt) festgelegt wird. Der Restbetrag der Zeichnungszahlung wird nach Abzug des geltenden Zeichnungsaufschlags für den Kauf von Anteilen verwendet.

Für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird kein Zeichnungsaufschlag erhoben.

Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, anfallen, werden den Anteilinhabern gegebenenfalls ebenfalls in Rechnung gestellt.

16.2 Rücknahmeabschlag

Bestände von Anteilen einer Klasse können an dem Geschäftstag in Luxemburg, der dem Bewertungstag vorausgeht, ganz oder teilweise zum Rücknahmepreis (der „**Rücknahmepreis**“) auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags (der „**Rücknahmeabschlag**“) zurückgenommen werden, der als Anteil des Nettoinventarwerts pro Anteil in Bezug auf die Anteilsklasse, die Kleinanlegern vorbehalten ist (falls vorhanden und wie in Anhang C dargelegt), ermittelt wird. Ein solcher Rücknahmeabschlag kann zugunsten einer Vertriebsstelle (falls zutreffend) erhoben werden.

Darüber hinaus kann, sofern dies in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds ausdrücklich vorgesehen ist, ein Rücknahmeabschlag zugunsten des betreffenden Teilfonds erhoben werden. Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung zwischen Anlegern für alle Anteilinhaber, die ihre Anteile am selben Bewertungstag zurückgeben, auf einen solchen Rücknahmeabschlag verzichten.

Für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

16.3 Umtauschabschlag

Für den Umtausch von Anteilsklassen, die Kleinanlegern vorbehalten sind, kann ein Umtauschabschlag (der „**Umtauschabschlag**“), der als Anteil des Nettoinventarwerts pro Anteil der umzutauschenden Anteilsklasse des ursprünglichen Teilfonds bestimmt wird, zu Gunsten einer Vertriebsstelle (falls vorhanden und wie in Anhang C dargelegt) erhoben werden. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds berechnet wird.

Für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird kein Umtauschabschlag erhoben.

Der vorstehend genannte Umtauschabschlag gilt entsprechend für den Umtausch von Anteilen der ursprünglichen Kategorie einer Klasse eines Teilfonds in Anteile der neuen Kategorie derselben Klasse und desselben Teilfonds.

16.4 Gebühren der Gesellschaft

a) Gesamtgebühr

Die Gesellschaft zahlt für die verschiedenen Teilfonds und nach Anteilsklassen eine jährliche Gesamtgebühr, die als Prozentsatz auf Jahresbasis (p.a.) vierteljährlich nachträglich angegeben wird (die "**Gesamtgebühr**"), wie für jeden Teilfonds in Anhang C beschrieben. Sofern in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist, kann diese Gesamtgebühr zur Bezahlung der Verwaltungsgesellschaft für das Portfoliomanagement und gegebenenfalls der Anlageverwalter, des Anlageberaters, der Vertriebsstellen und/oder der ständigen Vertreter an den Orten der Registrierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds verwendet werden.

Sofern in Anhang C für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, haben die Untera-Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die vom Anlageverwalter aus seinem eigenen Vermögen zu zahlen ist.

b) Performancegebühr

In Bezug auf bestimmte Teilfonds und bestimmte Anteilsklassen ist die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, aus dem Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds eine erfolgsabhängige Performancegebühr (die „**Performancegebühr**“) zu erhalten.

Die Performancegebühr wird für jede Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds an jedem Bewertungstag nach der nachstehend beschriebenen Methode berechnet und gegebenenfalls abgegrenzt.

Der Performancereferenzzeitraum (d. h. der Zeithorizont, über den die Wertentwicklung gemessen und mit der des Referenzindikators verglichen wird) in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds entspricht der gesamten Laufzeit der betreffenden Anteilsklasse.

Der anwendbare Satz der Performancegebühr (der „**Satz der Performancegebühr**“) und die Benchmark für die Performancegebühr (die „**Performancegebühr-Benchmark**“) sind in Anhang C für jeden relevanten Teilfonds angegeben.

Die Performancegebühr wird für jeden Performancegebührenzeitraum (der „**Performancegebührenzeitraum**“) so berechnet, wie dies in Anhang C für jeden relevanten Teilfonds angegeben ist.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil nach Abzug aller Kosten, Gebühren (jedoch nicht der aufgelaufenen, nicht gezahlten Performancegebühr, mit Ausnahme der nicht gezahlten Performancegebühr für Anteile, die während eines Performancegebührenzeitraums zurückgenommen, gekündigt, verschmolzen oder umgewandelt werden, wie weiter unten beschrieben) und unter Berücksichtigung von Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen während des betreffenden Performancegebührenzeitraums berechnet, so dass diese die zu zahlende Performancegebühr nicht beeinflussen.

Sofern in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgegeben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes, ist die aufgelaufene Performancegebühr am Ende des Performancegebührenzeitraums innerhalb von zehn luxemburger Geschäftstagen („**Auszahlungstermin**“) für alle Anteilsklassen, die eine Performancegebühr erheben, rückwirkend zu zahlen. Die Auszahlung der Performancegebühr wird auf den Zeitraum der Performancegebühr abgestimmt. Wird jedoch eine neue Anteilsklasse nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres aufgelegt, ist der Zeitraum in Bezug auf die Performancegebühr für das erste Jahr kürzer als ein Kalenderjahr und die Performancegebühr wird am Auszahlungstermin des betreffenden Kalenderjahres fällig.

Wird eine Anlageverwaltungsvereinbarung mit einem Anlageverwalter, der Anspruch auf eine Performancegebühr hat, vor dem Ende eines Performancegebührenzeitraums gekündigt, wird die Performancegebühr Bezug auf diesen Performancegebührenzeitraum so berechnet und gegebenenfalls gezahlt, als ob das Datum der Kündigung das Ende des betreffenden Performancegebührenzeitraums wäre.

Sofern in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird für den betreffenden Teilfonds der Performancegebühr-Mechanismus „High Water Mark mit Performancegebühr-Benchmark“ angewendet. Mit diesem Mechanismus soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter keine Performancegebühr als Folge einer früheren Unterperformance gegenüber der Performancegebühr-Benchmark erhalten kann - d. h., wenn nach der Zahlung einer Performancegebühr eine Unterperformance gegenüber der Performancegebühr-Benchmark auftritt, kann keine Performancegebühr verdient werden, bis diese Unterperformance, bereinigt um die gezahlte Dividende, wieder aufgeholt wurde, wie dies nachstehend im Einzelnen dargelegt ist.

Der Höchststand für eine bestimmte Anteilsklasse (die „**High Water Mark**“) ist definiert als der höhere Wert aus:

- (i) dem Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungstag vom 29. November 2019 für Anteilsklassen, die am 29. November 2019 aktiv waren, oder dem Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Auflegung oder am Tag der Reaktivierung der Anteilsklasse, die nach dem 29. November 2019 aufgelegt oder reaktiviert wurde;
- (ii) dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil am Ende eines Performancegebührenzeitraums, für den tatsächlich eine Performancegebühr fällig war.

Sofern in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird die Performancegebühr für eine Anteilsklasse gezahlt, wenn:

- (i) der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums die zuletzt geltende High Water Mark übersteigt; und
- (ii) die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil über der zuletzt geltenden High Water Mark am Ende eines Performancegebührenzeitraums und der Wertentwicklung der Performancegebühren-Benchmark über den Zeitraum vom Datum der zuletzt geltenden High Water Mark bis zum Ende eines Performancegebührenzeitraums positiv ist (die „**Überschussrendite**“).

Handelt es sich bei der Performancegebühr-Benchmark um einen Einlagensatz, so wird die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark als die zusammengesetzte Rendite des Einlagensatzes über den Zeitraum von Datum der letzten geltenden High Water Mark bis zum Ende des betreffenden Performancegebührenzeitraums bestimmt.

Sofern in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird an jedem Bewertungstag eine Performancegebühr abgegrenzt, wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen (i) und (ii) erfüllt sind. Zu diesem Zweck werden diese Bedingungen anhand der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil der Anteilsklasse und der Wertentwicklung der Performancegebühr Benchmark über den Zeitraum vom Datum der letzten geltenden High Water Mark bis zum Bewertungstag beurteilt. Ist eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, wird für den betreffenden Bewertungstag keine Rückstellung gebildet.

Die an einem bestimmten Bewertungstag anfallende Performancegebühr wird gegebenenfalls durch Multiplikation der Überschussrendite mit dem Performancegebührensatz, der zuletzt geltenden High Water Mark und der Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile, bereinigt um Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen, berechnet.

Werden (i) Anteile während des Geschäftsjahres zurückgenommen oder in andere Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds oder eines anderen bestehenden Teilfonds oder eines anderen Fonds umgetauscht und ist für diese Anteile eine erfolgsabhängige Gebühr aufgelaufen, (ii) so werden die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf die eines anderen Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder eines anderen Fonds übertragen oder mit diesen verschmolzen, (iii) wird ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse aufgelöst und ist für diese Anteile eine Performancegebühr aufgelaufen, so wird diese Performancegebühr zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Umtauschs, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung oder zum Zeitpunkt der Auflösung fällig und gilt als zahlbar.

Es wird jedoch keine Performancegebühr fällig, wenn ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse eines Teilfonds mit einem neu aufgelegten aufnehmenden Fonds oder Teilfonds ohne Performancehistorie und mit einer Anlagepolitik, die sich nicht wesentlich von der des fusionierenden Teilfonds unterscheidet, verschmolzen wird. In diesem Fall gilt der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung des fusionierenden Teilfonds auch für den aufnehmenden Fonds oder Teilfonds.

Beispiele für die Ermittlung der Performancegebühr (unter der Annahme eines Performancegebührensatzes von 10 % und eines ausstehenden Anteils)

	Nettoinventarwert je Anteil vor Abgrenzung der Performancegebühr	Performancegebühr-Benchmark
Anfangswert	100	100
Ende des Performancegebührenzeitraums #1	120	110
Ende des Performancegebührenzeitraums #2	115	108
Ende des Performancegebührenzeitraums #3	125	120
Ende des Performancegebührenzeitraums #4	125	100

Performancegebührenzeitraum #1

Die anfängliche High Water Mark liegt bei 100.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil ist positiv (120 gegenüber 100 = +20 %) und die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark beträgt +10 % (110 gegenüber 100).

Auf die Überschussrendite wird eine Performancegebühr berechnet: $(20\% - 10\%) * 10\% * 100 = 1$.

Die High Water Mark für den Performancegebührenzeitraum #2 wird $120 - 1 = 119$.

Performancegebührenzeitraum #2

Die anwendbare High Water Mark liegt bei 119.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil im Vergleich zur maßgeblichen High Water Mark ist negativ (115 gegenüber $119 = -3,36\%$) und die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der maßgeblichen High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums #1) beträgt $-1,81\%$ (108 gegenüber 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums #2 übersteigt nicht die geltende High Water Mark, folglich wird keine Performancegebühr anwendbar.

Die High Water Mark bleibt bei 119.

Performancegebührenzeitraum #3

Die anwendbare High Water Mark liegt bei 119.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil im Vergleich zur geltenden High Water Mark ist positiv (125 gegenüber $119 = +5,04\%$) und die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der geltenden High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums #1) beträgt $+9,09\%$ (120 gegenüber 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums #3 übersteigt die maßgebliche High Water Mark allerdings überschreitet die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil seit dem Datum der letzten maßgeblichen High Water Mark nicht die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der letzten maßgeblichen High Water Mark ($5,04\%$ gegenüber $9,09\%$), folglich wird keine Performancegebühr fällig.

Die High Water Mark bleibt bei 119.

Performancegebührenzeitraum #4

Die anwendbare High Water Mark liegt bei 119.

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil im Vergleich zur geltenden High Water Mark ist positiv (125 gegenüber $119 = +5,04\%$) und die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der geltenden High Water Mark (Ende des Performancegebührenzeitraums #1) beträgt $-9,09\%$ (100 gegenüber 110).

Der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancegebührenzeitraums #3 übersteigt die maßgebliche High Water Mark und die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil seit dem Datum der letzten maßgeblichen High Water Mark übersteigt die Wertentwicklung der Performancegebühr-Benchmark seit dem Datum der letzten maßgeblichen High Water Mark.

Die Performancegebühr wird auf die Überschussrendite berechnet: $(5,04\% - (-9,09\%)) * 10\% * 119 * 1 = 1,68$.

Die High Water Mark für den Performancegebührenzeitraum #5 wird $125 - 1,68 = 123,32$.

c) Soft Commissions

Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt sein, Soft Commissions in Form von zusätzlichen Waren und Dienstleistungen zu erhalten, wie z. B. Beratung und Research, informationstechnisches Material im Zusammenhang mit Spezialsoftware, Performance-Methoden und Instrumenten zur Preisfestsetzung, Abonnements bei Finanzinformations- oder Preisanbietern. Makler, die zusätzliche Waren und Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter bereitstellen, können Aufträge für Transaktionen der Gesellschaft erhalten. Die folgenden Waren und Dienstleistungen sind ausdrücklich von Soft Commissions ausgeschlossen: Reisen, Unterbringungskosten, Bewirtung, laufende Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung, den Büroräumen, der Büroausstattung, den Personalkosten, den Gehältern der Büroangestellten und allen finanziellen Aufwendungen. Die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter erhaltenen Soft-Commission-Dienste werden zusätzlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter zu erbringenden Dienstleistungen und nicht an deren Stelle erbracht, und die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters werden durch den Erhalt solcher Soft-Commission-Dienste nicht reduziert. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter werden bei der Inanspruchnahme eines Maklers, der Soft-Commission-Dienste anbietet, dies nur auf der Grundlage tun, dass der Makler keine natürliche Person ist und die betreffenden Transaktionen auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausführt und dass bei der Inanspruchnahme dieses Maklers kein vergleichbarer Preisnachteil entsteht. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter oder mit ihnen verbundene Personen dürfen nicht persönlich von den von den Maklern oder Händlern erhobenen Provisionen profitieren.

Die Anlageverwalter werden der Gesellschaft jährlich die Einzelheiten der tatsächlich erhaltenen Soft Commissions mitteilen. Diese Informationen werden in die Jahresberichte der Gesellschaft eingefügt.

d) Kooperationsvereinbarungen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle einen Teil ihrer Gebühren an Vertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Einrichtungen, mit denen sie eine Vertriebsvereinbarung geschlossen hat, oder an oder zugunsten eines Inhabers oder potenziellen Inhabers von Anteilen weiterleiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle auch auf ausgehandelter Basis private Vereinbarungen (so genannte „Kooperationsvereinbarungen“, wobei der Anlageverwalter eine Partei dieser Vereinbarungen ist) mit einer Vertriebsstelle, einem Händler, einem anderen Vermittler, einer Einrichtung, einem Inhaber oder einem potenziellen Inhaber von Anteilen (oder einem Beauftragten davon) treffen, in deren Rahmen die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle berechtigt ist, Zahlungen an oder zu Gunsten dieser Vertriebsstelle zu leisten, Händlern, anderen Vermittlern, Einrichtungen, Inhabern oder potenziellen Inhabern von Anteilen zu leisten, die eine Rückvergütung oder einen Abschlag auf alle oder einen Teil der von der Gesellschaft an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren darstellen, vorausgesetzt, diese Kooperationsvereinbarungen entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

e) Verwaltungsgebühr (einschließlich Verwahrstellen- und Hauptverwaltungsstellengebühr)

Sofern in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Gebühren (einschließlich der Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsgebühren und der an die Korrespondenten der Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren oder der in Anhang C angegebenen lokalen Depotgebühren) in Höhe von bis zu 0,15 % p.a. aus dem durchschnittlichen Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds.

Sofern in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, werden diese Gebühren an jedem Bewertungstag berechnet und laufen auf und sind monatlich nachträglich zu zahlen. Alle Steuern, die auf das Vermögen und die Einkünfte der Gesellschaft erhoben werden (insbesondere, aber nicht ausschließlich, die *taxe d'abonnement* und etwaige Stempelgebühren), Gebühren für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Kosten für vorgeschlagene Notierungen und die Aufrechterhaltung solcher Notierungen, Werbe-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbekosten) von Prospekten, KID, Nachträgen, Erläuterungen, Registrierungserklärungen, Global Note (falls vorhanden), Jahres- und Halbjahresberichten, alle angemessenen Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, alle Steuern, die auf das Vermögen erhoben werden, alle Steuern, die auf das Vermögen erhoben werden, Registrierungsgebühren und andere Ausgaben, die an Regierungs- und Aufsichtsbehörden in allen relevanten Gerichtsbarkeiten zu zahlen sind, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden (insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Einholung von Sachverständigengutachten und der Umgang mit Gerichtsverfahren) und alle anderen Betriebskosten, einschließlich der Gebühren, die an Trustees, Treuhänder, Korrespondenzbanken und lokale Zahlstellen und andere von der Gesellschaft beauftragte Vertreter zu zahlen sind, die Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, übliche Transaktionsgebühren und Provisionen, die von Depotbanken oder ihren Vertretern erhoben werden (einschließlich kostenloser Zahlungen und Quittungen und aller angemessenen Auslagen, d. h. Stempelgebühren, Registrierungskosten, Gebühren für die Einreichung von Anträgen, die von der Gesellschaft gestellt werden, d. h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Ausgabeaufschläge, besondere Transportkosten usw.), übliche Maklergebühren und -provisionen, die von Banken und Maklern für Wertpapiertransaktionen und ähnliche Transaktionen berechnet werden, im Falle von garantierten oder strukturierten Teilfonds, Gebühren, die von einem Garantiegeber oder einer Gegenpartei für Derivate berechnet werden, Zinsen und Portokosten, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften (Vermittlungsgebühren und Transaktionskosten), werden von der Gesellschaft getragen.

Die Zuteilung der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Aufwendungen erfolgt anteilig zum Nettovermögen der einzelnen Teilfonds gemäß der Satzung.

f) Gründungskosten

Der Gesellschaft werden die Gründungskosten in Rechnung gestellt, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck des Prospekts, der Kosten für notarielle Urkunden, der Kosten für die Anmeldung der Gesellschaft bei den Verwaltungs- und Börsenbehörden sowie aller sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Auflegung des Fonds. Die vorläufigen Kosten wurden von den Teilfonds getragen, die zuerst aufgelegt wurden. Weitere Teilfonds tragen nur die vorläufigen Kosten für ihre eigene Auflegung.

17. NETTOINVENTARWERT

17.1 Definition

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse und/oder -kategorie jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag („**Bewertungstag**“) ermittelt, der ein luxemburgischer Geschäftstag („**Luxemburger Geschäftstag**“) ist, d. h. jeder volle Arbeitstag in Luxemburg, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (es sei denn, für einen bestimmten Teilfonds ist in Anhang C eine andere Häufigkeit der Bewertung angegeben).

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse und/oder -kategorie in jedem Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, den Nettoinventarwert je Anteil für bestimmte Teilfonds/Anteilsklassen in der anderen Nennwährung zu berechnen, wie für die jeweiligen Teilfonds/Anteilsklassen in Anhang C näher

erläutert. Der in der sonstigen Währung berechnete Nettoinventarwert ist der Gegenwert des Nettoinventarwerts in der Referenzwährung des Teilfonds, umgerechnet zum aktuellen Wechselkurs.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang C nichts anderes angegeben ist, werden die Teilfonds täglich bewertet und der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse und/oder -kategorie in jedem Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in Luxemburg ermittelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse und/oder -kategorie in jedem Teilfonds in Bezug auf einen Bewertungstag wird ermittelt, indem der Wert der gesamten Vermögenswerte dieses Teilfonds, die dieser Klasse und/oder Kategorie ordnungsgemäß zuzuordnen sind, abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds, die dieser Klasse und/oder Kategorie ordnungsgemäß zuzuordnen sind, durch die Gesamtzahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse und/oder Kategorie geteilt wird.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der verschiedenen Anteilsklassen und/oder -kategorien unterscheiden sich innerhalb jedes Teilfonds aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstruktur und/oder Ausschüttungspolitik für jede Klasse und/oder Kategorie.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse und/oder -kategorie in den einzelnen Teilfonds erfolgt auf folgende Weise:

Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- (1) alle Barmittel oder Einlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen;
- (2) alle Wechsel und Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- (3) alle Anleihen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen, Schuldtitel, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögenswerte, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder für die er Verträge abgeschlossen hat (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann Anpassungen in einer Weise vornehmen, die nicht im Widerspruch zum nachstehenden Absatz (a) steht, was Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren betrifft, die durch den Handel ex-Dividenden, ex-Rechte oder durch ähnliche Praktiken verursacht werden);
- (4) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die die Gesellschaft erhält, soweit die Informationen darüber der Gesellschaft in angemessener Weise zur Verfügung stehen;
- (5) alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, die der Gesellschaft gehören, es sei denn, sie sind im Kapitalbetrag eines solchen Vermögenswerts enthalten oder reflektiert;
- (6) die vorläufigen Ausgaben der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden;
- (7) der Liquidationswert aller Terminkontrakte, Swaps und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hat;
- (8) jegliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur, einschließlich im Voraus gezahlter Kosten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- (i) gilt der Wert von Bargeld oder Einlagen, Wechseln und Sichtwechseln sowie Forderungen, vorausbezahlten Ausgaben, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen als deren voller Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass sie in vollem Umfang gezahlt oder erhalten werden; in diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines Abschlags ermittelt, der in diesem Fall als angemessen erachtet wird, um den tatsächlichen Wert wiederzugeben;
- (ii) Der Wert finanzieller Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt (wie in Anhang A definiert) oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage ihrer letzten verfügbaren Kurse oder, falls es mehrere solcher Märkte gibt, auf der Grundlage ihrer letzten verfügbaren Kurse am Hauptmarkt für den betreffenden Vermögenswert bewertet;
- (iii) wenn die Vermögenswerte nicht an einem hier definierten regulierten Markt oder einem anderen regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden oder wenn der zuletzt verfügbare Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert des betreffenden Vermögenswerts nicht richtig widerspiegelt, wird der Wert dieses Vermögenswerts vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufserlöse festgelegt, die vom Verwaltungsrat umsichtig und in gutem Glauben bestimmt werden;
- (iv) der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht auf den hier definierten regulierten Märkten oder auf anderen regulierten Märkten gehandelt werden, steht für deren Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätzen auf einer für die verschiedenen Arten von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage bestimmt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die auf den hier definierten regulierten Märkten oder anderen regulierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungskursen dieser Kontrakte auf den hier definierten regulierten Märkten und anderen geregelten Märkten, auf denen die betreffenden Futures-, Termin- oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass, wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts eines solchen Kontrakts derjenige Wert ist, den der Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtet;
- (v) der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse und/oder Kategorie eines Teilfonds der Gesellschaft kann für alle Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum unter Anwendung der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelt werden. Dies bedeutet, dass eine Anlage zu ihren Anschaffungskosten bewertet wird und in der Folge eine konstante Abschreibung des Disagios oder Agios bis zur Fälligkeit angenommen wird, unabhängig von den Auswirkungen der schwankenden Zinssätze auf den Marktwert der Anlagen. Obgleich diese Methode Sicherheit bei der Bewertung bietet, kann sie jedoch zu Zeiträumen führen, in denen der durch die Abschreibungskosten ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der Preis, den der Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode fortlaufend überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ihrem nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat festgelegten Marktwert bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Anteil zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu anderen ungerechten Ergebnissen für die Anteilinhaber führen kann, so ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen, die er für angemessen erachtet, um die Verwässerung oder die ungerechten

Ergebnisse zu beseitigen oder zu verringern, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist. Der betreffende Teilfonds behält die nach der Amortisationskostenmethode ermittelten Anlagen grundsätzlich bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin in seinem Portfolio;

- (vi) die Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die geltende Zinskurve ermittelt wird. Auf Indizes und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung der index- oder finanzinstrumentbezogenen Swap-Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage des Marktwerts eines solchen Swap-Geschäfts, das nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird;
- (vii) alle anderen Vermögenswerte werden zum Marktwert bewertet, der nach Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird;
- (viii) der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass eine solche Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswertes der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- (1) alle Darlehen, Rechnungen und Verbindlichkeiten;
- (2) alle aufgelaufenen Zinsen auf Darlehen der Gesellschaft (einschließlich der aufgelaufenen Gebühren für die Zusage solcher Darlehen);
- (3) alle aufgelaufenen oder zu zahlenden Verwaltungskosten (einschließlich der Gesamtgebühr und sonstiger Gebühren von Dritten);
- (4) alle bekannten derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Eigentum, einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft erklärten unbezahlten Dividenden;
- (5) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf der Grundlage des Kapitals und der Erträge bis zum jeweiligen Bewertungstag, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegt werden, sowie gegebenenfalls andere Rücklagen, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden; und
- (6) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleich welcher Art und Beschaffenheit, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch Anteile der Gesellschaft verbrieft sind. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle zu zahlenden Aufwendungen und alle der Gesellschaft entstandenen Kosten zu berücksichtigen, die Gesamtgebühr, die an seine Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich aller angemessenen Auslagen), die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater (falls zutreffend), die Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter (falls zutreffend), die Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, die Unternehmensvertreter, die Domizilstellen, die Zahlstellen, die permanenten Vertreter an den Orten der Registrierung, die globalen Vertriebsstellen, Vertriebsstellen, die Sachverwalter, Treuhänder, die Korrespondenzbanken und alle anderen Beauftragten des Fonds zu zahlenden Gebühren umfassen, sowie Gebühren für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Kosten für vorgeschlagene Notierungen und die Aufrechterhaltung solcher Notierungen, Werbe-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbekosten sowie Kosten für die Vorbereitung, Übersetzung und den Druck in verschiedenen Sprachen), von Prospekten, Basisinformationsblättern (KIDs),

Nachträgen, Erläuterungen, Memoranden, Registrierungserklärungen, Jahres- und Halbjahresberichten, alle Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds erhoben werden (insbesondere die „*taxe d'abonnement*“ und etwaige Stempelgebühren), Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, die an Regierungs- und Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Ländern zu zahlen sind, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden (insbesondere, u. a., die Einholung von Sachverständigengutachten und die Führung von Gerichtsverfahren), und alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, der üblichen Transaktionsgebühren und Provisionen, die von Depotbanken oder deren Beauftragten erhoben werden (einschließlich kostenloser Zahlungen und Quittungen und aller angemessenen Auslagen, d. h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Wertschriftengebühren, besondere Transportkosten usw.), übliche Maklergebühren und -provisionen, die von Banken und Maklern für Wertpapiergeschäfte und ähnliche Transaktionen erhoben werden, Zinsen und Porto, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften (Vermittlungsgebühren und Transaktionskosten). Die Gesellschaft kann die Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, auf der Grundlage von Schätzungen für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und sie zu gleichen Teilen über einen solchen Zeitraum verteilen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden die Erträge und Aufwendungen als täglich anfallend behandelt.

17.2 Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unter den folgenden Umständen aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums, in dem eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, notiert oder gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist, sofern eine solche Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, beeinflusst;
- (ii) während des Bestehens einer Situation, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, undurchführbar wäre;
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsinstrumente, die normalerweise zur Bestimmung des Preises oder Wertes einer der Anlagen dieses Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes an einer Börse oder einem anderen Markt in Bezug auf die diesem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte verwendet werden;
- (iv) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zum Zwecke von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds zurückzuführen, oder während eines Zeitraums, in dem ein Transfer von Geldern, die mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder mit Zahlungen, die bei der Rücknahme von Anteilen fällig werden, verbunden sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;

- (v) wenn die Preise der Anlagen, die die Gesellschaft besitzt und die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, aus anderen Gründen nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden können; oder
- (vi) nach der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Liquidation der Gesellschaft.

Die Aussetzung eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder auf die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds, der nicht ausgesetzt ist.

Jeder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag ist unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wird ausgesetzt.

Eine Mitteilung über den Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums wird in einer luxemburgischen Tageszeitung und in einer oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen sowie in den offiziellen Publikationen der jeweiligen Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, veröffentlicht. Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, werden über eine solche Aussetzung informiert. Die Zeichner bzw. Anteilinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen des/der betreffenden Teilfonds stellen, erhalten ebenfalls eine Mitteilung.

18. POOLING

Zur Senkung der operativen Verwaltungskosten und zur gleichzeitigen Ermöglichung einer breiteren Streuung der Anlagen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer in Luxemburg aufgelegter Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet wird. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Worte „gemeinsam verwaltete Rechtspersonen“ auf jeden Teilfonds und alle Rechtspersonen, mit denen und zwischen denen eine bestimmte Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht, und die Worte „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf das gesamte Vermögen dieser gemeinsam verwalteten Rechtspersonen, das im Rahmen derselben Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet wird.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung ist der Anlageverwalter berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Rechtspersonen Anlage-, Desinvestitions- und Portfolioanpassungsentscheidungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds auswirken. Jede gemeinsam verwaltete Rechtsperson hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Diese anteilige Beteiligung gilt für jede einzelne im Rahmen der Mitverwaltung gehaltene oder erworbene Anlagelinie. Im Falle von Anlage- und/oder Desinvestitionsentscheidungen bleiben diese Verhältnisse unberührt, und zusätzliche Investitionen werden den gemeinsam verwalteten Rechtspersonen nach demselben Verhältnis zugeteilt, und die verkauften Vermögenswerte werden anteilig auf die von jeder gemeinsam verwalteten Rechtsperson gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerte erhoben.

Im Falle von Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Rechtspersonen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Rechtspersonen gemäß den geänderten Anteilen zugeteilt, die sich aus der Nettovermögenszunahme der gemeinsam verwalteten Rechtsperson ergeben, die von den Zeichnungen profitiert hat, und alle Anlagelinien werden durch eine Übertragung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Rechtsperson auf die andere geändert, um an die geänderten Anteile angepasst zu werden. In ähnlicher Weise können im Falle von Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Rechtspersonen die erforderlichen Barmittel auf die von den gemeinsam verwalteten Rechtspersonen gehaltenen Barmittel gemäß

den geänderten Anteilen erhoben werden, die sich aus der Verringerung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Rechtsperson ergeben, die von den Rücknahmen betroffen ist, und in solchen Fällen werden alle Anlagelinien an die geänderten Anteile angepasst. Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die anderen gemeinsam verwalteten Rechtspersonen zuzurechnen sind, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder seine Beauftragten keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Unter sonst gleichen Bedingungen führen daher Zeichnungen, die bei einer Rechtsperson eingehen, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittelreserve des Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen, die bei einer Rechtsperson erfolgen, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Senkung der Barmittelreserve des Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Rechtsperson außerhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie die Möglichkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder seiner Beauftragten, jederzeit zu beschließen, die Beteiligung eines Teilfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden, erlauben es dem Teilfonds, die Neuanpassung seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen die Interessen der Gesellschaft und ihre Anteilinhaber beeinträchtigen könnten.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Rechtsperson zuzuordnen sind (d. h. nicht dem Teilfonds), zu einem Verstoß gegen die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen könnte, werden die betreffenden Vermögenswerte vor der Durchführung der Änderung von der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit sie von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäß den Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit den für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieses Teilfonds geltenden Zielen identisch sind, um sicherzustellen, dass die Anlageentscheidungen vollständig mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, in Bezug auf die Gesellschaft ihre Funktionen und Aufgaben gemäß dem OGA-Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in vollem Umfang wahrzunehmen. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte der Gesellschaft jederzeit von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Rechtspersonen getrennt halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Rechtspersonen eine Anlagepolitik haben können, die nicht genau mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass die gemeinsam umgesetzte Politik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Vorankündigung beschließen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft wenden, um über den Prozentsatz der Vermögenswerte, die gemeinsam verwaltet werden, und über die Rechtspersonen, mit denen eine solche gemeinsame Verwaltung besteht, zum Zeitpunkt ihrer Anfrage informiert zu werden. In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angegeben.

19. DATENSCHUTZ

Gemäß dem geltende luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgesetz**“) nimmt die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche („**Verantwortliche**“) die elektronische oder anderweitige Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten vor, die von Anlegern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellt wurden, um die durch die Anleger angeforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu den verarbeiteten Daten können der Name, die Kontaktinformationen (einschließlich der Post- und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, der angelegte Betrag des Anlegers (bzw. seiner Ansprechpartner und/oder wirtschaftlichen Eigentümer, sofern der Anteilinhaber eine juristische Person ist) gehören („**personenbezogene Daten**“).

Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung der persönlichen Daten an die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall kann jedoch die Zeichnung des Anlegers bei der Gesellschaft beeinträchtigt werden.

Die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den Vertrag mit der Gesellschaft abzuschließen und zu erfüllen, für die berechtigten Interessen der Gesellschaft sowie zur Erfüllung der für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere werden die vom Anteilinhaber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet, (i) Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft, (ii) Führung des Anteilinhaberregisters, (iii) Verarbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie Dividendenzahlungen an Anteilinhaber, (iv) Kontoverwaltung, (v) Versenden gesetzlicher Informationen oder Mitteilungen an die Anleger, (vi) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und anderer gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. Aufrechterhalten der Kontrollmaßnahmen in Bezug auf CSR-/FATCA-Verpflichtungen und (vii) Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, einschließlich ausländischer Gesetze. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Bei den vorstehend genannten „berechtigten Interessen“ handelt es sich (i) um die in Punkt (v) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts zum Datenschutz beschriebenen Verarbeitungszwecke und (ii) um die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenempfängern der Gesellschaft (die „**Empfänger**“) verarbeitet werden, die sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Zahlstelle, die Zentralverwaltung, den Wirtschaftsprüfer, die Vertriebsstelle, die Rechtsberater und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder sonstige Dritte beziehen, die die Tätigkeit der Gesellschaft unterstützen.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten unter eigener Verantwortung an ihre Beauftragten, Delegierten und/oder Dienstleister weitergeben, die mit der Erbringung von Verwaltungs-, Computer- oder anderen Dienstleistungen oder Einrichtungen beauftragt sind (die „**Unterempfänger**“), die die personenbezogenen Daten zum Zweck der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder zur Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und die Unterempfänger können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union („**EU**“) ansässig sein.

Wenn die Empfänger in einem Land außerhalb der EU, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, ansässig sind, hat der Datenverantwortliche mit den be-

treffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsverträge in Form der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, beim Verantwortlichen schriftlich Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Datenverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) oder als gesonderte Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die personenbezogenen Daten auch an Dritte wie staatliche oder Aufsichtsbehörden übertragen werden, u. a. an Steuerbehörden. Insbesondere können personenbezogene Daten gegenüber den Steuerbehörden von Luxemburg offenlegt werden, die wiederum in ihrer Funktion als Verantwortliche diese Daten an ausländische Steuerbehörden weitergeben dürfen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er das Recht hat:

- auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen,
- seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, falls diese falsch oder unvollständig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken,
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu fordern,
- die Übertragung seiner personenbezogenen Daten zu fordern.

Der Anleger nimmt außerdem zur Kenntnis, dass er das Recht hat, bei der Nationalen Datenschutzkommission („CNPD“) eine Beschwerde einzureichen.

Der Anleger kann die obigen Rechte geltend machen, indem er an Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft an folgende Adresse richtet: 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume dürfen personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie sie zur Verarbeitung benötigt werden.

20. BESTIMMTE ERWÄGUNGEN ZUR BESTEUERUNG IN LUXEMBURG

Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher steuerlicher Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen in Luxemburg. Sie erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Analyse aller möglichen Steuersituationen zu sein, die für eine Entscheidung über den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen relevant sein können. Sie wird hier nur zu vorläufigen Informationszwecken aufgenommen. Sie ist weder als Rechts- noch als Steuerberatung gedacht und sollte auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung lässt keine Schlussfolgerungen in Bezug auf Fragen zu, die nicht ausdrücklich angesprochen wurden. Die folgende Beschreibung des luxemburgischen Steuerrechts basiert auf den am Datum des Prospekts geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und deren Auslegung durch die luxemburgischen Steuerbehörden. Diese Gesetze und Auslegungen unterliegen Änderungen, die nach diesem Datum eintreten können, auch mit rückwirkender oder retrospektiver Wirkung.

Potenzielle Käufer der Anteile sollten ihre eigenen Steuerberater zu den besonderen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung der Anteile konsultieren, einschließlich der Anwendung und Auswirkung von Bundes-, Staats- oder Kommunalsteuern

nach den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und jedes Landes, in dem sie ansässig oder Staatsbürger sind.

Bitte beachten Sie, dass der unter den jeweiligen Rubriken verwendete Begriff des Wohnsitzes nur für Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung gilt. Jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf eine Steuer, einen Zoll, eine Gebühr, eine Abgabe oder andere Kosten bzw. Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf luxemburgisches Steuerrecht und/oder Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass eine Bezugnahme auf die luxemburgische Einkommenssteuer im Allgemeinen die Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*) sowie den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer für natürliche Personen (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige können darüber hinaus der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Abgaben, Gebühren und Steuern unterliegen.

Die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind für die meisten in Luxemburg steuerlich ansässigen Unternehmen unveränderlich. Steuerzahler, die natürliche Personen sind, unterliegen im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann die Gewerbesteuer auch dann erhoben werden, wenn einzelne Steuerpflichtige im Rahmen der Verwaltung eines Berufs- oder Gewerbebetriebs handeln.

20.1 Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis unterliegt weder die Gesellschaft einer Luxemburger Einkommen- oder Nettovermögenssteuer noch unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilhaber im Rahmen der Anteile und der Ausschüttung von Liquidationserlösen einer Luxemburger Quellensteuer.

Zum Datum dieses Prospekts unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Steuer mit Ausnahme einer Eintragungsgebühr von 75 EUR bei Änderung der Satzung und einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % pro Jahr, die vierteljährlich zu zahlen ist und auf das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals berechnet wird, sofern nicht ein ermäßigter Steuersatz von 0,01 % pro Jahr gilt. Zudem können einige Befreiungen von der Zeichnungssteuer Anwendung finden:

Die Gesellschaft kann einer Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen sowie einer Steuer auf Kapitalgewinne im Herkunftsland seiner Anlagen unterliegen. Da die Gesellschaft selbst von der Einkommenssteuer befreit ist, kann die gegebenenfalls an der Quelle erhobene Quellensteuer in Luxemburg nicht angerechnet/erstattet werden. Ob die Gesellschaft in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommen kann, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Da die Gesellschaft als Investmentgesellschaft strukturiert ist (im Gegensatz zu einer bloßen Miteigentümerschaft an Vermögenswerten), können bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf die Gesellschaft anwendbar sein.

In Luxemburg haben regulierte Investmentfonds, wie z. B. SICAVs, den Status von Steuerpflichtigen für MWSt-Zwecke. Dementsprechend wird die Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke als Steuerpflichtige ohne Recht auf Vorsteuerabzug betrachtet. In Luxemburg gilt eine Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste qualifiziert sind. Andere Dienstleistungen, die für die Gesellschaft erbracht werden, könnten möglicherweise Mehrwertsteuer auslösen und eine Mehrwertsteuerregistrierung in Luxemburg erfordern. Durch eine solche MwSt.-Registrierung wird die Gesellschaft in der Lage sein, ihrer Pflicht zur Selbstveranlagung der in Luxemburg als fällig erachteten MwSt. auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang auf im Ausland erworbene Waren) nachzukommen.

Grundsätzlich besteht in Luxemburg keine Mehrwertsteuerpflicht für Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilinhaber, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen verbunden sind und nicht das Entgelt für eine steuerpflichtige Dienstleistung darstellen.

20.2 Anteilinhaber

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 20.3 unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens- oder Quellensteuer, es sei denn, die Anteilinhaber sind in Luxemburg ansässige oder nicht ansässige Anteilinhaber, die in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter haben.

20.3 Informationsaustausch

a) FATCA

Definierte Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, haben die Bedeutung, die im Gesetz Luxemburgs vom 24. Juli 2015 festgelegt wurde, welches das Model 1-Regierungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Internationalen Einhaltung der Steuervorschriften umsetzt, sowie in Bezug auf die Informationsmeldebestimmungen der Vereinigten Staaten, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) (das „**FATCA-Gesetz**“), bekannt sind, falls nicht hierin anderweitig festgelegt.

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise der sogenannten FATCA-Gesetzgebung, die grundsätzlich vorschreibt, dass nicht-US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Regelungen nicht einhalten, sowie das unmittelbare oder mittelbare Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Unternehmen dem US-amerikanischen Internal Revenue Service zu melden sind.

Im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bekannt, sowie anderer darunter erlassener Vorschriften („**FATCA**“) hat die US-Regierung Regierungsabkommen mit bestimmten ausländischen Staaten ausgehandelt, die die Berichterstattungs- und Compliance-Anforderungen für Unternehmen optimieren sollen, die sich in diesen Staaten niederlassen und FATCA unterliegen.

Luxemburg hat eine durch das FATCA-Gesetz umgesetzte Model 1 Intergovernmental Agreement abgeschlossen, die von Finanzinstituten in Luxemburg gegebenenfalls die Meldung von Informationen zu Finanzkonten, die gegebenenfalls von Specified US Persons gehalten werden, an die Luxemburger Steuerbehörden fordert (*administration des contributions directes*).

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Im Rahmen dieses Status ist die Gesellschaft verpflichtet, regelmäßig Informationen über all ihre Anteilinhaber einzufordern und zu verifizieren. Auf Antrag der Gesellschaft stimmt jeder Anteilinhaber der Bereitstellung bestimmter Informationen zu, bei einer passiven Non-Financial Foreign Entity („**NFFE**“) einschließlich Informationen zu den Controlling Persons dieser NFFE, die von den erforderlichen Nachweisdokumenten begleitet werden. Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilinhaber, der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv alle Informationen mitzuteilen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z. B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

FATCA kann dazu führen, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, den Namen, die Adresse und die Steuernummer (sofern verfügbar) ihrer Anteilhaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service weitergeleitet.

Anteilhaber, die als passive NFFEs gelten, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Gesellschaft zu informieren.

Weiterhin ist die Gesellschaft verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Sämtliche von der Gesellschaft erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (wie oben definiert) gehandhabt.

Zwar wird die Gesellschaft sich bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass sie dazu in der Lage sein wird. Wenn infolge des FATCA-Gesetzes eine Quellensteuer oder Strafe gegen die Gesellschaft verhängt wird, kann der Wert der Anteile im Besitz der Anteilhaber erhebliche Verluste erleiden. Ein Versäumnis der Gesellschaft, diese Informationen von jedem Anteilhaber einzuholen und an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen von Einkünften aus US-Quellen und auf Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien oder anderen Vermögenswerten, die zu Zinsen und Dividenden aus US-Quellen führen können, sowie Strafen auslösen.

Wenn ein Anteilhaber den Aufforderungen der Gesellschaft zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, kann er mit Steuern und/oder Strafen belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Nichtbereitstellung der Informationen auferlegt werden, und die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anteilhabers zurücknehmen.

Anteilhaber, die über Intermediäre investieren, werden darauf hingewiesen, zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese US-Quellensteuer- und Meldevorschriften einhalten werden.

Die Anteilhaber sollten einen US-Steuerberater konsultieren oder sich anderweitig professionell über die vorstehend genannten Anforderungen beraten lassen.

b) CRS

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im CRS-Gesetz für sie festgelegt wurde, sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde.

Die Gesellschaft kann dem Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen gemäß dem CRS-Gesetz („CRS“) unterliegen, wie im geänderten luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Gemeinsamen Meldestandard zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 im Hinblick auf den obligatorischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und zur Umsetzung des am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten multilateralen Abkommens der zuständigen Behörden der OECD über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 („CRS-Gesetz“) dargelegt.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches muss die Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden jährlich entsprechende personenbezogene und finanzielle Informationen melden, *unter anderem* zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilhaber, die als meldepflichtige Personen gelten, und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die ihrerseits meldepflichtige Personen sind. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben sind (die „**Informationen**“), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilhaber der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilhabern hiermit mitgeteilt, dass die Gesellschaft als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber, die sich als passive NFU qualifizieren, verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen, falls zutreffend, über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Weiterhin ist die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und jeder Anteilhaber hat das Recht, auf die an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu korrigieren. Sämtliche von der Gesellschaft erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (wie oben definiert) gehandhabt.

Die Anteilhaber werden weiterhin darüber informiert, dass die Informationen, die meldepflichtige Personen betreffen, den Luxemburger Steuerbehörden gegenüber jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen auf eigene Verantwortung letzten Endes an die zuständige Behörde der meldepflichtigen Rechtsordnung weitergeben. Insbesondere werden die meldepflichtigen Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte anhand der Ausstellung von Berichten gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung an die luxemburgischen Steuerbehörden dient.

Ferner verpflichten sich die Anteilhaber, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen zu informieren, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über alle Änderungen im Zusammenhang mit den Informationen zu informieren und ihr alle entsprechenden Nachweise zukommen zu lassen, nachdem diese Änderungen eingetreten sind.

Zwar wird die Gesellschaft sich bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Bußgelder oder Strafen nach dem CRS-Gesetz zu vermeiden, doch kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls in Folge des CRS-Gesetzes eine Geldstrafe oder ein Bußgeld gegen die Gesellschaft verhängt wird, kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden.

Anteilhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden, weil sie es versäumt haben, die Informationen zur Verfügung zu stellen oder aufgrund der Offenlegung der Informationen durch die Gesellschaft gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden, und die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilhaber zurücknehmen.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Vorschriften, insbesondere die steuerlichen Vorschriften (aber auch die Vorschriften in Bezug auf Devisenkontrollen und die Zugehörigkeit zu verbotenen Personen), die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes gelten, sowie über ihre aktuelle steuerliche Situation und den aktuellen Steuerstatus der Gesellschaft in Luxemburg informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

20.4 Geltendes Recht

Das Bezirksgericht Luxemburg ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft. Es gilt das Gesetz Luxemburgs. Die englische Fassung dieses Prospekts ist die maßgebliche Fassung und hat im Falle von Unstimmigkeiten mit einer Übersetzung Vorrang.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den zum Datum dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

21. HAUPTVERSAMLUNGEN UND BERICHTE

21.1 Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird am letzten Dienstag im April eines jeden Jahres (es sei denn, dieser Tag fällt auf einen gesetzlichen Feiertag, in diesem Fall auf den nächsten Luxemburger Geschäftstag) um 11:00 Uhr am Sitz der Gesellschaft abgehalten. Die Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden allen eingetragenen Anteilhabern mindestens acht Tage vor der Versammlung per Post an ihre eingetragene Adresse zugesandt. Die Einberufung enthält Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung sowie den Zulassungsbedingungen, umfasst die Tagesordnung und verweist auf die Anforderungen des luxemburgischen Rechts in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsverhältnisse auf solchen Versammlungen. Soweit nach luxemburgischem Recht erforderlich, werden weitere Mitteilungen im RESA und in einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Anteilhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte Anteilhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

21.2 Jahres- und Halbjahresberichte

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf Anfrage zugesandt und zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Website www.generalinvestments-luxembourg.com und an jedem der eingetragenen Sitze der Gesellschaft bzw. der Zentralverwaltung zur Verfügung gestellt, wobei der letzte Jahresbericht mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung verfügbar sein muss. Die Halbjahresberichte werden innerhalb von 2 Monaten nach Ende des jeweiligen Zeitraums veröffentlicht.

Die Gesellschaft wird geprüfte Jahresberichte zum 31. Dezember und ungeprüfte Halbjahresberichte zum 30. Juni veröffentlichen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der EURO („EUR“).

22. LIQUIDATION – AUFLÖSUNG UND ZUSAMMENFÜHRUNG VON TEILFONDS

22.1 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, sofern die in der Satzung festgelegten Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit erfüllt sind.

Sinkt das Kapital unter zwei Drittel des im OGA-Gesetz vorgesehenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen. Die Hauptversammlung, die nicht beschlussfähig sein muss, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen der Anteile.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft ist ebenfalls der Hauptversammlung der Anteilhaber zu verweisen, sofern das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Anforderungen im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen halten.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach dem Zeitpunkt stattfindet, zu dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel beziehungsweise ggf. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch die Gesellschaft wird an dem Tag eingestellt, an dem die Mitteilung über die Hauptversammlung der Anteilhaber, der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen wird, veröffentlicht wird. Von der Hauptversammlung der Anteilhaber sind ein oder mehrere Liquidatoren zu ernennen, um die Vermögenswerte der Gesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilseigner zu verwerten. Die Erlöse aus der Liquidation der einzelnen Teilfonds, abzüglich aller Liquidationskosten, werden von den Liquidatoren unter den Inhabern von Anteilen der einzelnen Klassen und/oder Kategorien gemäß ihren jeweiligen Rechten verteilt. Die von den Anteilhabern am Ende des Liquidationsverfahrens nicht eingeforderten Beträge werden gemäß luxemburgischem Recht bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bis die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

22.2 Schließung eines Teilfonds, einer Klasse oder Kategorie

Falls der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds, einer Klasse oder Kategorie aus irgendeinem Grund gesunken ist oder den vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbetrag für diesen Teilfonds, diese Klasse und/oder Kategorie nicht erreicht hat, um wirtschaftlich effizient betrieben zu werden, oder im Falle einer wesentlichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder monetären Situation in Bezug auf diesen Teilfonds, diese Klasse und/oder Kategorie, die potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionen des Teilfonds, der Klasse und/oder Kategorie haben könnte, oder aus Gründen der wirtschaftlichen Vernunft kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds, dieser Klasse und/oder Kategorie zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise von Investitionen und Veräußerungskosten), der am Bewertungstag berechnet wird, zu zwangsweise zurückzunehmen, an dem eine solche Entscheidung in Kraft tritt.

Die Gesellschaft wird den Inhabern des betreffenden Teilfonds, der betreffenden Klasse und/oder Kategorie vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine Mitteilung

zustellen, in der die Gründe für die Rücknahme und das Verfahren für die Rücknahme angegeben werden: Die eingetragenen Inhaber werden schriftlich benachrichtigt.

Sofern im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung zwischen den Anteilhabern nichts anderes beschlossen wird, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds, der betreffenden Klasse und/oder Kategorie vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten).

Jeder Zeichnungsantrag wird ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des zuständigen Organs der Gesellschaft über die Beendigung, die Zusammenlegung oder die Übertragung des betreffenden Teilfonds, der Klasse und/oder Kategorie ausgesetzt.

Darüber hinaus kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Klasse oder Kategorie auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Rücknahme aller Anteile des betreffenden Teilfonds, der betreffenden Klasse und/oder Kategorie beschließen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) erstatten, der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilhaber, die mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile beschließt, ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an die Begünstigten ausgezahlt werden können, werden bei der *Caisse de Consignations* im Namen der Berechtigten hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile sind von der Gesellschaft zu löschen.

22.3 Verschmelzung, Aufteilung oder Übertragung von Teilfonds, Klassen und Kategorien

Wie in der Satzung vorgesehen, hat der Verwaltungsrat das Recht, von Zeit zu Zeit einen Teilfonds, eine Klasse oder Kategorie zusammenzulegen oder zu teilen oder einen oder mehrere Teilfonds, Klassen und/oder Kategorien auf einen anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW zu übertragen. Im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung von Teilfonds, Klassen und/oder Kategorien haben die bestehenden Anteilhaber der jeweiligen Teilfonds, Klassen oder Kategorien das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines solchen Ereignisses die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile durch die Gesellschaft zu verlangen. Jede Verschmelzung im Sinne von Artikel 1 Abs. 20 OGA-Gesetz wird in Übereinstimmung mit Kapitel 8 OGA-Gesetz durchgeführt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen OGAW gemäß Artikel 66 Abs. 4 OGA-Gesetz.

23. INFORMATIONEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND

23.1 Verwendung von Benchmarks

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter verwenden Benchmarks im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils gültigen Fassung (die „**Benchmark-Verordnung**“).

Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan verabschiedet, in dem Maßnahmen festgelegt sind, die sie in Bezug auf den

jeweiligen Teilfonds ergreifen wird, falls sich eine der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Benchmarks wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (der „**Notfallplan**“), wie in Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben. Die Anteilinhaber können die Notfallpläne auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen, wie in Abschnitt 23.2 „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“ angegeben.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Benchmarks werden von der neben dem Namen der jeweiligen Benchmark in der nachstehenden Tabelle angegebenen Einrichtung in ihrer Eigenschaft als Administrator gemäß der Definition in der Benchmark-Verordnung (jeweils ein „**Benchmark-Administrator**“) bereitgestellt. Der Status des einzelnen Benchmark-Administrators in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Register zum Datum dieses visumsgestempelten Prospekts ist in der Tabelle unten neben dem Namen des entsprechenden Benchmark-Administrators angegeben. Wenn sich der Status des Administrators ändert, wird dieser Prospekt im Rahmen seiner nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst.

<i>Teilfonds</i>	<i>Referenzindizes</i>	<i>Benchmark-Administrator</i>	<i>Status des Benchmark-Administrators</i>
Multi Alternative Risk Premia	Kurzfristiger Euro-Satz (€STER)	Europäische Zentralbank	Vorteile der Befreiung gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe (a) Benchmark-Verordnung
Euro Short-Term High Yield Fund	ICE BofAML Euro High-Yield	Intercontinental Exchange (ICE) Benchmark Administration Limited	Eingetragen in das Register gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung als ein gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassener Administrator

23.2 Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) ist die Gesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Gesellschaft offenzulegen.

Die Gesellschaft setzt sich nicht aktiv für Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung („**Nachhaltigkeitsfaktoren**“) ein und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios an Nachhaltigkeitsfaktoren, ist jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Solche Nachhaltigkeitsrisiken können durch die Einbeziehung von ESG-Themen in die Anlageanalyse und die Entscheidungsprozesse in dem Maße integriert werden, wie sie ein potenzielles oder tatsächliches wesentliches Risiko und/oder eine Chance für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen. Die ESG-Integration besteht in der Berücksichtigung einiger wichtiger Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsindikatoren im „Mainstream“-Portfoliomanagement und in der Bereitstellung von ESG-Daten für alle Portfoliomanagementteams, wann immer dies möglich bzw. machbar ist, um die Berücksichtigung von ESG direkt als weiteres Entscheidungskriterium neben den Parametern der Finanzanalyse und der Portfoliokonstruktion zu fördern.

Die Auswirkungen des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielzählig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Tritt ein unerwartetes Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert ein, kann dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögenswerts haben oder zu einem vollständigen Verlust führen.

Sofern in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein werden. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko einen wesentlichen negativen finanziellen Einfluss auf den Wert der Teilfonds haben wird.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Generali Investments Luxembourg S.A., die als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert, berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da nicht-finanzielle Daten noch nicht in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen, um eine angemessene Bewertung der potenziellen nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermöglichen.

23.3 Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos eingesehen werden:

- die Satzung;
- die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossene(n) Vereinbarung(en);
- die zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung;
- die mit dem Anlageverwalter, falls vorhanden, und der Zentralverwaltung geschlossenen Vereinbarungen;
- die Wertentwicklung der Teilfonds in der Vergangenheit, wie sie im letzten KID veröffentlicht wurde; und
- der Notfallplan.

Exemplare der Prospekte und des Basisinformationsblatts für Anleger, der Satzung und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos unter derselben Adresse sowie auf der Website <https://www.generali-investments.lu/> angefordert werden.

23.4 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilklassen der einzelnen Teilfonds wird am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und ist in den Geschäftsräumen der Verwahrstelle erhältlich. Die Gesellschaft veranlasst die Veröffentlichung dieser Informationen in der Referenzwährung in führenden Finanzzeitungen. Die Gesellschaft kann keine Verantwortung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung von Preisen übernehmen.

24. AUSSCHÜTTUNGSRICHTLINIE

In Anhang C ist angegeben, ob in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds thesaurierende oder ausschüttende Kategorien ausgegeben wurden.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber entscheidet jedes Jahr auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds und für die Ausschüttungskategorien über die Verwendung der Nettoerträge der Gesellschaft.

Über die im vorstehenden Absatz genannten Ausschüttungen hinaus kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden in der Form und zu den Bedingungen beschließen, die im Gesetz vorgesehen sind.

Ein Teil oder die Gesamtheit der Nettoerträge sowie der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne kann ausgeschüttet werden, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft nach der Ausschüttung mehr als 1.250.000 Euro beträgt.

Der Teil des Jahresüberschusses, dessen Ausschüttung in Bezug auf die Ausschüttungskategorien beschlossen wurde, wird an die Inhaber der Ausschüttungsanteile in bar ausgeschüttet. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, Sachausschüttungen zuzulassen, werden diese in einem Bericht bewertet, der von einem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, der als *réviseur d'entreprises agréé* qualifiziert ist und gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Rechts erstellt wurde, erstellt wird und dessen Kosten von dem betreffenden Anleger getragen werden. Wenn der Verwaltungsrat beschließen sollte, Sachausschüttungen zuzulassen, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert werden. Darüber hinaus werden keine Sachausschüttungen genehmigt, wenn der betreffende Anteilinhaber nicht zustimmt.

Der Teil des Jahresnettoertrags, der den thesaurierenden Kategorien entspricht, wird im jeweiligen Teilfonds zugunsten der thesaurierenden Kategorie aktiviert.

Dividenden werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet, können jedoch zur Erleichterung der Aktionäre auch in einer vom Anleger gewählten Währung ausgezahlt werden. Die zur Berechnung der Zahlungen verwendeten Wechselkurse werden von der Zentralverwaltung unter Bezugnahme auf die banküblichen Kurse festgelegt. Solche Währungstransaktionen werden mit der Verwahrstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilinhabers abgewickelt. Liegen keine schriftlichen Anweisungen vor, werden die Dividenden in der Referenzwährung des Teilfonds gezahlt.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung nicht eingefordert werden, verfallen und fallen an den betreffenden Teilfonds/die betreffende Kategorie der jeweiligen Klasse zurück.

ANHANG A

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Begriffsbestimmungen:

„Ergänzende liquide Mittel“ sind Bankeinlagen auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann.

„CSSF“ bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier.

„Richtlinie 78/660/EWG“ bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 auf der Grundlage von Artikel 54 Absatz 3 g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in der jeweils geltenden Fassung.

„Unternehmensgruppe“ bezeichnet Unternehmen, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG über die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in dieselbe Gruppe einbezogen sind.

„Mitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Geldmarktinstrumente“ sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“ ist ein Markt im Sinne von Artikel 4 Abschnitt 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

„Supranationale Organisationen“ sind Einrichtungen, die von einer Regierung oder staatlichen Stelle zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung benannt oder unterstützt werden, wie die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

„Übertragbare Wertpapiere“ sind:

- Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichgestellt sind;
- Anleihen und andere Formen von verbrieften Schuldtiteln („**Schuldtitel**“);
- sonstige handelbare Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen;

mit Ausnahme der in Anhang B genannten Techniken und Instrumente.

Um die Anlageziele und -politik der Gesellschaft zu erreichen, hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen für alle Anlagen der Gesellschaft gelten:

1. Die Gesellschaft kann in jedem Teilfonds investieren:
 - (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem hier definierten regulierten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden.

- (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und für das Publikum offen ist;
- (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist und sich in einem anderen Land Europas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen Kontinents oder Afrikas befindet;
- (d) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der Buchstaben a) bis c) gestellt wird; und
 - eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- (e) Aktien oder Anteile von gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind oder nicht, vorausgesetzt, dass:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
 - das Niveau des garantierten Schutzes der Anteilhaber eines solchen anderen OGA demjenigen der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Leihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit des anderen OGA in den Halbjahres- und Jahresberichten dargestellt wird, um eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder des anderen OGA, dessen Erwerb beabsichtigt ist, gemäß seiner Gründungsurkunde insgesamt in Anteilen von OGAW oder anderen OGA angelegt werden dürfen.
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar oder kündbar sind und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die von den Mitgliedstaaten der OECD und der GAFI als gleichwertig mit denjenigen des Gemeinschaftsrechts angesehen werden. Wenn sich die Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf Einlagen bezieht, sind damit Einlagen gemäß diesem Punkt (f)/Artikel 41 (1) f) des OGA-Gesetzes gemeint (ausgenommen ergänzende liquide Mittel).

- (g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Punkten a), b) und c) genannten regulierten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr („**OTC-Derivate**“) gehandelt werden, sofern:
- die Basiswerte bestehen aus Instrumenten, die unter Abschnitt 1. dieses Anhangs A fallen, aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die die Gesellschaft im Einklang mit ihren Anlagezielen investieren kann;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute sind, die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, wie in Abschnitt D), b) des Anhangs B näher erläutert; und
 - OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können.
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Sparer-schutzes reguliert ist und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedsstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, begeben oder garantiert werden, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter (a), (b) oder (c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in Abschnitt 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich dieses Unterabschnitts h) dieses Anhangs A vorgesehenen Schutz gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten (i) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) handelt, und (ii) der seinen Jahresabschluss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, (iii) ein Unternehmen ist, das sich innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, der Finanzierung der Gruppe widmet, oder (iv) ein Unternehmen ist, das sich der Finanzierung von Verbriefungsorganismen widmet, die von einer Bankenliquiditätslinie profitieren.

2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden der Teilfonds:

- (a) bis zu 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in anderen als den in Abschnitt 1 dieses Anhangs A genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

- (b) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum halten, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Bestand an ergänzenden liquiden Mitteln ist auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Einschüsse und Nachschüsse in Bezug auf derivative Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung.
 - (c) Kredite im Gegenwert von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, die Kreditaufnahme erfolgt nur vorübergehend;
 - (d) Fremdwährungen mit Hilfe von Back-to-Back-Krediten erwerben.
3. Darüber hinaus muss die Gesellschaft in Bezug auf das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen für jeden Emittenten beachten:

- (e) Regeln für die Risikostreuung

Bei der Berechnung der in den nachstehenden Punkten (1) bis (5) und (7) festgelegten Obergrenzen werden Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein einziger Emittent behandelt.

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Stelle ausgegeben werden.

Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Teilfonds bei den Emittenten hält, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seiner Nettovermögenswerte nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, oder für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit diesen Instituten.

- (2) Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- (3) Die in Absatz (1) festgelegte Obergrenze von 10% wird auf maximal 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die im Absatz 1 genannte Grenze von 10 % wird für Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen nach Punkt (1), Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG

und 2014/59/EU („Richtlinie (EU) 2019/2162“) fallen, sowie für bestimmte Anleihen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt, auf 25 % angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei einer Insolvenz des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Soweit ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (5) Die in den vorstehenden Punkten (3) und (4) genannten Werte werden bei der Anwendung der im vorstehenden Absatz (1) genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.
- (6) **Ungeachtet der oben genannten Grenzen und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung ist jeder Teilfonds berechtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen bestehen und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen.**
- (7) Unbeschadet der nachstehend festgelegten Grenzen werden die im vorstehenden Punkt (1) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der von der CSSF anerkannt ist und folgende Kriterien erfüllt:
 - die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
 - der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - der Index wird in geeigneter Form veröffentlicht.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Bedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- **Bankeinlagen**

- (8) Die Gesellschaft darf für jeden ihrer Teilfonds nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

- **Derivate**

- (9) Das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft bei einer OTC-Derivatetransaktion darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 1 Unterabschnitt f) dieses Anhangs A handelt, und 5 % seines Nettovermögens in den anderen Fällen.
- (10) Der Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die in den Punkten (1) bis (5), (8), (16) und (17) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn die Gesellschaft in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, dürfen diese Anlagen nicht mit den in den Punkten (1) bis (5), (8), (16) und (17) festgelegten Anlagegrenzen kombiniert werden.
- (11) Wenn in einem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss Letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen in den Punkten (12), (16) und (17) sowie bei der Bestimmung der aus den Geschäften mit derivativen Instrumenten hervorgehenden Risiken berücksichtigt werden.
- (12) In Bezug auf derivative Finanzinstrumente muss die Gesellschaft für jeden Teilfonds sicherstellen, dass ihr Gesamtengagement in Bezug auf derivative Finanzinstrumente den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikoengagements werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

- **Aktien oder Anteile an offenen Fonds**

- (13) Die Gesellschaft darf für jeden ihrer Teilfonds nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Aktien oder Anteilen eines einzelnen OGAW oder eines anderen OGA im Sinne von 1) e) oben anlegen.
- (14) Zudem dürfen Anlagen in anderen OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht übersteigen.
- (15) Soweit sich ein OGAW oder OGA aus mehreren Teilfonds zusammensetzt und sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist, wird jeder Teilfonds für die Anwendung der in (13) oben festgelegten Obergrenze als eigenständige Einheit betrachtet.

Wenn die Gesellschaft in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA anlegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder

indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Anlage der Gesellschaft in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA weder eine Verwaltungsgebühr noch Zeichnungsaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen.

Wenn die Gesellschaft beschließt, für einen bestimmten Teilfonds einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in andere OGAW und/oder OGA anzulegen, wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds als auch den OGAW und/oder OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können, in Anhang C dieses Prospekts unter den ausführlichen Informationen über den betreffenden Teilfonds angegeben.

- **Kombinierte Grenzen**

(16) Ungeachtet der in (1), (8) und (9) festgelegten individuellen Grenzen darf die Gesellschaft für jeden ihrer Teilfonds keine Kombinationen eingehen:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die begeben wurden von
- Einlagen bei und/oder
- Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die durchgeführt wurden mit
- einer einzigen Einrichtung von mehr als 20 % ihrer Nettoeinnahmen.

(17) Die in (1) bis (5), (8) und (9) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Somit dürfen die Anlagen eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten bei diesem Emittenten gemäß den Punkten (1) bis (5), (8) und (9) insgesamt 35 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

(f) **Beschränkungen in Bezug auf die Kontrolle**

(18) Die Gesellschaft darf für alle ihre Teilfonds keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglichen würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(19) Ein Teilfonds darf nicht mehr als Folgendes erwerben:

- (i) 10 % der ausstehenden nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten;
- (ii) 10 % der ausstehenden Schuldtitel desselben Emittenten;
- (iii) 25 % der ausstehenden Anteile desselben OGAW bzw. eines anderen OGA,
- (iv) 10 % der ausstehenden Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die in den Punkten (ii) bis (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag

der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

(20) Die in (18) und (19) festgelegten Grenzen sind nicht anwendbar auf:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, sofern eine solche Beteiligung nach der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen, und vorausgesetzt, die Anlagepolitik der Gesellschaft entspricht den hierin festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung und den Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle;
- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land/Staat, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausüben, im Hinblick auf den Rückkauf der Aktien auf Verlangen des Aktionärs ausschließlich auf seine oder ihre Rechnung.

4. Darüber hinaus sind die folgenden Beschränkungen zu beachten:

- (1) die Gesellschaft darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;
- (2) die Gesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.
- (3) die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder andere Instrumente ausgeben, die den Haltern das Recht zum Kauf von Anteilen der Gesellschaft verleihen.
- (4) unbeschadet der Möglichkeit der Gesellschaft, Schuldtitel zu erwerben und Bankeinlagen zu halten, darf der Fonds Dritten keine Kredite gewähren oder im Namen dieser als Bürge dienen. Diese Beschränkung verbietet der Gesellschaft nicht den Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.

5. Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen:

- (1) die Gesellschaft muss bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds sind, für die einzelnen Teilfonds nicht unbedingt die hier genannten Grenzen einhalten;
- (2) werden die vorgenannten Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber zu beheben.

ANHANG B

FINANZIELLE TECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

(A) Allgemeine Bestimmungen

Sofern in Anhang C dieses Prospekts für einen bestimmten Teilfonds angegeben, kann die Gesellschaft zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken veranlassen, dass dieser Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften einsetzt, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 08/356 über die Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**CSSF-Rundschreiben 08/356**“), das CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen (das „**CSSF-Rundschreiben 14/592**“) und die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („**SFTR**“).

Diese Techniken und Instrumente müssen wirtschaftlich angemessen sein und kosteneffizient umgesetzt werden.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft in angemessener Weise erfasst.

Zu den in diesem Absatz genannten Techniken und Instrumenten gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen sowie der Kauf und Verkauf von Terminkontrakten oder der Abschluss von Swaps in Bezug auf Devisenkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente, die nachstehend näher beschrieben sind. Die Teilfonds verwenden Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Abschnitt 1 a), b) und c) in Anhang A gehandelt werden oder die im Einklang mit den in Anhang A genannten Bedingungen außerbörslich gehandelt werden. Wenn diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten beinhalten, müssen im Allgemeinen auch die in Anhang A genannten Bedingungen und Beschränkungen eingehalten werden.

Darüber hinaus umfassen diese Techniken und Instrumente die folgenden Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Transaktionen („**EMT**“).

„Effizientes Portfoliomanagement“ ermöglicht den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Verringerung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapitalerträgen oder Renditen bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil und den Risikostreuungsanforderungen des betreffenden Teilfonds vereinbar ist. „Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds. „Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen von Positionen in derivativen Instrumenten und/oder Positionen in Barmitteln, die zu dem Zweck realisiert werden, Risiken im Zusammenhang mit Derivaten und/oder Wertpapieren, die von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, zu verringern.

In keinem Fall darf der Rückgriff auf Geschäfte mit Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten dazu führen, dass die Gesellschaft von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

(B) Effiziente Portfolio-Managementtechniken („EMT“)

Sofern dies in Anhang C für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann die Gesellschaft EMT gemäß den in diesem Anhang B festgelegten Bedingungen sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang C dieses Prospekts dargelegt, einsetzen. Der Einsatz von EMT sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil eines solchen Teilfonds wesentlich erhöhen.

1. Wertpapierleihe und Leihgeschäfte

Bei Wertpapierverleihgeschäften handelt es sich um Geschäfte, bei denen ein Verleiher Wertpapiere oder Instrumente an einen Entleiher mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Verlangen des Verleihers zurückgibt, wobei ein solches Geschäft für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleih und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe gilt.

Wertpapierleihgeschäfte werden ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen, zusätzliches Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu generieren. Daher werden die Teilfonds insbesondere Wertpapierleihgeschäfte auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Erträge und Kosten abschließen. Diese werden im Wesentlichen von der Nachfrage der Entleiher nach den Wertpapieren bestimmt, die der jeweilige Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in seinem Portfolio hält. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen. Die Gesellschaft muss jedoch sicherstellen, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird oder dass er berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, die es ihm jederzeit ermöglicht, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und dass diese Geschäfte die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht gefährden.

Insbesondere der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts, den jeder Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften einzusetzen beabsichtigt, ist in Anhang C angegeben.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, werden diese Transaktionen ausschließlich über das von BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) organisierte Wertpapierleihprogramm abgewickelt. BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) agiert als Eigenhändler und exklusiver Leihnehmer, und es ist keine Wertpapierleihe beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält von BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) eine Gebühr von bis zu 15 % der Bruttoeinnahmen für die Überwachung des Wertpapierleihprogramms. Der Rest der Bruttoeinnahmen, d. h. mindestens 85 %, geht an die verleihenden Teilfonds.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte den folgenden Regeln entsprechen:

- (1) die Gesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Systems auszuliehen, das von einer anerkannten Wertpapierverrechnungsstelle oder einem erstklassigen Finanzinstitut, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist, organisiert wird.
- (2) die Gesellschaft kann während der Laufzeit des Leihvertrags keine entliehenen Wertpapiere verkaufen, es sei denn, es wurde eine Absicherung durch Finanzinstrumente vorgenommen, die es der Gesellschaft ermöglicht, die entliehenen Wertpapiere bei Ablauf des Vertrags zurückzugeben.
- (3) Leihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten und 50 % des gesamten Marktwerts der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

- (4) die Gesellschaft darf nur unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Erstens, wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, bestimmte Wertpapiere in seinem Portfolio zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, zu dem diese Wertpapiere bei einer staatlichen Behörde registriert werden und daher nicht verfügbar sind. Zweitens, wenn die geliehenen Wertpapiere nicht zum festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben wurden. Drittens, um zu vermeiden, dass eine versprochene Lieferung von Wertpapieren nicht erfolgen kann, wenn die Verwahrstelle ihre Verpflichtung zur vollständigen Lieferung der genannten Wertpapiere nicht erfüllt hat.

2. Verkauf mit Rückkaufsrecht / Reverse-Repurchase- und Repurchase-Agreement-Geschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an einen Kontrahenten verkauft, und sich verpflichtet, diese oder ersatzweise Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem bestimmten Preis an einem vom Übertragenden festgelegten oder festzulegenden künftigen Tag vom Kontrahenten zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, üblicherweise als Pensionsgeschäfte („**Repo**“) und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte („**Reverse Repo**“) bezeichnet.

Bei Buy-Sell-Back-Geschäften handelt es sich um Transaktionen, die nicht durch ein Repo oder ein Reverse Repo, wie oben beschrieben, geregelt sind, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an eine Gegenpartei kauft oder verkauft und sich dabei verpflichtet, dieser Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem bestimmten Preis zu einem späteren Zeitpunkt zu verkaufen bzw. von ihr zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, üblicherweise als Buy-Sell-Back-Geschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Sell-Buy-Back-Geschäfte bezeichnet.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, dienen diese ausschließlich dazu, Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu generieren und überschüssige Barmittel zu verwalten. Daher werden die Teilfonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte nutzen, um einen außerordentlichen kurzfristigen Barmittelbedarf zu decken, um vorübergehend überschüssige Barmittel zu verwalten oder um Wertpapiere zu verkaufen, die auf den Repo- und Kassamärkten nachgefragt sind und im Vergleich zu einer Anlage in ähnliche renditestarke Wertpapiere höhere Renditen bieten.

Der Teilfonds wird beim Abschluss von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften im Allgemeinen versuchen, die entgegengenommenen Barsicherheiten in zulässige Finanzinstrumente zu reinvestieren, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen.

Vor allem der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts, den jeder Teilfonds in Pensionsgeschäften und umgekehrte Pensionsgeschäften investieren will, ist in Anhang C angegeben.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, werden diese grundsätzlich direkt mit der Gegenpartei und ohne Vermittler abgeschlossen. Darüber hinaus erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit diesen Geschäften, sodass die durch die Ausführung entstehenden Erträge (oder Verluste) zu 100 % dem Teilfonds zufließen bzw. belastet werden.

Die Kontrahenten solcher Pensions-, umgekehrter Pensions- und Buy-Sell-Back-Geschäfte müssen Einrichtungen sein, die:

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen,

- entweder im EWR oder in einem Land der Zehnergruppe ansässig sind bzw. mindestens ein Investment-Grade-Rating haben. In Anbetracht dieser Kriterien sollte die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant sein,
- auf solche Geschäfte spezialisiert sein und
- mit den von der ISDA festgelegten Standardbedingungen, soweit anwendbar, übereinstimmen.

Während der Laufzeit eines Buy-Sell-Back- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit vergeben, bevor der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, er verfügt über andere Deckungsmöglichkeiten.

Er muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Anteilhabern zu erfüllen.

Wertpapiere, die Gegenstand von Buy-Sell-Back- oder umgekehrten Pensionsgeschäften sind, beschränken sich auf:

- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
- (ii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert werden;
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (iv) Anleihen nichtstaatlicher Emittenten, die eine ausreichende Liquidität aufweisen;
- (v) Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notiert oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die durch Buy-Sell-Back- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen und zusammen mit den anderen Wertpapieren, die er in seinem Portfolio hält, insgesamt seinen Anlagebeschränkungen entsprechen.

Wenn ein Teilfonds in solche Transaktionen investiert, können ihm Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Beauftragte und andere Vermittler, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle aus solchen Geschäften entstehenden Umsätze fließen, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, an den betreffenden Teilfonds zurück.

Keiner der Teilfonds beabsichtigt zum Datum dieses Prospekts, Buy-Sell-Back-Geschäfte zu tätigen.

3. Allgemeine Bestimmungen für EMT

Zur Begrenzung des Risikos eines Teilfonds in Bezug auf den Ausfall des Kontrahenten im Rahmen eines EMT erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten, wie im nachstehenden Abschnitt C beschrieben.

Die im Rahmen eines EMT erhaltenen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß Abschnitt 4.4 dieses Prospekts gehalten.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird Informationen zu den Erträgen aus EMT für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds enthalten, zusammen mit Angaben zu den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren der Teilfonds, soweit sie mit der Verwaltung der entsprechenden Gesellschaft/des entsprechenden Teilfonds verbunden sind.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält auch Informationen über die Identität der Unternehmen, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie über deren Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter bzw. der Verwahrstelle.

(C) Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und EMT

Als Garantie für EMT- und OTC-Derivatgeschäfte erhält der betreffende Teilfonds die folgende Art von Sicherheiten, die mindestens den Marktwert der Finanzinstrumente abdecken, die Gegenstand von EMT und OTC-Derivaten sind:

- (i) liquide Mittel, die nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankzertifikate umfassen, sondern auch Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Garantie auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist, gewährt wird, gilt als gleichwertig zu liquiden Mitteln;

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 2 %;

- (ii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Unternehmen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite begeben oder garantiert werden;

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 5 %;

- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 2 %;

- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die in den nachstehenden Punkten (v) und (vi) genannten Anleihen/Aktien investieren.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 4 % und 20 %;

- (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen; oder

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 4 % und 20 %;

- (vi) Aktien, die an einem regulierten Markt eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 5 % und 20 %.

Die Bewertung und der Austausch von Sicherheiten erfolgt täglich auf der Grundlage verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die für jede Vermögensklasse auf der Grundlage der vorstehend genannten Haircut-Politik festgelegt werden. Diese Politik berücksichtigt je nach Art der erhaltenen Sicherheiten eine Reihe von Faktoren wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Die Gesellschaft muss für jeden betreffenden Teilfonds sicherstellen, dass er seine Rechte aus der Garantie geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das ihre Inanspruchnahme erfordert. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt oder über den Vermittler eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in der Weise verfügbar sein, dass die Gesellschaft in der Lage ist, sich die als Garantie gegebenen Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Laufzeit der Vereinbarung kann die Garantie weder verkauft noch als Sicherheit gegeben oder verpfändet werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem soliden Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.

(b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden können und täglich zum Marktwert bewertet werden.

(c) Bonität des Emittenten: Die Gesellschaft wird in der Regel nur Sicherheiten von hoher Qualität akzeptieren.

(d) Korrelation: Die Sicherheit wird von einem Unternehmen ausgegeben, das vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem nicht erwartet wird, dass es eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration): Die Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten eines effizienten Portfoliomanagements und von Geschäften mit außerbörslichen Finanzderivaten einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhält. Ist ein Teilfonds gegenüber verschiedenen Kontrahenten engagiert, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei jedoch die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen sollten.

(f) Verwahrung: Die Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten verwahrt werden.

(g) durchsetzbar: Die Sicherheiten müssen der Gesellschaft im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten sofort und ohne Rückgriff auf diesen zur Verfügung stehen.

(h) bargeldlose Sicherheiten

- können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden;

- müssen von einer vom Kontrahenten unabhängigen Stelle begeben werden; und

- müssen diversifiziert sein, um ein Konzentrationsrisiko in einer Emission, einem Sektor oder einem Land zu vermeiden.

(i) Sofern die Garantie in Form von Bargeld gegeben wird, sollten solche Barmittel nur:

(a) bei den in Artikel 41 (1) f) des OGA-Gesetzes vorgeschriebenen Stellen hinterlegt werden;

(b) in qualitativ hochwertige Regierungsanleihen investiert werden,

(c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und dass jeder Teilfonds in der Lage ist, jederzeit den vollen Betrag der Barmittel auf aufgelaufener Basis abzurufen;

(d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den Leitlinien für eine gemeinsame Definition der europäischen Geldmarktfonds investiert sind.

Finanzielle Vermögenswerte mit Ausnahme von Bankeinlagen und Anteilen an Fonds, die durch Wiederanlage der als Garantie erhaltenen Barmittel erworben wurden, müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Finanzielle Vermögenswerte dürfen nicht als Garantie verpfändet/gegeben werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über ausreichende liquide Mittel, die es ihm ermöglichen, die Garantie durch eine Barzahlung zurückzugeben.

Kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktfonds und Anleihen, auf die oben Bezug genommen wird, müssen zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes sein.

Die Risiken, die sich aus der Wiederanlage der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten ergeben, werden im Rahmen der nach dem OGA-Gesetz geltenden Diversifizierungsgrenzen berücksichtigt.

Wenn die unter (a) genannten kurzfristigen Bankeinlagen geeignet sind, jeden Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Treuhänder auszusetzen, muss die Gesellschaft dies für die Zwecke der in Artikel 43 (1) des geänderten OGA-Gesetzes vorgeschriebenen Grenzen für Einlagen berücksichtigen.

Die Gesellschaft muss, wenn sie Sicherheiten für mindestens 30 % des Vermögens eines Teilfonds erhält, über eine angemessene Stresstestpolitik verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Politik für Liquiditätsstresstests sollte zumindest Folgendes vorschreiben:

a) die Gestaltung von Stresstest-Szenarioanalysen einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

- b) den empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) die Meldefrequenz und den/die Grenzwert/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) die Minderungsmaßnahmen zur Verringerung von Verlusten, einschließlich Haircut-Politik und Gap-Risikoschutz.

Die Wiederanlage muss, insbesondere wenn sie einen Hebeleffekt erzeugt, bei der Berechnung des Gesamtrisikos jedes Teilfonds berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Barmitteln geleisteten Garantie in Finanzanlagen, die eine über dem risikofreien Zinssatz liegende Rendite erbringen, unterliegt dieser Anforderung.

Die Wiederanlagen werden mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang zu den Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt.

In den Jahresberichten werden auch die folgenden Informationen aufgeführt:

- a) wenn die von einem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds überschritten haben; und/oder
- b) Ob ein Teilfonds vollständig durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere besichert wurde.

(D) Einsatz derivativer Finanzinstrumente („FDI“)

a) Allgemeines

Ein Teilfonds kann Finanzderivate wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder eine Variation oder Kombination dieser Instrumente zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang C dargelegt, einsetzen. Der Einsatz von DFI darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Zu den von einem Teilfonds verwendeten Finanzderivaten können unter anderem die folgenden Kategorien von Instrumenten gehören.

- (A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die dem Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung verleiht, eine bestimmte Menge eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) bei oder bis zum Ablauf der Vereinbarung zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option zum Kauf, eine Put-Option eine Option zum Verkauf.
- (B) Terminkontrakte: Ein Terminkontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Wertpapiers, einer Währung, eines Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder eines anderen Vermögenswerts zu einem bestimmten zukünftigen Datum und zu einem im Voraus vereinbarten Preis.
- (C) Termingeschäfte: Ein Termingeschäft ist eine maßgeschneiderte, bilaterale Vereinbarung über den Austausch eines Vermögenswerts oder von Zahlungsströmen zu einem bestimmten zukünftigen Erfüllungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminkurs. Eine Partei des Termingeschäfts ist der Käufer (Long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Erfüllungstag zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (Short), der sich verpflichtet, den Terminpreis zu erhalten.

- (D) Zinsswaps: Ein Zinsswap ist eine Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungsströmen, die auf der Grundlage eines fiktiven Kapitalbetrags in bestimmten Zeitabständen (Zahlungsterminen) während der Laufzeit der Vereinbarung berechnet werden.
- (E) Swaptionen: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die dem Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, das Recht, aber nicht die Verpflichtung verleiht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz abzuschließen.
- (F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder CDS ist eine Vereinbarung über ein Kreditderivat, das dem Käufer Schutz bietet, in der Regel die volle Rückzahlung, wenn das Referenzunternehmen oder die Schuldverschreibung ausfällt oder ein Kreditereignis eintritt. Im Gegenzug erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, den so genannten Spread.
- (G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap (TRS) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (Total Return Payer) die gesamte wirtschaftliche Leistung einer Referenzverbindlichkeit auf die andere Partei (Total Return Receiver) überträgt. Die wirtschaftliche Gesamtleistung umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste.
- (H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, der anderen Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts zu zahlen. Je nachdem, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt eine Partei der anderen die Differenz zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag vereinbart wurde, und dem Zeitpunkt, an dem er endet. Die Differenz zwischen den Abrechnungen erfolgt in der Regel eher durch Barzahlung als durch die physische Lieferung von Basiswerten.

Jeder Teilfonds muss jederzeit über ausreichende liquide Mittel verfügen, um seine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der genutzten FDI zu erfüllen.

Anlagen in FDI können getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko in Bezug auf FDI das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigt.

In diesem Zusammenhang bedeutet die Formulierung „das Gesamtrisiko in Bezug auf FDI nicht den Gesamtnettowert des Portfolios übersteigt“, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf den Einsatz von DFI 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen darf und dass das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht höher als 200 % des Nettoinventarwerts sein darf. Das Gesamtrisiko des Teilfonds kann durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko zu keinem Zeitpunkt 210 % des Nettoinventarwerts übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikoengagements werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen auf denselben Basiswert oder auf Vermögenswerte, die in der Vergangenheit eine hohe Korrelation aufwiesen, können gegeneinander aufgerechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in zugrunde liegenden Vermögenswerten, auf die durch DFI verwiesen wird, darf in Verbindung mit einer Direktanlage in solche Vermögenswerte insgesamt die in Anhang A dieses Prospekts genannten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit ein Teilfonds jedoch in DFI investiert, die sich auf Finanzindizes beziehen, wie in Unterabschnitt g) unten beschrieben, muss das Engagement des Teilfonds in den zugrunde liegenden Vermögenswerten der Finanzindizes für die Zwecke der in Anhang A dieses Prospekts festgelegten Grenzen nicht mit einer direkten oder indirekten Anlage des Teilfonds in diese Vermögenswerte kombiniert werden.

Wenn in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument ein derivatives Produkt eingebettet ist, muss letzteres bei der Einhaltung der Risikostreuungsregeln, der Grenzen des Gesamtengagements und der Informationsanforderungen dieses Prospekts, die für DFI gelten, berücksichtigt werden.

b) OTC-Derivate

Ein Teilfonds kann in OTC-Derivate investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf TRS oder andere DFI mit ähnlichen Merkmalen, in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang C dargelegt.

Die Kontrahenten solcher OTC-Derivatgeschäfte müssen Einrichtungen sein,

- von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen,
- entweder im EWR oder in einem Land der Zehnergruppe ansässig sind bzw. mindestens ein Investment-Grade-Rating haben. In Anbetracht dieser Kriterien sollte die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant sein,
- auf solche Geschäfte spezialisiert sein und
- mit den von der ISDA festgelegten Standardbedingungen übereinstimmen.

Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an.

Zur Beschränkung des Risikos eines Teilfonds in Bezug auf das Ausfallrisiko des Kontrahenten bei OTC-Derivaten kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie in Abschnitt C weiter oben beschrieben.

Informationen zu den Erträgen aus TRS und anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen, zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihrer etwaigen Verbindung mit der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht und, soweit relevant und praktikabel, in Anhang C enthalten.

Die im Rahmen eines TRS oder anderer FDI mit ähnlichen Merkmalen erhaltenen Vermögenswerte (außer als Sicherheiten) werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß Abschnitt 8 dieses Prospekts gehalten.

Die Teilfonds werden TRS oder andere DFI mit ähnlichen Merkmalen je nach Marktlage und insbesondere abhängig von der Marktnachfrage nach den im Portfolio der einzelnen Teilfonds gehaltenen Wertpapieren und den erwarteten Erträgen tätigen, die das jeweilige Geschäft im Vergleich zur Marktlage für Investments bietet. TRS (oder andere DFI mit ähnlichen Merkmalen) werden ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen, Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu erwirtschaften. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen.

Der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der TRS oder anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen unterliegen könnten, ist in Anhang C angegeben.

Alle Umsätze aus TRS oder anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, sind an den betreffenden Teilfonds zurückzugeben.

Vor allem werden diese Geschäfte entweder direkt mit der Gegenpartei oder über einen Makler oder Vermittler getätigt.

Beim Abschluss von TRS (oder anderen DFI mit ähnlichen Merkmalen), die direkt mit der Gegenpartei (mit ~~ohne~~ Vermittler/Makler) abgeschlossen werden, erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Erträge, sodass die durch die Ausführung entstehenden Erträge (oder Verluste) zu 100 % dem Teilfonds zufließen bzw. belastet werden.

Wird ein Vermittler/Makler genutzt, werden die durch die Ausführung des Geschäfts erzielten Erträge (oder Verluste) ebenfalls zu 100 % dem Teilfonds zugerechnet. In diesem Fall erhebt der Anlageverwalter keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit diesen Geschäften.

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Produkte (z. B. die Finanzierungskomponente eines CFD) mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können. Diese werden von der Gegenpartei basierend auf den Marktpreisen erhoben, sind Bestandteil der mit dem betreffenden Produkt erzielten Erträge oder Verluste und werden zu 100 % dem Teilfonds zugerechnet.

b) Sondergrenzen für Kreditderivate

Jeder Teilfonds kann Transaktionen mit Kreditderivaten durchführen:

- deren Basiswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmt;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungstag liquidiert werden können,
- deren unabhängig realisierte Bewertung zuverlässig und täglich überprüfbar sein muss;
- entweder zu Sicherungszwecken oder auch nicht.

Werden die Kreditderivate zu einem anderen Zweck als der Absicherung abgeschlossen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- Kreditderivate müssen im ausschließlichen Interesse der Anleger eingesetzt werden, indem sie eine interessante, gegen die Risiken der Gesellschaft ausgeglichene Rendite in Übereinstimmung mit den Anlagezielen erwarten lassen;

die Anlagebeschränkungen in Anhang A gelten für den Emittenten eines CDS und für das Risiko des Endschuldners des Kreditderivats (Basiswert), es sei denn, das Kreditderivat basiert auf einem Index,

- der Teilfonds muss eine angemessene und dauerhafte Deckung der Verpflichtungen in Bezug auf CDS sicherstellen, um jederzeit die Rücknahmeanträge der Anleger erfüllen zu können;

Bei den geforderten Strategien in Bezug auf Kreditderivate handelt es sich insbesondere um die folgenden (die gegebenenfalls kombiniert werden können):

- die neu gezeichneten Beträge müssen über den Verkauf von Kreditderivaten schnell in einen Fonds auf dem Kreditmarkt investiert werden;
- im Falle einer positiven Erwartung der Spreadentwicklung muss ein (globales oder gezieltes) Kreditengagement durch den Verkauf von Kreditderivaten eingegangen werden;
- im Falle einer negativen Erwartung der Spreadentwicklung muss durch den Kauf von Kreditderivaten ein Schutz greifen oder (globale oder gezielte) Maßnahmen ergriffen werden.

b) Sondergrenzen in Bezug auf Aktienswaps und Indexswaps

Jeder Teilfonds kann im Einklang mit den in Anhang A aufgeführten Anlagebeschränkungen Aktien-Swaps und Swaps auf Marktindizes abschließen:)

- wenn die Basiswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen;
- sie jederzeit zu ihrem Bewertungstag liquidiert werden können,
- deren unabhängig realisierte Bewertung zuverlässig und täglich überprüfbar sein muss;
- entweder zu Sicherungszwecken oder auch nicht.

Jeder Index entspricht der Einstufung als „Finanzindex“ gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und dem Rundschreiben 14/592 der CSSF.

e) Abschluss von „Contracts for Difference“ (CFD)

Jeder Teilfonds kann CFDs abschließen.

Wenn diese CFD-Transaktionen zu einem anderen Zweck als der Risikoabsicherung durchgeführt werden, darf das mit diesen Transaktionen verbundene Risiko zusammen mit dem Gesamtrisiko in Bezug auf andere derivative Instrumente zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Insbesondere die CFD auf übertragbare Wertpapiere, auf Finanzindizes oder auf Swaps werden streng in Übereinstimmung mit der von jedem Teilfonds verfolgten Anlagepolitik eingesetzt. Jeder Teilfonds muss eine angemessene und dauerhafte Deckung seiner Verpflichtungen in Bezug auf CFDs sicherstellen, um den Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nachkommen zu können.

f) Intervention auf Währungsmärkten

Jeder Teilfonds kann Transaktionen mit Währungsderivaten (wie Devisentermingeschäfte, Optionen, Futures und Swaps) zu Absicherungszwecken oder zur Übernahme von Wechselkursrisiken im Rahmen seiner Anlagepolitik abschließen, ohne jedoch von seinen Anlagezielen abzuweichen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die sich an einer Benchmark orientieren, im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements auch Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen, um das gleiche Währungsengagement aufrechtzuerhalten wie die Benchmark des jeweiligen Teilfonds. Diese Devisenterminkontrakte müssen sich innerhalb der Grenzen der Benchmark des Teilfonds bewegen, so dass ein Engagement in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds grundsätzlich nicht höher sein darf als der Anteil dieser Währung, der Teil der Benchmark ist. Der Einsatz dieser Terminkontrakte sollte im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen.

Darüber hinaus können Teilfonds, die sich an einer Benchmark orientieren, Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen, um sich gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen im Hinblick auf den Erwerb künftiger Anlagen zu schützen. Der Absicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass ein direkter Zusammenhang zwischen ihnen und den abzusichernden zukünftigen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Benchmark der Teilfonds besteht; folglich dürfen die in einer Währung getätigten Geschäfte grundsätzlich weder die Bewertung der gesamten zukünftigen Verpflichtungen in dieser Währung noch den voraussichtlichen Zeitraum, in dem diese zukünftigen Verpflichtungen gehalten werden, überschreiten.

g) Derivate, die sich auf Finanzindizes beziehen

Jeder Teilfonds kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik derivative Finanzinstrumente einsetzen, um einen oder mehrere Finanzindizes nachzubilden oder ein Engagement in diesen zu erreichen. Die Basiswerte von Finanzindizes können aus den in Anhang A dieses Prospekts beschriebenen zulässigen Vermögenswerten und Instrumenten bestehen, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte aufweisen, sowie aus Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, anderen Finanzindizes und/oder anderen Vermögenswerten, wie Rohstoffen oder Immobilien.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der jederzeit die folgenden Bedingungen erfüllt: Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert (jede Komponente eines Finanzindex kann bis zu 20 % des Index ausmachen, wobei eine einzelne Komponente bis zu 35 % des Index ausmachen kann, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Derivate auf Indizes einsetzt, variiert die Häufigkeit der Überprüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index dieser derivativen Finanzinstrumente je nach Index und kann im Allgemeinen wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Häufigkeit der Neugewichtung hat keine Auswirkungen auf die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds.

Diese Bedingungen werden in den von der CSSF von Zeit zu Zeit herausgegebenen Verordnungen und Leitlinien weiter spezifiziert und ergänzt.

Weitere Informationen zu diesen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

(E) **Klassifizierung der Teilfonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 zur Risikotransparenz**

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS	Methodik zur Bestimmung des globalen Engagements	
	Commitment-Ansatz	Absoluter VAR-Ansatz
PREMIUM FUNDS SICAV – MAM GLOBAL HIGH YIELD CORPORATE BOND FUND BB/B	JA	NEIN
PREMIUM FUNDS SICAV – SLI GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND	JA	NEIN
PREMIUM FUNDS SICAV - EM CURRENCIES SUPRANATIONAL FUND	JA	NEIN
PREMIUM FUNDS SICAV - EURO COVERED-CALL	JA	NEIN
PREMIUM FUNDS SICAV – MULTI ALTERNATIVE RISK PREMIA	NEIN	JA
PREMIUM FUNDS SICAV –EURO SHORT TERM HIGH YIELD FUND	JA	NEIN
PREMIUM FUNDS SICAV – PREMIUM SELECTION – ANLEIHEN	JA	NEIN
PREMIUM FUNDS SICAV - PREMIUM SELECTION – AKTIEN	JA	NEIN
PREMIUM FUNDS SICAV - PREMIUM SELECTION – AUSGEWOGEN	JA	NEIN
PREMIUM FUNDS SICAV - PREMIUM SELECTION – DYNAMISCH	JA	NEIN

ANHANG C

EINZELHEITEN JEDES TEILFONDS

Liste der Teilfonds:

1. **PREMIUM FUNDS SICAV – MAM Global High Yield Corporate Bond Fund BB/B**
2. **PREMIUM FUNDS SICAV - SLI Global High Yield Bond Fund**
3. **PREMIUM FUNDS SICAV - Euro Covered-Call**
4. **PREMIUM FUNDS SICAV - EM Currencies Supranational Fund**
5. **PREMIUM FUNDS SICAV – Multi Alternative Risk Premia**
6. **PREMIUM FUNDS SICAV – Euro Short-Term High Yield Fund**
7. **PREMIUM FUNDS SICAV – Premium Selection - Anleihen**
8. **PREMIUM FUNDS SICAV – Premium Selection - Aktien**
9. **PREMIUM FUNDS SICAV – Premium Selection - Ausgewogen**
10. **PREMIUM FUNDS SICAV – Premium Selection - Dynamisch**

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt eine Maximierung der absoluten Rendite durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalzuwachs an, indem er in hochverzinsliche Unternehmensanleihen investiert, die auf USD und EUR lauten.

Der Teilfonds wird im Wesentlichen in auf USD und EUR lautende hochverzinsliche Unternehmensanleihen investiert.

Anlagen in Emittenten aus Schwellenländern (wie unten definiert) sind auf 10 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Teilfonds wird nicht direkt in Wertpapiere investieren, die an den inländischen chinesischen Wertpapiermärkten gehandelt werden.

Das maximale ungesicherte nicht auf USD und nicht auf EUR lautende Währungsengagement darf 10 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettoinventarwerts in Verbriefungsinstrumente (z. B. Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)) mit einem Mindestrating von BBB von S&P oder Baa2 von Moody's (oder einer vergleichbaren Ratingagentur) investieren.

Der Teilfonds kann Schuldtitel erwerben, die ein Rating von mindestens B- von S&P oder B3 von Moody's (oder einer gleichwertigen Rating-Agentur) aufweisen oder die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Der Teilfonds muss sicherstellen, dass Anlagen, die aufgrund einer Herabstufung ein Rating unter B- von S&P oder B3 von Moody's (oder einer gleichwertigen Ratingagentur) haben, nicht mehr als 3 % seines Nettoinventarwerts ausmachen. Wertpapiere mit einem CCC-Rating von S&P oder einem Caa2-Rating von Moody's sind ausdrücklich untersagt. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden. Anleihen ohne Rating sind nicht zulässig.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S ausgegeben wurden, sofern diese Wertpapiere die Bedingungen der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und der CESR-Leitlinien 06-005 vom Januar 2006 Box 1 und Abschnitt 1.a), 1.b), 1.c) bzw. 1.d) von Anhang A des Prospekts erfüllen. Insbesondere:

- Dürfen diese Wertpapiere den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- darf ihre Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile der Gesellschaft auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- müssen dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- müssen sie handelbar sein; und
- muss ihr Risiko im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts in andere OGAW oder OGA investieren. Diese anderen OGAW oder OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41(1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Definition von Schwellenländern: jedes Land, das im JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index (CEMBI) - Broad Diversified Index enthalten ist.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder

Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmiteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann gemäß den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente und Derivate – wie z. B. Futures, Swaps, Termingeschäfte, ohne Einschränkung in Bezug auf das zugrunde liegende geografische Gebiet oder die Währung – zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken einsetzen, wobei diese sowohl für Long- als auch für Short-Positionen verwendet werden können. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	15 %	45 %

Profil des typischen Anlegers	<p>Die Gesellschaft geht davon aus, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristiger Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie in Abschnitt 6 dargelegt. „Risiken“ dieses Prospekts und Abschnitt „Risikofaktoren“ unten. Der typische Anleger wird versuchen, einen Teil seines Gesamtportfolios in globale, auf USD und EUR lautende Anleihen ohne Investment-Grade-Rating anzulegen, die von hochrentierlichen Unternehmen, Finanzinstituten, Regierungen, staatlichen Stellen und supranationalen Emittenten ausgegeben werden.</p>
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>
Risikofaktoren	<p>Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts:</p> <p>Allgemeine Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko, d. h. der Unfähigkeit eines Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen auf die Verpflichtungen zu leisten, und können aufgrund der Sensitivität von Zinssätzen, Wechselkursen und Kreditspreads Kursschwankungen ausgesetzt sein. Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen darüber hinaus in Bezug auf ihre Rendite den Marktrisiken; ➤ Derivatemärkte sind volatil. Dies impliziert die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden. Chancen und Risiken sind höher als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; ➤ Wertpapiere aus Schwellenländern sind mit größeren Risiken verbunden als Wertpapiere aus Industrieländern, einschließlich größerer Währungsrisiken, wirtschaftlicher und politischer Risiken, Abwicklungsrisiken und Preisschwankungen, und sie können Schuldtitel enthalten, die von international anerkannten Rating-Organisationen nicht bewertet wurden. <p>Besondere Risiken bei Wertpapieren nach Rule 144A und/oder Regulation S:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen ist begrenzt und kann die Volatilität der Wertpapierkurse erhöhen und im Extremfall die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers verringern.
Anlageverwalter	<p>Marathon Asset Management LP</p>
Unteranlageverwalter	<p>MCAP Global Finance (UK) LLP</p>
Referenzwährung	<p>USD</p>
Andere Nennwährung	<p>Klasse 3H EUR: EUR Klasse 3H CHF: CHF</p>

Auflegungsdatum des Teilfonds	5. Februar 2016
Erstausgabepreis	Klasse 3: 100 USD Klasse 3H EUR: 100 EUR Klasse 3H CHF: 100 CHF
Mindestanlage	Klasse 3: 1.000.000 USD Klasse 3H EUR: 1.000.000 EUR Klasse 3H CHF: 1.000.000 CHF
Häufigkeit der Bewertung	Wöchentlich und am ersten Geschäftstag in Luxemburg eines jeden Kalendermonats
Bewertungstag	Jeden Montag, der in Luxemburg ein Geschäftstag ist, und am ersten Geschäftstag in Luxemburg in jedem Kalendermonat
Anteilklassen	<ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Anleger Klasse 3* • Institutionelle Anleger Euro abgesichert Klasse 3H EUR** • Institutionelle Anleger Schweizer Franken abgesichert Klasse 3H CHF***
Kategorien von Anteilen	Nur Ausschüttung der Erträge („y“) Anteile werden ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	–
Rücknahmeabschlag	–
Umtauschabschlag	–
Gesamtgebühr	Klasse 3: maximal 1,00 % Klasse 3H EUR: maximal 1,00 % Klasse 3H CHF: maximal 1,00 %

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert. Die Klasse 3 ist auch anderen vom Verwaltungsrat bestimmten institutionellen Anlegern vorbehalten.

** Die Klasse 3H EUR ermöglicht es institutionellen Anlegern, in Euro zu investieren, ohne das Risiko zwischen ihrer Anlagewährung und der Referenzwährung des Teilfonds einzugehen.

** Die Klasse 3H CHF ermöglicht es institutionellen Anlegern, in CHF zu investieren, ohne das Risiko zwischen ihrer Anlagewährung und der Referenzwährung des Teilfonds einzugehen.

PREMIUM FUNDS SICAV -

SLI GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

Anlagepolitik

Das Ziel dieses Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Investitionen in hochverzinsliche Unternehmensanleihen.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird im Wesentlichen in hochverzinslichen Unternehmensanleihen angelegt, die auf USD, CAD, GBP und EUR lauten.

Das maximale ungesicherte, nicht auf USD lautende Währungsengagement darf 10 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann Schuldtitel erwerben, die ein Rating von mindestens B- von S&P oder B3 von Moody's (oder einer gleichwertigen Rating-Agentur) aufweisen oder die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Der Teilfonds muss sicherstellen, dass Anlagen, die aufgrund einer Herabstufung ein Rating unter B- von S&P oder B3 von Moody's (oder einer gleichwertigen Ratingagentur) haben, nicht mehr als 3 % seines Nettoinventarwerts ausmachen. Wertpapiere mit einem CCC-Rating von S&P oder einem Caa2-Rating von Moody's sind ausdrücklich untersagt. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden. Anleihen ohne Rating sind nicht zulässig.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S ausgegeben wurden, sofern diese Wertpapiere die Bedingungen der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und der CESR-Leitlinien 06-005 vom Januar 2006 Box 1 und Abschnitt 1.a), 1.b), 1.c) bzw. 1.d) von Anhang A des Prospekts erfüllen. Insbesondere:

- Dürfen diese Wertpapiere den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- darf ihre Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile der Gesellschaft auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- müssen dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- müssen sie handelbar sein; und
- muss ihr Risiko im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts in andere OGAW oder OGA investieren. Diese anderen OGAW oder OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41(1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann gemäß den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente und Derivate – wie z. B. Futures, Swaps, Termingeschäfte, ohne Einschränkung in Bezug auf das zugrunde liegende geografische Gebiet oder die Währung – zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken einsetzen, wobei diese sowohl für Long- als auch für Short-Positionen verwendet werden können. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	20 %	35 %

Profil des typischen Anlegers

Die Gesellschaft geht davon aus, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristiger Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie in Abschnitt 6 dargelegt. „Risiken“ dieses Prospekts und Abschnitt „Risikofaktoren“ unten. Der typische Anleger wird versuchen, einen Teil seines Gesamtportfolios in globale, auf USD, CAD,

	GBP und EUR lautende Anleihen ohne Investment-Grade-Rating anzulegen, die von hochrentierlichen Unternehmen, Finanzinstituten, Regierungen, staatlichen Stellen und supranationalen Emittenten ausgegeben werden.
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.
Risikofaktoren	Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts: Allgemeine Risiken: <ul style="list-style-type: none"> ➤ festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko (in Verbindung mit der Bonität des Emittenten), d. h. der Unfähigkeit eines Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen auf die Verpflichtungen zu leisten, und können aufgrund der Sensitivität von Zinssätzen, Wechselkursen und Kredit-spreads Kursschwankungen ausgesetzt sein. Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen darüber hinaus in Bezug auf ihre Rendite den Marktrisiken; ➤ Derivatemärkte sind volatil. Dies impliziert die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden. Chancen und Risiken sind höher als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente. besondere Risiken bei Wertpapieren nach Rule 144A und/oder Regulation S: <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Verbreitung von Sekundärmarkttransaktionen ist begrenzt und kann die Volatilität der Wertpapierkurse erhöhen und im Extremfall die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers verringern.
Anlageverwalter	Abrdn Investment Management Limited
Unteranlageverwalter	Abrdn Inc.
Referenzwährung	USD
Andere Nennwährung	Klasse 3H EUR: EUR Klasse 3H CHF: CHF
Auflegungsdatum des Teilfonds	6. September 2016
Erstausgabepreis	Klasse 3: 100 USD Klasse 3H EUR: 100 EUR Klasse 3H CHF: 100 CHF

Mindestersanlage	Klasse 3: 1.000.000 USD Klasse 3H EUR: 1.000.000 Klasse 3H CHF: 1.000.000
Anteilsklassen <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Anleger • Institutionelle Anleger Euro abgesichert • Institutionelle Anleger Schweizer Franken abgesichert 	Klasse 3* Klasse 3H EUR** Klasse 3H CHF***
Kategorien von Anteilen	Nur Ausschüttung der Erträge („y“) Anteile werden ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	–
Rücknahmeabschlag	–
Umtauschabschlag	–
Gesamtgebühr	Klasse 3: 0,29 % Klasse 3H EUR: 0,29 % Klasse 3H CHF: 0,29 %

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert. Die Klasse 3 ist auch anderen vom Verwaltungsrat bestimmten institutionellen Anlegern vorbehalten.

** Die Klasse 3H EUR ermöglicht es institutionellen Anlegern, in Euro zu investieren, ohne das Risiko zwischen ihrer Anlagewährung und der Referenzwährung des Teilfonds einzugehen.

** Die Klasse 3H CHF ermöglicht es institutionellen Anlegern, in CHF zu investieren, ohne das Risiko zwischen ihrer Anlagewährung und der Referenzwährung des Teilfonds einzugehen.

PREMIUM FUNDS SICAV -

EURO COVERED-CALL

Anlagepolitik

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen und ein stabiles Ertragsniveau zu erwirtschaften, indem er direkt oder indirekt in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegt, die an den geregelten Märkten eines Mitgliedstaats der Eurozone notiert sind (die „Aktien der Eurozone“).

Im Wesentlichen investiert der Teilfonds in Aktien der Eurozone und, wie weiter unten beschrieben, in derivative Instrumente, die sich auf Aktien der Eurozone beziehen, wie z. B. Index- oder Single Name Futures (einschließlich Dividenden-Futures) und TRS.

Mit dem Ziel, das Ertragsniveau des Teilfonds zu erhöhen, wird der Anlageverwalter eine Covered-Call-Strategie umsetzen. Dies geschieht entweder direkt durch den Verkauf von Covered-Call-Optionen auf einzelne Aktien und/oder bekannte Aktienindizes (die "Covered-Call-Optionen") oder indirekt durch die Anlage über nicht kapitalgedeckte TRS, deren Basiswert ein Korb von Covered-Call-Optionen ist, wenn der Anlageverwalter den Einsatz solcher TRS für geeigneter hält.

Der Teilfonds kann ergänzend auch in Genussrechte und aktiengebundene Wertpapiere – wie z. B. in Stammaktien wandelbare Schuldtitel, Vorzugsaktien und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – investieren, die an Börsen in anderen EU-Mitgliedstaaten notiert sind.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Diese anderen OGAW oder OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann gemäß den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente und Derivate – wie z. B. Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte, ohne Einschränkung in Bezug auf das zugrunde liegende geografische Gebiet oder die Währung – zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken einsetzen, wobei diese sowohl für Long- als auch für Short-Positionen verwendet werden können. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

	<p>Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.</p> <p>Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.</p> <p>Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:</p> <table border="1" data-bbox="555 555 1457 1444"> <thead> <tr> <th data-bbox="555 555 722 835">Transaktionsart</th> <th data-bbox="722 555 1066 835">Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.</th> <th data-bbox="1066 555 1457 835">Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="555 835 722 981">TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften</td> <td data-bbox="722 835 1066 981">0 %</td> <td data-bbox="1066 835 1457 981">0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 981 722 1126">Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte</td> <td data-bbox="722 981 1066 1126">0 %</td> <td data-bbox="1066 981 1457 1126">0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 1126 722 1238">Sell-Buy-Back-Geschäfte</td> <td data-bbox="722 1126 1066 1238">0 %</td> <td data-bbox="1066 1126 1457 1238">0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 1238 722 1350">Buy-Sell-Back-Geschäfte</td> <td data-bbox="722 1238 1066 1350">0 %</td> <td data-bbox="1066 1238 1457 1350">0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 1350 722 1444">Wertpapierleihe</td> <td data-bbox="722 1350 1066 1444">40 %</td> <td data-bbox="1066 1350 1457 1444">50 %</td> </tr> </tbody> </table>	Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.	TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %	Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %	Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Wertpapierleihe	40 %	50 %
Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.																	
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %																	
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %																	
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %																	
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %																	
Wertpapierleihe	40 %	50 %																	
<p>Profil des typischen Anlegers</p>	<p>Die Gesellschaft geht davon aus, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristiger Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie in Abschnitt 6 dargelegt. „Risiken“ dieses Prospekts und Abschnitt „Risikofaktoren“ unten.</p> <p>Der typische Anleger strebt an, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien oder aktiengebundenen Wertpapieren von Unternehmen zu investieren, die an den geregelten Märkten der an der Eurozone teilnehmenden Mitgliedstaaten notiert sind, mit dem Ziel, Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.</p>																		
<p>Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen</p>	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“).</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>																		

Risikofaktoren	<p>Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktieninstrumente gelten im Allgemeinen als Anlagen mit höherem Risiko. Außerdem können die Renditen volatil sein. ➤ Derivatemärkte sind volatil. Dies impliziert die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden. Chancen und Risiken sind höher als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente. ➤ die vom Anlageverwalter verfolgte Covered-Call-Strategie sieht den Einsatz von Derivaten vor, um synthetische Short-Positionen zu implementieren, die mit entsprechenden Long-Positionen ausgeglichen werden können oder auch nicht. Das Eingehen von Short-Positionen ist mit einer Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilfonds verbunden und birgt das Risiko, dass die Verluste übertrieben werden und möglicherweise mehr Geld verloren geht als die tatsächlichen Kosten der Anlage.
Anlageverwalter	Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Referenzwährung	EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	6. September 2018
Erstausgabepreis	Klasse 3: 100 EUR
Mindestestanlage	Klasse 3: 1.000.000 EUR
Anteilklassen	
• Institutionelle Anleger	Klasse 3*
Kategorien von Anteilen	Es werden Ausschüttungsanteile („y“) und Thesaurierungsanteile („x“) ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	–
Rücknahmeabschlag	–
Umtauschabschlag	–
Gesamtgebühr	Klasse 3: maximal 0,50 %

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert. Die Klasse 3 ist auch anderen vom Verwaltungsrat bestimmten institutionellen Anlegern vorbehalten.

PREMIUM FUNDS SICAV -

EM CURRENCIES SUPRANATIONAL FUND

Anlagepolitik

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, eine attraktive Mischung aus Gesamrendite und Erträgen zu erzielen und gleichzeitig die Volatilität zu minimieren.

Der Teilfonds wird im Wesentlichen in Schuldtitel investiert, die von supranationalen Organisationen begeben werden und auf Währungen von Schwellenländern lauten.

Der Teilfonds darf keine Schuldtitel erwerben, die von S&P mit weniger als A- oder von Moody's mit weniger als A3 (oder einer gleichwertigen Rating-Agentur) bewertet wurden oder die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Der Teilfonds muss sicherstellen, dass Schuldtitel mit einem Rating unter A- von S&P oder A3 von Moody's (oder einer gleichwertigen Ratingagentur) aufgrund einer Herabstufung nicht mehr als 3 % seines Nettoinventarwerts ausmachen. Wertpapiere mit einem CCC-Rating von S&P oder einem Caa2-Rating von Moody's sind ausdrücklich untersagt. Wenn kein Rating verfügbar ist, wie z. B. bei neu emittierten Anleihen, kann das interne Rating des Anlageverwalters verwendet werden, bis ein endgültiges Rating von den Ratingagenturen vergeben wird. In diesem Fall können die Schuldtitel gekauft werden, wenn zu erwarten ist, dass das von den Ratingagenturen vergebene endgültige Rating mit dieser Anlagepolitik übereinstimmt.

Der Teilfonds darf nicht in Aktien, Anteile oder Aktien anderer OGAW oder OGA investieren.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann gemäß den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente und Derivate – wie z. B. Futures, Swaps, Termingeschäfte, ohne Einschränkung in Bezug auf das zugrunde liegende geografische Gebiet oder die Währung – zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken einsetzen, wobei diese sowohl für Long- als auch für Short-Positionen verwendet werden können. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von

	<p>übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.</p> <p>Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:</p> <table border="1" data-bbox="555 389 1453 1272"> <thead> <tr> <th data-bbox="555 389 722 669">Transaktionsart</th> <th data-bbox="722 389 1067 669">Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.</th> <th data-bbox="1067 389 1453 669">Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="555 669 722 813">TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften</td> <td data-bbox="722 669 1067 813">0 %</td> <td data-bbox="1067 669 1453 813">0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 813 722 956">Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte</td> <td data-bbox="722 813 1067 956">0 %</td> <td data-bbox="1067 813 1453 956">0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 956 722 1070">Sell-Buy-Back-Geschäfte</td> <td data-bbox="722 956 1067 1070">0 %</td> <td data-bbox="1067 956 1453 1070">0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 1070 722 1187">Buy-Sell-Back-Geschäfte</td> <td data-bbox="722 1070 1067 1187">0 %</td> <td data-bbox="1067 1070 1453 1187">0 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 1187 722 1272">Wertpapierleihe</td> <td data-bbox="722 1187 1067 1272">0 %</td> <td data-bbox="1067 1187 1453 1272">0 %</td> </tr> </tbody> </table>	Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.	TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %	Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %	Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Wertpapierleihe	0 %	0 %
Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.																	
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %																	
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %																	
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %																	
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %																	
Wertpapierleihe	0 %	0 %																	
<p>Profil des typischen Anlegers</p>	<p>Die Gesellschaft geht davon aus, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristiger Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie in Abschnitt 6 dargelegt. „Risiken“ dieses Prospekts und Abschnitt „Risikofaktoren“ unten. Der typische Anleger wird versuchen, einen Teil seines Gesamtportfolios in hochwertige Schuldtitel zu investieren, die von supranationalen Organisationen begeben werden und auf Währungen von Schwellenländern lauten.</p>																		
<p>Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen</p>	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“).</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>																		
<p>Risikofaktoren</p>	<p>Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts:</p> <p>Allgemeine Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko, d. h. der Unfähigkeit eines Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen auf die Verpflichtungen zu 																		

	<p>leisten, und können aufgrund der Sensitivität von Zinssätzen, Wechselkursen und Kreditspreads Kursschwankungen ausgesetzt sein. Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen darüber hinaus in Bezug auf ihre Rendite den Marktrisiken.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wertpapiere, die auf Fremdwährungen lauten, unterliegen einem Währungsrisiko, da der Wechselkurs volatil sein kann. Währungen von Schwellenländern bergen ein größeres Währungsrisiko als Wertpapiere, die auf harte Währungen lauten. ➤ Derivatemärkte sind volatil. Dies impliziert die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden. Chancen und Risiken sind höher als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.
Anlageverwalter	Western Asset Management Company
Referenzwährung	USD
Andere Nennwährung	EUR CHF
Auflegungsdatum des Teilfonds	2. Mai 2018
Erstausgabepreis	Klasse 3: 100 USD Klasse 3 EUR: 100 EUR Klasse 3 CHF: 100 CHF
Mindestanlage	Klasse 3: 1.000.000 USD Klasse 3 EUR: 1.000.000 EUR Klasse 3 CHF: 1.000.000 CHF
Anteilsklassen	
<ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Anleger • Institutionelle Anleger Euro • Institutionelle Anleger Schweizer Franken 	<p>Klasse 3*</p> <p>Klasse 3 EUR**</p> <p>Klasse 3 CHF***</p>
Kategorien von Anteilen	Es werden Ausschüttungsanteile („y“) und Thesaurierungsanteile („x“) ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	–
Rücknahmeabschlag	–
Umtauschabschlag	–

Gesamtgebühr	Klasse 3: maximal 0,20 % Klasse 3 EUR: maximal 0,20 % Klasse 3 CHF: maximal 0,20 %
---------------------	--

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert. Die Klasse 3 ist auch anderen vom Verwaltungsrat bestimmten institutionellen Anlegern vorbehalten.

** Die Klasse 3 EUR ermöglicht es institutionellen Anlegern, in Euro zu investieren.

*** Die Klasse 3 CHF ermöglicht es institutionellen Anlegern, in CHF zu investieren.

PREMIUM FUNDS SICAV -

MULTI ALTERNATIVE RISK PREMIA

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er systematisch in global diversifizierte Multi-Asset-Risikoprämien investiert, wobei er eine jährliche Volatilität von etwa 6 % anstrebt.

Der Teilfonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er sich sowohl in traditionellen als auch in alternativen Risikoprämien engagiert, die mit verschiedenen Anlagefaktoren in einem breiten Spektrum von Anlageklassen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Kredite, Zinssätze, Währungen sowie Termineinlagen) auf allen globalen Märkten verbunden sind.

Der Teilfonds versucht, von der Diversifizierung zu profitieren und stabilere Renditen zu erzielen, während er gleichzeitig die Volatilität reduziert, indem er Risikoprämienstrategien mit traditionelleren Long-only-Engagements kombiniert, und zwar durch einen Portfoliokonstruktionsprozess, der unter anderem auf einem unternehmenseigenen Modell und einer quantitativen systematischen Allokation basiert.

Das Universum der Risikoprämien, in dem der Teilfonds Engagements eingehen kann, umfasst unter anderem:

- **Value:** Ein Engagement in dieser Risikoprämie zielt darauf ab, Werte zu erfassen, bei denen unterbewertete Vermögenswerte eine bessere Performance aufweisen als solche mit relativ höheren Bewertungen.
- **Momentum:** Ein Engagement in dieser Risikoprämie zielt darauf ab, den Wert von Vermögenswerten zu erfassen, von denen erwartet wird, dass sie sich in naher Zukunft ähnlich (positiv oder negativ) entwickeln werden.
- **Carry:** Ein Engagement in dieser Risikoprämie zielt darauf ab, den Wert von Vermögenswerten mit höheren Renditen zu erfassen, in der Annahme, dass diese eine bessere Wertentwicklung als Vermögenswerte mit niedrigeren Renditen aufweisen werden.
- **Volatilität:** Ein Engagement in dieser Risikoprämie zielt darauf ab, die Differenz zwischen der impliziten und der realisierten Volatilität über einen bestimmten Zeitraum auszunutzen.
- **Niedrige Volatilität:** Ein Engagement in dieser Risikoprämie zielt darauf ab, den Wert von Vermögenswerten oder Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil (niedriger Volatilität) zu nutzen, in der Annahme, dass diese im Durchschnitt eine bessere Performance als der Markt aufweisen.
- **Größe:** Ein Engagement in dieser Risikoprämie zielt darauf ab, von den unterschiedlichen Marktkapitalisierungen zu profitieren, die sich auf dem Markt manifestieren.
- **Qualität:** Ein Engagement in dieser Risikoprämie zielt darauf ab, den Wert von Unternehmen mit einem profitablen Geschäftsmodell zu erfassen, da diese sich voraussichtlich besser als der Markt entwickeln werden.

Der Teilfonds wird sich entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und/oder Anlagen in andere OGAW und/oder OGA engagieren, soweit dies zulässig ist. Der Teilfonds wird sein Engagement in Risikoprämien durch eine Kombination aus Long- und (synthetischen) Short-Positionen erreichen, indem er eine breite Palette von derivativen Finanzinstrumenten einsetzt und/oder über andere OGAWs und/oder OGAs investiert, soweit dies zulässig ist. Mit dem Ziel, die Diversifizierung des Teilfonds zu verbessern und Renditequellen zu erschließen, kann der Anlageverwalter ungedeckte TRS sowie börsennotierte Futures einsetzen, um Long-/Short-Positionen in bestimmten Anlageklassen (wie Aktien, Zinsen, Krediten, Devisen, Rohstoffen) einzugehen, deren zugrunde liegendes Portfolio die Renditen regelbasierter, öffentlich verfügbarer Indizes und/oder Indexkörbe widerspiegelt, die als zulässige Finanzindizes im Sinne des OGA-Gesetzes qualifizieren.

Dementsprechend können die Anlagen des Teilfonds Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, Staats- und Unternehmensanleihen, Volatilitätsindizes, OGAW und/oder andere OGA, REITs sowie börsengehandelte und außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente wie z. B. TRS (mit oder ohne Sicherheitsleistung), Index- oder Single Name Futures, Dividendenfutures, CDS und Optionen umfassen.

Das Long/Short-Verhältnis des Portfolios des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 4:1 betragen und kann auf 2:1 erweitert werden. Je nach Marktbedingungen kann dies jedoch variieren.

Für die Zwecke dieses Teilfonds sind unter REITs Aktienwerte zulässiger geschlossener Immobilieninvestmentfonds zu verstehen.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds wird nicht mehr als 50 % seines Nettovermögens in Aktien investieren.

Das Engagement des Teilfonds in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating darf 35 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Um Zweifel auszuschließen, beabsichtigt der Teilfonds nicht, in notleidende/ausgefallene Wertpapiere zu investieren.

Anlagen in Emittenten aus Schwellenländern sind auf 25 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Der Teilfonds wird nicht direkt in Wertpapiere investieren, die an den inländischen chinesischen Wertpapiermärkten gehandelt werden.

Das maximale ungesicherte Engagement in anderen Währungen als dem Euro darf 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere mit bedingtem Kapital oder „Verbriefungsinstrumente“ wie Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Diese anderen OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zur Berechnung der Performancegebühr auf die Performancegebühr-Benchmark.

Wie in Abschnitt 23.1 des Allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben, wird der €STER + 200 bps Index für die Berechnung der an den Anlageverwalter zu zahlenden Performancegebühr herangezogen.

Der Teilfonds verwendet keine Benchmark für Anlagezwecke.

Gesamtrisiko

Die zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode ist der VaR. Bei dieser Art von Ansatz wird der maximale potenzielle Verlust, den der Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts und mit einem bestimmten Maß an Vertrauen erleiden könnte, geschätzt. Der VaR ist ein statistischer Ansatz, und seine Anwendung garantiert unter keinen Umständen eine Mindestperformance. Die Verwaltungsgesellschaft wird entscheiden, welcher VaR-Ansatz angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds die geeignetste Methode ist. Der Ansatz, der zur Berechnung der Hebelwirkung verwendet wird, ist die Summe der Nennwerte der vom Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente. In Anbetracht der für den Teilfonds charakteristischen Anlagestrategien kann die erwartete Höhe der Hebelwirkung dieses Teilfonds zwischen 150 % und 250 % unter Ausschluss des gesamten Nettowerts des Portfolios variieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Niveau in Zukunft überschritten werden oder sich ändern kann.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann gemäß den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente und Derivate – wie z. B. Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte, ohne Einschränkung in Bezug auf das zugrunde liegende geografische Gebiet oder die Währung – zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken einsetzen, wobei diese sowohl für Long- als auch für Short-Positionen verwendet werden können. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	150 %	250 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.

Der Teilfonds kann CDS (einschließlich CDS-Indizes) zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio nutzen.

Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Anleger profitieren von dieser Art von Transaktionen, da der Teilfonds auf diese Weise eine bessere Diversifizierung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.

Profil des typischen Anlegers	<p>Die Gesellschaft geht davon aus, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristiger Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie in Abschnitt 6 dargelegt. „Risiken“ dieses Prospekts und Abschnitt „Risikofaktoren“ unten.</p> <p>Der typische Anleger wird bestrebt sein, einen Teil seines Gesamtportfolios weltweit in verschiedene Anlageklassen zu investieren, mit dem Ziel, Erträge und mittelfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.</p>
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“).</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>
Risikofaktoren	<p>Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktieninstrumente gelten im Allgemeinen als Anlagen mit höherem Risiko. Außerdem können die Renditen volatil sein. ➤ Derivatemärkte sind volatil. Dies impliziert die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden. Chancen und Risiken sind höher als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente. ➤ Zinsrisiko. ➤ Kreditrisiko. ➤ Wertpapiere unterhalb von Investment Grade gelten als spekulativ und sind im Allgemeinen mit einem höheren Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Volatilitätsrisiko und Kontrahentenrisiko verbunden. ➤ Derivate. ➤ Optionsscheine. ➤ Credit Default Swaps <p>Rohstoffe.</p>
Anlageverwalter	<p>Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio</p>
Referenzwährung	<p>EUR</p>
Auflegungsdatum des Teilfonds	<p>29. November 2019</p>

Erstausgabepreis	Klasse 2: 100 EUR Klasse 3: 100 EUR				
Mindestanlage	Klasse 2: 1.000.000 EUR Klasse 3: 1.000.000 EUR				
Anteilsklassen • Institutionelle Anleger	Klasse 2 Klasse 3*				
Kategorien von Anteilen	Es werden Ausschüttungsanteile („y“) und Thesaurierungsanteile („x“) ausgegeben.				
Zeichnungsaufschlag	–				
Rücknahmeabschlag	–				
Umtauschabschlag	–				
Gesamtgebühr	Klasse 2: maximal 0,60 % Klasse 3: maximal 0,40 %				
Performancegebühr	Anwendbare Anteilsklasse	Performancegebühr Anteil	Mechanismus	Performancegebühr-Benchmark	Performancegebühr Berichtszeitraum
	Klasse 2	20 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	€STER + 200 Basispunkte pro Jahr	Kalenderjahr
	Klasse 3	20 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	€STER + 200 Basispunkte pro Jahr	Kalenderjahr

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert.

PREMIUM FUNDS SICAV -

Euro Short-Term High Yield Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung attraktiver risikobereinigter Renditen und eines stabilen Ertragsstroms im Laufe der Zeit, wobei auch ein Kapitalzuwachs angestrebt wird, sofern dies mit dem Hauptziel der Erzielung hoher laufender Erträge vereinbar ist.

Der Teilfonds ist bestrebt, über den Marktzyklus hinweg positive Renditen zu erwirtschaften und gleichzeitig das investierte Kapital zu erhalten. Dazu verfolgt er einen flexiblen Verwaltungsansatz, um ein direktes oder indirektes Engagement in den im nachstehenden Abschnitt zur Anlagepolitik aufgeführten Anlageklassen zu erreichen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er im Wesentlichen in auf EUR lautenden Unternehmensanleihen ohne Investment-Grade-Rating mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren, einschließlich Regulation-S-Wertpapieren (vorbehaltlich der unten genannten Bedingungen), engagiert ist.

Der Teilfonds kann Unternehmensanleihen erwerben, die ein Rating von mindestens B- von S&P oder B3 von Moody's (oder einer gleichwertigen Rating-Agentur) aufweisen oder die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende/ausgefallene Wertpapiere (d. h. Wertpapiere mit einem Rating von CCC oder darunter von S&P oder einer gleichwertigen Einstufung von anderen Ratingagenturen). Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden. Anleihen ohne Rating sind nicht zulässig. Sollte das Rating einer Anleihe so weit herabgestuft werden, dass ein solches Wertpapier als notleidend/ausgefallen betrachtet werden kann, wird es so schnell wie möglich unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber veräußert. In jedem Fall wird der Anteil der notleidenden/ausgefallenen Wertpapiere aufgrund einer Herabstufung nicht mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Anlageverwalter das Kernportfolio des Teilfonds voraussichtlich aus ca. 70 bis 120 Unternehmensanleihen ohne Investment-Grade-Rating mit einem durchschnittlich gewichteten Rating von BB- und einer kurzen Laufzeit zusammenstellen.

Ergänzend kann der Teilfonds auch in Anleihen mit Investment-Grade-Rating, in Anleihen ohne Investment-Grade-Rating, die auf andere Hartwährungen als EUR lauten, einschließlich Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern (wie nachstehend definiert), und/oder in Wertpapiere, die gemäß Rule 144A begeben wurden (vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen), in schuldtitelbezogene Wertpapiere (wie zulässige Schuldverschreibungen, Notes und Wandelanleihen) sowie in Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds vollständig in Schuldtitel und/oder schuldtitelbezogene Wertpapiere mit einem Rating von „Non-Investment Grade“ investiert werden kann. Der Anlageverwalter kann jedoch die Bonität des Portfolios vorübergehend erhöhen, um einem Anstieg der Marktvolatilität entgegenzuwirken, wenn er der Ansicht ist, dass diese Bedingungen defensive Maßnahmen erfordern.

Wie im Abschnitt „Anlageziel“ angegeben, kann der Teilfonds ein direktes und indirektes Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen eingehen. Ein indirektes Engagement in diesen Anlageklassen wird durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Total Return Swaps mit und/oder ohne Sicherheitsleistung, Credit Default Swaps und Optionen, unter den Bedingungen des Abschnitts „Einsatz von Derivaten und EMT“ unten) erreicht, wenn der Anlageverwalter dies für angemessener hält, und/oder durch Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW, anderen OGA und ETFs, soweit dies zulässig ist. Eine solche Anlage durch den Einsatz von Derivaten oder in Anteilen oder Aktien von OGAW, anderen OGA und ETFs kann dazu führen, dass der Teilfonds ein begrenztes Engagement in Aktienwerten eingeht.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Mit Ausnahme der oben/unten aufgeführten Ausnahmen ist ein Engagement in Aktien nicht vorgesehen.

Der Teilfonds darf nicht in „Verbriefungs“-instrumente wie forderungsbesicherte Wertpapiere oder hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Anlagen in Contingent Convertible Bonds („CoCo's“) sind bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds zulässig. Der Teilfonds darf im Anschluss an die Umwandlung bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien anlegen.

Das Engagement des Teilfonds in anderen Währungen als dem EUR darf 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Das maximale nicht abgesicherte Engagement in nicht auf EUR lautenden Vermögenswerten darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird nicht direkt in Wertpapiere investieren, die an den inländischen chinesischen Wertpapiermärkten gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die gemäß Rule 144A und/oder Regulation S ausgegeben wurden, sofern diese Wertpapiere die Bedingungen der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und der CESR-Leitlinien 06-005 vom Januar 2006 Box 1 und Abschnitt 1.a), 1.b), 1.c) bzw. 1.d) von Anhang A des Prospekts erfüllen. Insbesondere:

- Dürfen diese Wertpapiere den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- darf ihre Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile der Gesellschaft auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- müssen dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- müssen sie handelbar sein; und
- muss ihr Risiko im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts in OGAW, andere OGA und ETFs investieren. Diese OGAW, andere OGA und ETF müssen den Bestimmungen von Artikel 41(1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

Definition von Schwellenmarkt: jedes Schwellenland, das im ICE BofAML Euro High-Yield, Non Fin, BB-B, 1-5Y, Constrained Index enthalten ist.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zur Berechnung der Performancegebühr auf die Performancegebühr-Benchmark.

Wie in Abschnitt 23.1 des Allgemeinen Teils des Prospekts näher erläutert, wird der ICE BofAML Euro High-Yield, Non Fin, BB-B, 1-5Y, Constrained Index nur zum Zweck der Berechnung der an den Anlageverwalter zu zahlenden Performancegebühr verwendet.

Der Teilfonds verwendet keine Benchmark für Anlagezwecke.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann gemäß den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente und Derivate – wie z. B. Optionen, Futures, Swaps, Termingeschäfte, ohne Einschränkung in Bezug auf das zugrunde liegende geografische Gebiet oder die Währung – zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken einsetzen, wobei diese sowohl für Long- als auch für Short-Positionen verwendet werden können. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	40 %	40 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

	<p>Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.</p> <p>Der Teilfonds kann CDS (einschließlich CDS-Indizes) zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger der Emittenten in seinem Portfolio nutzen.</p> <p>Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Anleger profitieren von dieser Art von Transaktionen, da der Teilfonds auf diese Weise eine bessere Diversifizierung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Die Gesellschaft geht davon aus, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein langfristiger Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie in Abschnitt 6 dargelegt. „Risiken“ dieses Prospekts und Abschnitt „Risikofaktoren“ unten. Der typische Anleger wird versuchen, einen Teil seines Gesamtportfolios in globale, auf EUR lautende Anleihen von Unternehmensemittenten zu investieren, die kein Investment Grade sind.</p>
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“).</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>
Risikofaktoren	<p>Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts:</p> <p>Allgemeine Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko, d. h. der Unfähigkeit eines Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen auf die Verpflichtungen zu leisten, und können aufgrund der Sensitivität von Zinssätzen, Wechselkursen und Kreditspreads Kursschwankungen ausgesetzt sein. Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen darüber hinaus in Bezug auf ihre Rendite den Marktrisiken; ➤ Derivatemärkte sind volatil. Dies impliziert die Chance, Gewinne zu erzielen, als auch das Risiko, Verluste zu erleiden. Chancen und Risiken sind höher als bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; ➤ Besondere Risiken bei Wertpapieren mit bedingtem Kapital.
Anlageverwalter	<p>Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio</p>
Referenzwährung	<p>EUR</p>

Andere Nennwährung	Klasse 2 CHF: CHF Klasse 3 CHF: CHF
Auflegungsdatum des Teilfonds	3. August 2020 <i>Oder ein späteres Datum, das die Gesellschaft im eigenen Ermessen bestimmen kann.</i>
Erstausgabepreis	Klasse 2: 100 EUR Klasse 2 CHF: 100 CHF Klasse 3: 100 EUR Klasse 3 CHF: 100 CHF
Mindesteinlage	Klasse 2: 1.000.000 EUR Klasse 2 CHF: 1.000.000 CHF Klasse 3: 1.000.000 EUR Klasse 3 CHF: 1.000.000 CHF
Anteilsklassen <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Anleger • Institutionelle Anleger Schweizer Franken 	Klasse 2 Klasse 3* Klasse 2 CHF** Klasse 3 CHF**
Kategorien von Anteilen	Es werden Ausschüttungsanteile („y“) und Thesaurierungsanteile („x“) ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	–
Rücknahmeabschlag	–
Umtauschabschlag	–
Gesamtgebühr	Klasse 2: maximal 0,50 % Klasse 2 CHF: maximal 0,50 % Klasse 3: maximal 0,30 % Klasse 3 CHF: maximal 0,30 %

Performancegebühr	Anwendbare Anteilsklasse	Performancegebühr Anteil	Mechanismus	Performancegebühr-Benchmark	Performancegebühr Berichtszeitraum
	Klasse 2	20 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	ICE BofAML Euro High-Yield, Non Fin, BB-B, 1-5Y, Constrained Index (benutzerdefinierter Index)	Kalenderjahr
Klasse 3	20 %	High Water Mark mit Performancegebühr Benchmark	ICE BofAML Euro High-Yield, Non Fin, BB-B, 1-5Y, Constrained Index (benutzerdefinierter Index)	Kalenderjahr	

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert.

** Klasse 2 CHF und Klasse 3 CHF ermöglichen institutionellen Anlegern, in CHF zu investieren.

PREMIUM FUNDS SICAV

Premium Selection - Anleihen

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines konstanten Kapitalzuwachses und -erhalts durch ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich in flexible globale Rentenfonds investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Anleihen-OGAWs, OGAs und ETFs investiert. Die Zielfonds können eine Long-Only-, flexible, Absolute-Return- oder Total-Return-Strategie verfolgen.

Das indirekte Engagement des Teilfonds kann auch Anleihen mit Investment-Grade- und/oder Anleihen ohne Investment-Grade-Rating (einschließlich notleidender Schuldtitel) und schuldenbezogene Wertpapiere jeder Art wie z. B. zulässige Schuldverschreibungen, Notes und Wandelanleihen (einschließlich CoCos, MBS oder ABS) umfassen, ist aber nicht darauf beschränkt.

Es gibt keine vorgegebenen Beschränkungen in Bezug auf die geografische Region, die Größe der Kapitalisierung, den Sektor oder die Währung.

Die Portfoliozusammensetzung wird in erster Linie durch die Bottom-up-Auswahl von aktiv verwalteten Zielfonds bestimmt. Der Auswahlprozess basiert auf der quantitativen Analyse der Rendite- und Risikomerkmale des Zielfonds sowie auf der qualitativen Analyse der Zielfonds, die unter anderem das Managementteam, den Anlageprozess, das Risikomanagement, die Richtlinien für die Portfoliozusammensetzung und die aktuelle Positionierung umfasst. Auf der Grundlage der Risiko- und Renditemerkmale der Zielfonds sowie ihres historischen, aktuellen oder erwarteten Engagements in den oben genannten Anleiheninstrumenten wird der Teilfonds versuchen, ein Portfolio zu konstruieren, das hinsichtlich der Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere gut diversifiziert ist.

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien oder Anteilen von OGAW, OGA und OGAW-ETFs angelegt werden. Diese anderen OGAW, OGA oder OGAW-ETFs müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil, bis zu 30 %, aus Fonds ausgewählt werden kann, die von der Generali-Gruppe oder mit ihr verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Generali-Gruppenfonds).

Der Anlageverwalter strebt an, alle Anlagen, einschließlich der Anlagen in Fonds der Generali-Gruppe, in der niedrigsten Anteilsklasse zu tätigen, die zum Zeitpunkt der Anlage unter Berücksichtigung der Definition der in Frage kommenden Anleger und der besonderen Merkmale der Anteilsklasse, die sich im Allgemeinen auf die Gebühren auswirken (wie z. B. die Gebührenstruktur oder die Höhe der Performancegebühren, falls vorhanden), verfügbar ist.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „*flexible Strategie*“ eine Strategie, die keine grundlegenden Anlagekriterien oder -anforderungen hat und eine breite Flexibilität bei Anlageentscheidungen und Allokationen ermöglicht. Diese Strategie zielt in der Regel auf ein bestimmtes Wertpapieruniversum ab; sie kann jedoch auch darauf abzielen, flexibel in alle Arten von Vermögenswerten zu investieren.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „*Absolute-Return-Strategie*“ eine Strategie, die darauf abzielt, den Anlegern unabhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen eine positive („absolute“) Rendite zu bieten.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „*Total-Return-Strategie*“ eine Strategie, die auf die Maximierung der Gesamrendite eines Portfolios ausgerichtet ist, die sowohl Kapitalzuwachs als auch Erträge aus Anlagen umfasst. Das Ziel dieser Strategie ist es, unter Berücksichtigung der Risikotoleranz

und der Anlageziele des Anlegers die höchstmögliche Rendite über einen bestimmten Zeitraum zu erzielen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente einsetzen und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Transaktionen sein kann, darf maximal den unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
-----------------	---	--

	<table border="1"> <tr> <td>TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Sell-Buy-Back-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Buy-Sell-Back-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Wertpapierleihe</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> </table>	TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %	Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %	Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Wertpapierleihe	0 %	0 %
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %														
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %														
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %														
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %														
Wertpapierleihe	0 %	0 %														
Profil des typischen Anlegers	<p>Der Fonds geht davon aus, dass der typische Anleger des Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie sie im Abschnitt „Risiken“ dieses Prospekts und im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt sind.</p> <p>Der typische Anleger ist bestrebt, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Anleihe-OGAW, OGA und ETFs sowie Barmitteln zu investieren, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.</p>															
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“).</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>															
Risikofaktoren	<p>Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Marktrisiko, • Zinssätze • Devisengeschäfte • Kredite • Derivate. 															
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio															
Referenzwährung	EUR															
Auflegungsdatum des Teilfonds	15. September 2023															

	<i>Oder ein späteres Datum, das die Gesellschaft im eigenen Ermessen bestimmen kann.</i>
Erstausgabepreis	100
Mindesteinanlage	Klasse 3: 100.000 EUR Klasse 4: 500 EUR
Anteilsklassen <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Anleger • Kleinanleger 	Klasse 3* Klasse 4**
Kategorien von Anteilen	Es werden Ausschüttungsanteile („y“) und Thesaurierungsanteile („x“) ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	Klasse 3: – Klasse 4: bis zu 3 %
Rücknahmeabschlag	Klasse 3: – Klasse 4: 0 %
Umtauschabschlag	Klasse 3: – Klasse 4: bis zu 3 %
Gesamtgebühr	Klasse 3: maximal 0,30 % Klasse 4: maximal 1,05 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,5 %.

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert. Die Klasse 3 ist auch anderen vom Verwaltungsrat bestimmten institutionellen Anlegern vorbehalten.

**Klasse 4 ist Anlegern und Vertriebsstellen vorbehalten, die vom Verwaltungsrat vorab genehmigt wurden

PREMIUM FUNDS SICAV

Premium Selection - Aktien

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich in globale Aktienfonds investiert, ein Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien-OGAWs, OGAs und ETFs investiert. Die Zielfonds können eine Long-Only-, flexible, Absolute-Return- oder Total-Return-Strategie verfolgen.

Das indirekte Engagement des Teilfonds kann auch Aktien und aktiengebundene Wertpapiere umfassen, ist aber nicht darauf beschränkt.

Es gibt keine vorgegebenen Beschränkungen in Bezug auf die geografische Region, die Größe der Kapitalisierung, den Sektor oder die Währung.

Die Portfoliozusammensetzung wird in erster Linie durch die Bottom-up-Auswahl von aktiv verwalteten Zielfonds bestimmt. Der Auswahlprozess basiert auf der quantitativen Analyse der Rendite- und Risikomerkmale des Zielfonds sowie auf der qualitativen Analyse der Zielfonds, die unter anderem das Managementteam, den Anlageprozess, das Risikomanagement, die Richtlinien für die Portfoliozusammensetzung und die aktuelle Positionierung umfasst. Auf Grundlage der Risiko- und Renditemerkmale der Zielfonds sowie deren historischer, aktueller oder erwarteter Positionierung wird der Teilfonds versuchen, ein Portfolio zu konstruieren, das in Bezug auf die Risiken in Bezug auf Aktienwerte gut diversifiziert ist.

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien oder Anteilen von OGAW, OGA und OGAW-ETFs angelegt werden. Diese anderen OGAW, OGA oder OGAW-ETFs müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil, bis zu 30 %, aus Fonds ausgewählt werden kann, die von der Generali-Gruppe oder mit ihr verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Generali-Gruppenfonds).

Der Anlageverwalter strebt an, alle Anlagen, einschließlich der Anlagen in Fonds der Generali-Gruppe, in der niedrigsten Anteilsklasse zu tätigen, die zum Zeitpunkt der Anlage unter Berücksichtigung der Definition der in Frage kommenden Anleger und der besonderen Merkmale der Anteilsklasse, die sich im Allgemeinen auf die Gebühren auswirken (wie z. B. die Gebührenstruktur oder die Höhe der Performancegebühren, falls vorhanden), verfügbar ist.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „flexible Strategie“ eine Strategie, die keine grundlegenden Anlagekriterien oder -anforderungen hat und eine breite Flexibilität bei Anlageentscheidungen und Allokationen ermöglicht. Diese Strategie zielt in der Regel auf ein bestimmtes Wertpapieruniversum ab; sie kann jedoch auch darauf abzielen, flexibel in alle Arten von Vermögenswerten zu investieren.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „Absolute-Return-Strategie“ eine Strategie, die darauf abzielt, den Anlegern unabhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen eine positive („absolute“) Rendite zu bieten.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „Total-Return-Strategie“ eine Strategie, die auf die Maximierung der Gesamrendite eines Portfolios ausgerichtet ist, die sowohl Kapitalzuwachs als auch Erträge aus Anlagen umfasst. Das Ziel dieser Strategie ist es, unter Berücksichtigung der Risikotoleranz und der Anlageziele des Anlegers die höchstmögliche Rendite über einen bestimmten Zeitraum zu erzielen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente einsetzen und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Transaktionen sein kann, darf maximal den unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %

	<table border="1"> <tr> <td>Buy-Sell-Back-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Wertpapierleihe</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> </table>	Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Wertpapierleihe	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %					
Wertpapierleihe	0 %	0 %					
Profil des typischen Anlegers	<p>Der Fonds geht davon aus, dass der typische Anleger des Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie sie im Abschnitt „Risiken“ dieses Prospekts und im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt sind.</p> <p>Der typische Anleger ist bestrebt, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien-OGAW, OGA und ETFs sowie Barmitteln zu investieren, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.</p>						
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“).</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>						
Risikofaktoren	<p>Die folgenden Risikofaktoren sollten zusätzlich zu den in Abschnitt 6 „Risiken“ dieses Prospekts dargelegten Faktoren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Marktrisiko, • Aktien • Devisengeschäfte • Derivate. 						
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio						
Referenzwährung	EUR						
Auflegungsdatum des Teilfonds	15. September 2023 <i>Oder ein späteres Datum, das die Gesellschaft im eigenen Ermessen bestimmen kann.</i>						
Erstausgabepreis	100						
Mindesteinlage	Klasse 3: 100.000 EUR Klasse 4: 500 EUR						

Anteilstklassen <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Anleger • Kleinanleger 	Klasse 3* Klasse 4**
Kategorien von Anteilen	Es werden Ausschüttungsanteile („y“) und Thesaurierungsanteile („x“) ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	Klasse 3: – Klasse 4: bis zu 4 %
Rücknahmeabschlag	Klasse 3: – Klasse 4: 0 %
Umtauschabschlag	Klasse 3: – Klasse 4: bis zu 4 %
Gesamtgebühr	Klasse 3: maximal 0,30 % Klasse 4: maximal 1,05 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,5 %.

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert. Die Klasse 3 ist auch anderen vom Verwaltungsrat bestimmten institutionellen Anlegern vorbehalten.

**Klasse 4 ist Anlegern und Vertriebsstellen vorbehalten, die vom Verwaltungsrat vorab genehmigt wurden

PREMIUM FUNDS SICAV

Premium Selection - Ausgewogen

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines konstanten Kapitalzuwachses und -erhalts durch ein diversifiziertes Portfolio. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in globale Multi-Asset-Fonds mit einem ausgewogenen Risiko-Ertrags-Profil in Bezug auf das Aktienengagement.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Multi-Asset-OGAWs, OGAs und ETFs investiert. Die Zielfonds können eine flexible, Absolute Return- oder Total Return-Strategie verfolgen.

Das indirekte Engagement des Teilfonds kann unter anderem Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, Anleihen mit Investment-Grade- und/oder ohne Investment-Grade-Rating (einschließlich notleidender Schuldtitel) und schuldtitelähnliche Wertpapiere aller Art wie z. B. zulässige Schuldverschreibungen, Notes und Wandelanleihen (einschließlich CoCos, MBS/ABS) umfassen.

Es gibt keine vorgegebenen Beschränkungen in Bezug auf die geografische Region, die Größe der Kapitalisierung, den Sektor oder die Währung.

Der Teilfonds strebt ein Aktienengagement von 50 % seines Nettovermögens an, aber je nach Marktbedingungen kann das gesamte Aktienengagement des Teilfonds zwischen 25 % und 75 % seines Nettovermögens schwanken.

Die Portfoliozusammensetzung wird in erster Linie durch die Bottom-up-Auswahl von aktiv verwalteten Zielfonds bestimmt. Der Auswahlprozess basiert auf der quantitativen Analyse der Rendite- und Risikomerkmale des Zielfonds sowie auf der qualitativen Analyse der Zielfonds, die unter anderem das Managementteam, den Anlageprozess, das Risikomanagement, die Richtlinien für die Portfoliozusammensetzung und die aktuelle Positionierung umfasst. Auf der Grundlage der Risiko- und Renditemerkmale der Zielfonds sowie ihres historischen, aktuellen oder erwarteten Engagements in den oben genannten Arten von Wertpapieren (insbesondere das Aktienengagement der Zielfonds) wird der Teilfonds versuchen, ein Portfolio zu konstruieren, das in Bezug auf die Risiken im Zusammenhang mit Aktien und festverzinslichen Wertpapieren gut diversifiziert ist und das dem erwarteten Aktienengagement des Teilfonds entspricht.

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien oder Anteilen von OGAW, OGA und OGAW-ETFs angelegt werden. Diese anderen OGAW, OGA oder OGAW-ETFs müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil, bis zu 30%, aus Fonds ausgewählt werden kann, die von der Generali Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Gruppe). Der Anlageverwalter wird sich bemühen, alle Anlagen, einschließlich derjenigen in Fonds der Generali Gruppe, in der niedrigsten Anteilsklasse zu tätigen, die zum Zeitpunkt der Anlage in Bezug auf die Gebühren verfügbar ist, wobei die Definition der in Frage kommenden Anleger und die spezifischen Merkmale der Anteilsklasse, die sich im Allgemeinen auf die Gebühren auswirken (wie die Gebührenstruktur oder die Höhe der Performancegebühren, falls vorhanden), berücksichtigt werden.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „flexible Strategie“ eine Strategie, die keine grundlegenden Anlagekriterien oder -anforderungen hat und eine breite Flexibilität bei Anlageentscheidungen und Allokationen ermöglicht. Diese Strategie zielt in der Regel auf ein bestimmtes Wertpapieruniversum ab; sie kann jedoch auch darauf abzielen, flexibel in alle Arten von Vermögenswerten zu investieren.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „Absolute-Return-Strategie“ eine Strategie, die darauf abzielt, den Anlegern unabhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen eine positive („absolute“) Rendite zu bieten.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „*Total-Return-Strategie*“ eine Strategie, die auf die Maximierung der Gesamrendite eines Portfolios ausgerichtet ist, die sowohl Kapitalzuwachs als auch Erträge aus Anlagen umfasst. Das Ziel dieser Strategie ist es, unter Berücksichtigung der Risikotoleranz und der Anlageziele des Anlegers die höchstmögliche Rendite über einen bestimmten Zeitraum zu erzielen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente einsetzen und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Transaktionen sein kann, darf maximal den unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %

	<table border="1"> <tr> <td>Sell-Buy-Back-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Buy-Sell-Back-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Wertpapierleihe</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> </table>	Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %	Wertpapierleihe	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %								
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %								
Wertpapierleihe	0 %	0 %								
Profil des typischen Anlegers	<p>Der Fonds geht davon aus, dass der typische Anleger des Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie sie im Abschnitt „Risiken“ dieses Prospekts und im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt sind.</p> <p>Der typische Anleger ist bestrebt, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus Multi-Asset-OGAW, OGA und ETFs sowie Barmitteln zu investieren, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.</p>									
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“).</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>									
Risikofaktoren	<p>Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Marktrisiko, • Aktien • Zinssätze • Devisengeschäfte • Kredite • Derivate. 									
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio									
Referenzwährung	EUR									
Auflegungsdatum des Teilfonds	<p>15. September 2023</p> <p><i>Oder ein späteres Datum, das die Gesellschaft im eigenen Ermessen bestimmen kann.</i></p>									
Erstausgabepreis	100									
Mindestanlage	<p>Klasse 3: 100.000 EUR</p> <p>Klasse 4: 500 EUR</p>									

Anteilstklassen <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Anleger • Kleinanleger 	Klasse 3* Klasse 4**
Kategorien von Anteilen	Es werden Ausschüttungsanteile („y“) und Thesaurierungsanteile („x“) ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	Klasse 3: – Klasse 4: bis zu 4 %
Rücknahmeabschlag	Klasse 3: – Klasse 4: 0 %
Umtauschabschlag	Klasse 3: – Klasse 4: bis zu 4 %
Gesamtgebühr	Klasse 3: maximal 0,30 % Klasse 4: maximal 1,05 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,5 %.

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert. Die Klasse 3 ist auch anderen vom Verwaltungsrat bestimmten institutionellen Anlegern vorbehalten.

**Klasse 4 ist Anlegern und Vertriebsstellen vorbehalten, die vom Verwaltungsrat vorab genehmigt wurden

PREMIUM FUNDS SICAV

Premium Selection – Dynamisch

Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines konstanten Kapitalzuwachses und -erhalts durch ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich in globale Multi-Asset-Fonds mit einem flexiblen Risiko-Ertrags-Profil investiert.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt danach, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Multi-Asset-OGAWs, OGAs und ETFs investiert. Die Zielfonds können eine flexible, Absolute Return- oder Total Return-Strategie verfolgen.

Das indirekte Engagement des Teilfonds kann unter anderem Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, REITs, Anleihen mit Investment-Grade- und/oder ohne Investment-Grade-Rating (einschließlich notleidender Schuldtitel) und schuldenbezogene Wertpapiere jeder Art wie z. B. zulässige Schuldverschreibungen, Notes und Wandelanleihen (einschließlich CoCos, MBS und ABS) umfassen.

Die Emittenten und Unternehmen der vorstehend genannten Wertpapiere können in jedem OECD- oder Nicht-OECD-Land ansässig sein, einschließlich Schwellenländer, ohne dass eine vorher festgelegte Beschränkung hinsichtlich der Region, der Kapitalisierung, des Sektors oder der Währung besteht.

In diesen Anlageklassen besteht kein vorher festgelegtes Gesamtengagement des Teilfonds. Das Aktienengagement der Zielfonds kann zwischen 0 % und 100 % des Vermögens der Zielfonds variieren. Daraus ergibt sich ein Gesamt-Aktienengagement des Teilfonds von bis zu 100 % seines Nettovermögens. Die Portfoliozusammensetzung wird in erster Linie durch die Bottom-up-Auswahl von aktiv verwalteten Zielfonds bestimmt. Der Auswahlprozess basiert auf der quantitativen Analyse der Rendite- und Risikomerkmale des Zielfonds sowie auf der qualitativen Analyse der Zielfonds, die unter anderem das Managementteam, den Anlageprozess, das Risikomanagement, die Richtlinien für die Portfoliozusammensetzung und die aktuelle Positionierung umfasst. Auf der Grundlage der Risiko- und Renditemerkmale der Zielfonds sowie ihres historischen, aktuellen oder erwarteten Engagements in den oben genannten Arten von Wertpapieren wird der Teilfonds versuchen, ein Portfolio zu konstruieren, das hinsichtlich der Risiken in Bezug auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere gut diversifiziert ist.

Bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien oder Anteilen von OGAW, OGA und OGAW-ETF investiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil, bis zu 30 %, aus Fonds ausgewählt werden kann, die von der Generali-Gruppe oder mit ihr verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Generali-Gruppenfonds). Der Anlageverwalter strebt an, alle Anlagen, einschließlich der Anlagen in Fonds der Generali-Gruppe, in der niedrigsten Anteilsklasse zu tätigen, die zum Zeitpunkt der Anlage unter Berücksichtigung der Definition der in Frage kommenden Anleger und der besonderen Merkmale der Anteilsklasse, die sich im Allgemeinen auf die Gebühren auswirken (wie z. B. die Gebührenstruktur oder die Höhe der Performancegebühren, falls vorhanden), verfügbar ist.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „flexible Strategie“ eine Strategie, die keine grundlegenden Anlagekriterien oder -anforderungen hat und eine breite Flexibilität bei Anlageentscheidungen und Allokationen ermöglicht. Diese Strategie zielt in der Regel auf ein bestimmtes Wertpapieruniversum ab; sie kann jedoch auch darauf abzielen, flexibel in alle Arten von Vermögenswerten zu investieren.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „Absolute-Return-Strategie“ eine Strategie, die darauf abzielt, den Anlegern unabhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen eine positive („absolute“) Rendite zu bieten.

Für die Zwecke dieses Teilfonds bezeichnet der Begriff „Total-Return-Strategie“ eine Strategie, die auf die Maximierung der Gesamrendite eines Portfolios ausgerichtet ist, die sowohl Kapitalzuwachs als auch Erträge aus Anlagen umfasst. Das Ziel dieser Strategie ist es, unter Berücksichtigung der Risikotoleranz

und der Anlageziele des Anlegers die höchstmögliche Rendite über einen bestimmten Zeitraum zu erzielen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang A des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in den Anhängen B und C des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen börsengehandelte und außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente einsetzen und -derivate verwenden – insbesondere Futures, Optionen, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Transaktionen sein kann, darf maximal den unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %

	Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
	Wertpapierleihe	0 %	0 %
Profil des typischen Anlegers	<p>Der Fonds geht davon aus, dass der typische Anleger des Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken kennt und akzeptiert, wie sie im Abschnitt „Risiken“ dieses Prospekts und im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt sind.</p> <p>Der typische Anleger ist bestrebt, einen Teil seines Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio globaler Multi-Asset-OGAW, OGA und ETFs sowie Barmitteln zu investieren, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.</p>		
Taxonomie-Verordnung und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	<p>Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“).</p> <p>Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.</p>		
Risikofaktoren	<p>Neben den in Abschnitt 6 dargelegten Risikofaktoren sollten auch die folgenden Risikofaktoren berücksichtigt werden. „Risiken“ dieses Prospekts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen in anderen OGA bzw. OGAW • Marktrisiko, • Aktien • Zinssätze • Devisengeschäfte • Kredite • Derivate. 		
Anlageverwalter	Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio		
Referenzwährung	EUR		
Auflegungsdatum des Teilfonds	<p>15. September 2023</p> <p><i>Oder ein späteres Datum, das die Gesellschaft im eigenen Ermessen bestimmen kann.</i></p>		
Erstausgabepreis	100		
Mindesterstanlage	<p>Klasse 3: 100.000 EUR</p> <p>Klasse 4: 500 EUR</p>		

Anteilstklassen <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Anleger • Kleinanleger 	Klasse 3* Klasse 4**
Kategorien von Anteilen	Es werden Ausschüttungsanteile („y“) und Thesaurierungsanteile („x“) ausgegeben.
Zeichnungsaufschlag	Klasse 3: – Klasse 4: bis zu 4 %
Rücknahmeabschlag	Klasse 3: – Klasse 4: 0 %
Umtauschabschlag	Klasse 3: – Klasse 4: bis zu 4 %
Gesamtgebühr der potenziell erhältlichen Anteilstklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt)	Klasse 3: maximal 0,30 % Klasse 4: maximal 1,05 % Die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren, die auf der Ebene der OGAW bzw. OGA, in die der Teilfonds investiert, erhoben werden können, beträgt 1,5 %.

* Die Klasse 3 ist nur für Anlagen der Unternehmen der Generali Gruppe reserviert. Die Klasse 3 ist auch anderen vom Verwaltungsrat bestimmten institutionellen Anlegern vorbehalten.

**Klasse 4 ist Anlegern und Vertriebsstellen vorbehalten, die vom Verwaltungsrat vorab genehmigt wurden